handballkreis.de
BIELEFELD HERFORD

Mitglied im Handballverband Westfalen e.V.

21. Ordentlicher KREISTAG‘26

am 13. November 2026 um 19:00 Uhr

Pfennigskrug

Engerstraße 82 in 32051 Herford

handballkreis.de
BIELEFELD HERFORD

Mitglied im Handballverband Westfalen e.V.

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

- Einladung
- Tagesordnung
- Delegiertenübersicht
- Protokoll 2022
- Berichte
  - Finanzwart
  - JA-Vorsitzender
  - Mädchenwartin
  - Frauenwartin
  - Leiter Spieltechnik
  - Rechtswart
  - Lehrwart
  - Schiedsrichter-Lehrwart
  - Schiedsrichter-Wart
- Anträge
  - Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung
  - Erhöhung der Aufwandsentschädigung für die Kreis-SR
- Kassenprüfberichte 2022 bis 2025
- Satzungsübersicht
  - gültige Satzung vom 13.November 2018
  - Satzungsentwurf 13. November 2026
  - Änderungssynopse zur Neufassung
- Organisation Kreisvorstand **Ist** und **Neu**

handballkreis.de
BIELEFELD HERFORD

Handballkreis Bielefeld-Herford e.V.
Thomas Boerscheper, Schneiderstr. 12, 33613 Bielefeld

An die Ehrenmitglieder und Delegierten
des Kreistages im Handballkreis
Bielefeld-Herford

Bielefeld, 19. Oktober 2026

Liebe Sportkameradinnen und Sportkameraden,

hiermit lade ich Euch satzungsgemäß zum 21. ordentlichen Kreistag 2026

am **Freitag, den 13. November 2026, ab 19:00 Uhr**
im **Pfennigskrug Herford**, Engerstraße 82 in 32051 Herford

ein.

Der diesjährige Kreistag ist für mich ein ganz besonderer Termin. Nach 20 Jahren als Vorsitzender des Handballkreises Bielefeld-Herford werde ich mein Amt in neue Hände übergeben. Damit endet für mich eine Zeit, die von vielen Begegnungen, gemeinsamen Herausforderungen, Erfolgen und unzähligen Momenten im Dienst unseres Handballsports geprägt war.

Die Delegierten unseres Handballkreises kommen zusammen, um richtungsweisende Entscheidungen für die zukünftige Ausrichtung unseres Kreises zu treffen. Dazu zählen insbesondere die Beratung und Beschlussfassung über Anträge, die Wahlen der Kreisgremien sowie zentrale strategische Weichenstellungen für die Weiterentwicklung des Handballsports in Bielefeld-Herford.

Die Tagesordnung ist dieser Einladung beigefügt. Wir bitten dich, diese aufmerksam zur Kenntnis zu nehmen. Insbesondere weisen wir darauf hin, dass ein Antrag vom Kreis-Schiedsrichter -Ausschuss eingereicht wurde und im Rahmen des Kreistages zur Beratung und Beschlussfassung ansteht.

Ein zentraler Schwerpunkt des Kreistages ist der Antrag auf Beschlussfassung über die Satzungsneufassung des Handballkreises Bielefeld-Herford e.V.
(Entwurf Neufassung, Synopse und Übersicht über die wesentlichen Änderungen sind beigefügt)

Bitte plant wegen der Baustelle am Sitzungsort ausreichend Zeit ein. Die Parkplatzsituation ist aktuell erschwert, daher ist eine pünktliche Anreise wichtig.

Mit sportlichen Grüßen

Vorsitzender
Handballkreis Bielefeld-Herford e.V

handballkreis.de
BIELEFELD HERFORD

T a g e s o r d n u n g (TOP)

TOP 1 Begrüßung und Grußworte der Ehrengäste

TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Stimmenzahl und der Beschlussfähigkeit sowie die Benennung der Protokollführung,

TOP 3 Gedenken an unsere Heimgegangenen

TOP 4 Genehmigung des Protokolls vom letzten Kreistag 2022

TOP 5 Entgegennahme des Wahlergebnisses
- der auf dem Kreisjugendtag gewählten JA-Vorsitzenden und des Vertreters
- des auf dem Kreisschiedsrichtertag gewählten Schiedsrichterwartes und seines Vertreters sowie des Schiedsrichterlehrwartes

TOP 6 Bericht

6.1 des Kreisvorsitzenden
6.2 der weiteren Mitglieder (sind schriftlich der Einladung beigefügt)

TOP 7 Bericht der Kassenprüfer

TOP 8 Ehrungen und Verabschiedungen

TOP 9 Anträge

9.1 Antrag des Kreis-Schiedsrichter-Tags über die Erhöhung der Aufwandsentschädigung für die Schiedsrichter im Kreisspielbetrieb

9.2 Antrag des erweiterten Kreisvorstandes auf Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung

.

TOP 10 Entscheidungen über fristgerechte Anträge und Dringlichkeitsanträge zu den Satzungen und Ordnungen des HVW und des DHB

TOP 11 Wahl einer Versammlungsleitung

TOP 12 Aussprache über die Berichte und Entlastung des erweiterten Kreisvorstandes

TOP 13 Neuwahlen

13.1 der/die 1. Vorsitzende als Vorstandsvorsitzender
13.2 der/die 2. Vorsitzende als allgemeiner Vertreter
13.3 der Vorstand Finanzen
13.4 der Vorstand Recht
13.5 der Vorstand Schiedsrichter (SR)
13.6 der/die Lehrwart/-in
13.7 der/die Vorsitzende und Beisitzenden des Kreisspruchausschusses (KSA)
13.8 die Kassenprüfer*innen und Ersatzpersonen
13.9 die Wahl der Delegierten für den Verbandstag des HVW einschließlich vorzuschlagender Personen für Beisitzende zum LSA und Kassenprüfer*innen des HVW

TOP 14 Neuwahlen (nach gültiger Satzung vom 13.11.2018)

14.1 der/die Vorsitzende
14.2 der/die Finanzwart/-in
14.3 der/die Rechtswart/-in, gleichzeitig KSA-Vorsitzender
14.4 der/die Leiter Spieltechnik, gleichzeitig Frauen- oder Männerspielwart
14.5 der/die Frauenspielwart/-in
14.6 der/die Lehrwart/-in
14.7 die Beisitzenden des Kreisspruchausschusses (KSA)
14.8 die Kassenprüfer*innen und ihre Ersatzleute
14.9 die Wahl der Delegierten für den Verbandstag des HVW einschließlich vorzuschlagender Personen für Beisitzende zum LSA und Kassenprüfer*innen des HVW

TOP 15 Verschiedenes

Mit sportlichen Grüßen

Vorsitzender
Handballkreis Bielefeld-Herford e.V.

handballkreis.de
BIELEFELD HERFORD

Kreistag 2026 - Delegierte

Vereine	Mannschaften Erwachsene lfd. Spieljahr 2026/2027	Mannschaften Jugend lfd. Spieljahr 2026/2027	Delegierte KT 2026	Anwesenheit
SC Babenhausen	2	3	1	
SG Bünde-Dünne	4	8	3	
DJK Blau-Weiß Bielefeld	1	6	2	
TuS Brake	5	4	2	
TVC Enger	3	13	4	
TV Häver	1	3	1	
TG Herford	4	4	2	
VfL Herford	6	22	6	
TV Lenzinghausen	2	4	2	
TV FAW Melbergen	1	0	1	
VfL Handball Mennighüffen	5	7	3	
TG Schildesche	2	3	1	
TuS Spenge	3	4	2	
TSVE 1890 Bielefeld	2	4	2	
CVJM Rödinghausen	4	3	2	
TSG Altenhagen-Heepen	6	14	4	
HSG TuS EK Spradow	4	3	2	
HT Sportfreunde Senne	3	5	2	
HSG Löhne-Obernbeck	3	6	2	
HSG EGB Bielefeld	5	14	4	
HSG Quelle/Ummeln	1	4	1	
TSV Oerlinghausen	5	8	3	
TuS Leopoldshöhe	2	8	2	
TuS Jöllenbeck	7	21	6	
			60	

EKV / Ehrenmitglieder				
Vorsitzender			1	
Finanzwart			1	
Rechtswart			1	
Leiter Spieltechnik			1	
JA-Vors.			1	
Ehrenvorsitzender			1	
Frauenwartin			1	
Lehrwart			1	
Stv. JA-Vorsitzender			1	
SR-Wart			1	
Ehrenvorstandmitglieder			2	
			12	

Stimmberechtigte **72**

Handballkreis Bielefeld-Herford e.V.

Mitglied im Handballverband Westfalen e.V.

Protokoll des 20.Ordentlichen Kreistages
vom 03.November 2022 im Kreishaus Herford
Beginn: 19:05 Uhr Ende: 20:24 Uhr

TOP 1 Begrüßung

Der Vorsitzende Thomas Boerscheper begrüßt die Vereinsvertreter und die anwesenden Ehrengäste:
Jürgen Müller (Landrat des Kreises Herford)
Ulf Dreier (Präsident des Kreissportbundes Herford)
Dieter Strohband (Präsident vom WHV und Ehrenpräsident des HVW)
Sebastian Elberg (Vizepräsident Finanzen vom Handballverband Westfalen)
Björn Bruckhaus (neuer Geschäftsführer vom Handballverband Westfalen)
Ralf Kipp (Ehrenvorstandsmitglied Handballkreis Bielefeld-Herford)
Reinhold Kölling (Vorsitzender Handballkreis Minden-Lübbecke)
Hans-Hermann Jerrentrup (TK-Vorsitzender Handballkreis Gütersloh)
Daniel Hooge (Vorsitzender Handballkreis Münsterland)

TOP 2 Grußworte der Ehrengäste

Jürgen Müller, Ulf Dreier, Dieter Stroband, und Sebastian Elberg wünschen in ihrem Grußwort der Versammlung einen harmonischen Verlauf und gehen auf das Ehrenamt und auf diverse Herausforderungen im Sport (Coronapandemie, damit verbundene Verbote und Einschränkungen etc.)

TOP 3 Feststellung der Ordnungsgemäßen Einberufung, der Stimmzahl, der Beschlussfähigkeit sowie Wahl des Protokollführers

Thomas Boerscheper stellt fest, dass er ordnungsgemäß und fristgerecht eingeladen hat und stellt die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest. Er gibt die Anzahl der anwesenden Delegierten an:
39 Delegierte von 59 Stimmberechtigten und 8 Vorstandsmitglieder sind anwesend, somit sind 47 stimmberechtigte anwesend und die Versammlung ist beschlussfähig.

Ina Büscher vom VfL Herford wird einstimmig als Protokollführerin gewählt.

TOP 4 Gedanken an unsere Heimgegangenen

Die Versammlung hält inne und erhebt sich zum Gedenken an die Verstorbenen Sportkameraden.

TOP 5 Genehmigungen des Protokolls vom Kreistag 2018

Das Protokoll des letzten Kreistages 2018 wird ohne Gegenstimmen und mit 2 Enthaltungen angenommen.

TOP 6 Berichte des Kreisvorstandes liegen schriftlich vor.
Thomas Boerscheper gibt seinen Bericht mündlich ab.
Thomas Boerscheper bedankt sich für das Vertrauen in den letzten 4 Jahren und bedankt sich bei seinen Vorstandskollegen und bei den Vereinen.
Als die vordringlichsten Aufgaben mit den Vereinen zusammen, sieht er die Mitglieder-erhaltung/ -gewinnung und die Anzahl der fehlenden SR. Er kündigt auch an, dass es neben der Kooperation mit dem Handballkreis Gütersloh in den nächsten Jahren einen kreisübergreifenden Spielbetrieb mit den Handballkreisen Minden-Lübbecke und Lippe geben wird.

TOP 7 Bericht der Kassenprüfer
Jürgen Große-Wortmann berichtet, dass am 29. September 2022 geprüft wurde. Er stellt fest, dass die Kasse ordnungsgemäß geführt wurde und keine Differenzen festzustellen sind. Er dankt dem Finanzwart und schlägt der Versammlung Entlastung des Vorstands und des Finanzwartes vor.

TOP 8 Ehrungen und Verabschiedungen
Bevor Thomas Boerscheper zu den Ehrungen kommt, geht er darauf ein, dass die Vereine viel zu wenig ihre Mitglieder ehren.
Thomas Boerscheper ehrt folgende Personen:
bronzene Ehrennadel des HV Westfalen: Heiko Horn.
silberne Ehrennadel des HV Westfalen: Sven Caspari und Manfred Peiler.
silberne Ehrennadel vom westdeutschen Handballverband: Olaf Grintz und Sven Windmann
goldene Ehrennadel des HV Westfalen: Patrik Puls
goldene Ehrennadel vom westdeutschen Handballverband: Barbara Blücher
Sie wird nach 33-jähriger Tätigkeit als Frauenwartin verabschiedet und erhält einen Blumenstrauß mit Präsent.
Thomas Boerscheper stellt den Antrag, dass Barbara Blücher als Ehrenmitglied im Handballkreis aufgenommen wird.
Dieser Vorschlag wird einstimmig angenommen.

TOP 9 Anträge
Es gab keine Anträge

TOP 10 Entscheidungen über fristgerecht Anträge und Dringlichkeitsanträge zu den Satzungen und Ordnungen des WHV und des DHB
Es gab keine Anträge

TOP 11 Wahl eines Versammlungsleiters
Dieter Stroband wird einstimmig zum Versammlungsleiter gewählt.

TOP 12 Aussprache über die Berichte und Entlastung des erweiterten Vorstandes

Aus der Versammlung kam die Frage, was mit dem Kassenjahr 2019/20 wurde, ob diese auch geprüft wurde. Heiko Horn und Thomas Boerscheper erklären, dass das abgelaufene Geschäftsjahr berichtspflichtig sei, jedoch die Jahre 2019 und 2020 auch geprüft wurden. Die Entlastung des Vorstandes geschieht mit keiner Gegenstimme und 2 Enthaltungen.

TOP 13 Neuwahlen

a. der Vorsitzende
   Thomas Boerscheper wird vorgeschlagen und wird einstimmig gewählt. Dieser übernimmt nun auch die Versammlungsleitung.
b. der Finanzwart
   Heiko Horn wird vorgeschlagen und mit keiner Gegenstimme und 2 Enthaltungen gewählt.
c. der Rechtswart. gleichzeitig KSA-Vorsitzender
   Manfred Peiler wird vorgeschlagen und einstimmig gewählt.
d. der Leiter Spieltechnik, gleichzeitig Männerspielwart
   Patrick Puls wird vorgeschlagen und einstimmig gewählt
e. die Frauenspielwartin
   Kathrin Schade wird vorgeschlagen und einstimmig gewählt
f. der Lehrwart
   Olaf Grintz wird vorgeschlagen und einstimmig gewählt
g. der Öffentlichkeitsbeauftragte
   Es werden keine Vorschläge gemacht, daher bleibt der Posten unbesetzt
h. die Besitzer des Kreisspruchausschusses (KSA)
   Michael Bruderhofer, Carsten Mardmöller, Klaus Szuszies, Markus Wöhrmann werden vorgeschlagen und im Block einstimmig gewählt.
i. der Kassenprüfer und ihre Ersatzleute
   Dirk Rabeneick, Michael Ullrich, Detlef Harre werden einstimmig gewählt.
j. die Delegierten für die Verbandstage des HVW und WHV, einschließlich vorzuschlagender Kandidaten für Besitzer LSA und Kassenprüfer HVW

Liste 1: geschäftsführende Vorstand
Liste 2: erweiterter Vorstand
Liste 3: 5 Vereinsvertreter

Magnus Heywinkel	TSV Oerlinghausen
Henning Schütter	HSG Quelle/Ummeln
Sven Rahmlow	TuS Jöllenbeck
Jürgen Große-Wortmann	VfL Herford
David Battré	TG Schildesche

Die Delegierten wurden einstimmig gewählt

Besitzer im LSA:
Manfred Peiler wurde von der Versammlung einstimmig gewählt.
Kassenprüfer HVW:
Sven Windmann wurde von der Versammlung einstimmig gewählt.

TOP 14 Entgegennahme der Wahlergebnisse der gewählten Vorstandsmitglieder im Jugend- und SR-Bereich

- der auf dem Kreisjugendtag gewählt JA-Vorsitzenden und seines Vertreters sowie der Kreisjugendsprecher
  JA Vorsitzender: Patrick Puls
  Mädchenwart: Emma Grüger
  Jugendwart und stv. Vorsitzender: Patrick Blase
  Jugendsprecherin: Jill Rothenroth
- des auf dem Kreisschiedsrichtertag gewählten Schiedsrichterwartes und seines Vertreters sowie des Schiedsrichterlehrwartes
  Schiedsrichterwart: Marco Mellmann
  Stv. Schiedsrichterwart: Sven Windmann
  Schiedsrichterlehrwart: Sven Caspari

TOP 16 sonstige Anträge
Es liegen keine Anträge vor.

TOP 16 Verschiedenes
Es gab keine Wortmeldungen aus der Versammlung.

Um 20:24 Uhr schließt der alte und neue Kreisvorsitzende Thomas Boerscheper den 20. Ordentlichen Kreistag.

Herford, 03.11.2022

Thomas Boerscheper
Vorsitzender

I. Büscher
Ina Büscher
Protokollführerin

handballkreis.de
BIELEFELD HERFORD

Kreistag 2026

Heiko Horn (Finanzwart)

Moin zusammen,
als Finanzwart möchte ich zum Kreistag 2026 ebenfalls ein paar Worte an euch richten. Vorab jedoch, spreche ich Personen nur in der männlichen Form an.
Weiblich und Diverse sind natürlich auch angesprochen.

Die Kreiskasse ist normal gefüllt. Wenn man die vier Kassenprüfberichte liest, stellt man fest, dass der Kassenstand sich immer im gleichen Rahmen befindet.
Selbst in der Corona-Zeit konnten wir finanziell bestehen, da genug Rücklagen gebildet wurden. Einnahmen und Ausgaben sind im Einklang.
Sicherlich ist der Vorstand darauf bedacht, dass Gelder, die aus den einzelnen Resorts eingenommen werden, auch diesen wieder zu Gute kommen.
So ganz eins zu eins gelingt uns das nicht immer.

Seit November 2015 verwalte ich die Finanzkasse. In dieser Zeit war auch ich innovativ unterwegs.
Als erster Handballkreis in OWL wurde das Sepa-Lastschriftmandat eingeführt.
Erst auf Kreisebene, später auch OWL-Weit. Der Handballkreis Bielefeld-Herford ist der erste Handballkreis in OWL, der über Phoenix fakturiert. Nun steht Handball 360 an.
Das ist eine umfangreiche Aufgabe, die ich natürlich für den Handballkreis lösen will.

Nun sind schon 11 Jahre vergangen. Das sind 3 Legislaturperioden. Am 13. November 2026 auf dem 21. ordentlichen Kreistag werde ich mich wieder zur Wahl stellen.
Sollte ich gewählt werden, werde ich selbstverständlich meine vierte Legislaturperiode angehen.
Dies ist dann auch meine letzte Amtszeit. Im Jahr 2030 bin ich Mitte 60 und dann 15 Jahre im Amt.

Die Arbeit im geschäftsführenden Vorstand macht mir viel Spaß und zu den Vereinen, ob Vorstand, Abteilungsleitung, Kassenwart oder SR-Wart, wurde ein freundschaftliches und vertrauliches Verhältnis aufgebaut.
Das würde ich dann vermissen. Jedoch werde ich mich, wie auch zu dieser Zeit in den Sporthallen blicken lassen.
Um mit Euch nette Gespräche, hitzige Diskussionen zu führen oder auch ganz einfach mal ein Bier zusammen zu trinken.

Mit sportlichen Grüßen

Euer Finanzwart
Heiko Horn

handballkreis.de
BIELEFELD HERFORD

Kreistag 2026

Patrick Puls (JA-Vorsitzender)

Liebe Delegierte, liebe Gäste und liebe Kollegen des Kreisvorstandes,

bei Berichten auf Kreisjugendtagen oder Kreistagen heißt es üblicherweise, auf die letzte Amtsperiode zurückzublicken.
Heute habe ich allerdings einen Grund, ein wenig weiter zurückzuschauen.

16.05.2000 – Herford

Der ordentliche Kreisjugendtag wird vom Vorsitzenden und Kreisjugendwart Ernst-Christoph Hippe mit der Verlesung der Tagesordnung laut WH 21/00 eröffnet. So steht es im Protokoll, das Klaus Wortmann nach seiner Wahl zum Protokollführer unter TOP 1 anschließend verfasst hat.

Unter TOP 3.1 erläutert Ernst-Christoph Hippe seinen Entschluss nach gut 13 Jahren sein Amt niederzulegen und sich mehr anderen Aufgaben widmen zu können – so der Wortlaut im Protokoll.

Und nach den Berichten des Kreisschülerwartes Patrik Pfitzer und des kommissarischen Kreismädchenwartes Andre Amler erfolgt unter TOP 7.1 der Vorschlag, mich zum neuen Kreisjugendwart zu wählen. Das ist mit den Stimmen der 25 anwesenden Stimmberechtigten dann so passiert.

Keine Sorge – ich werde jetzt nicht die letzten 26 Jahre Revue passieren lassen. Denn zum einen ist das ja jeweils in den Berichten der darauffolgenden 7 (!) Kreisjugendtagen ordnungsgemäß zu Protokoll gegeben worden, und zum anderen geht’s ja heute auch nicht um mich – sondern um uns alle – um den Jugendhandball – der aber nun einmal auch eng mit uns und anderen Personen verbunden war und ist.

Dazu aber später noch einmal gerne ein paar Worte.

Werfen wir also den Blick auf die letzte Amtsperiode seit September 2022.

Im letzten Rückblick hat das Thema Corona verständlicherweise einen großen Teil eingenommen – unsere Hallen wurden geschlossen, der Trainingsbetrieb ausgesetzt, unsere Kinder und Jugendlichen von ihren Mannschaften, ihren Trainerinnen und Trainern, ihren Freunden getrennt. Viele von uns dachten damals: Das überstehen wir, und danach ist wieder alles wie vorher. Also ist das heute gar kein Thema mehr? Oder? Nun – vielleicht doch ein wenig.

Im Spielbetrieb selbst denkt sicherlich niemand mehr daran – auch wenn hier und dort vereinzelt immer noch die Seitenwechsel zur Halbzeit hinterfragt werden – gewiss nicht aus Gründen des Hygieneschutzes.

Ja, wir haben mittlerweile in den Ordnungen und Bestimmungen besondere Regelungen zum Abbruch einer Spielsaison und zur Wertung in diesen Fällen – alles für die Theorie und in der Hoffnung, dass wir das nie mehr brauchen.

Die Mannschaftszahlen im Jugendspielbetrieb liegen – nachdem auch in dieser Saison schon einige Mannschaften zurückgezogen wurden – mit 169 über dem Niveau von 2014 (162), auch über dem Niveau von 2004 (165) und erst recht über dem Tiefstand in der Nach-Corona-Saison 2022 mit 143.

Das ist der andauernden guten Nachwuchsarbeit im Kinderhandball geschuldet – Kinder, die in den letzten Jahren in die älteren Altersklassen hochgewachsen sind, bilden jetzt die Mannschaften bis zur C-Jugend. Und die E-Jugend-Basis bleibt weiter stark. Insbesondere ist ein positiver Trend bei der weiblichen D- und C-Jugend zu verzeichnen, während die Anzahl der Teams in der B- und A-Jugend – auch dies insbesondere im weiblichen Bereich – eher abnimmt oder mit niedrigen Mannschaftszahlen stagniert.

Insgesamt ist die Bilanz damit positiv, und dem Jugendhandball im Handballkreis Bielefeld-Herford ist eine (weiterhin) gute Entwicklung zu bescheinigen.

Die genannten Zahlen entstehen nicht von selbst, sondern durch die kontinuierliche Arbeit an der Basis für den Handballsport – der Arbeit in EUREN Vereinen!

Durch die Arbeit der Trainerinnen und Trainer, der Betreuerinnen und Betreuer sowie der vielen Ehrenamtlichen – bei der Organisation des Trainingsbetriebs, der Hallenzeiten, der Fahrten zu Spielen und der Begleitung der Mannschaften über die Saison hinweg. Danke an alle, die Woche für Woche in der Halle stehen, die Trainingspläne schreiben, die Fahrdienste organisieren, die nach einer verlorenen Partie die richtigen Worte finden und nach einer gewonnenen dafür sorgen, dass alle die Bodenhaftung bewahren.

Diese Vereinsarbeit in der Halle ist das Fundament, auf dem alles andere aufbaut – ohne sie gäbe es keine Zahlen und keine verschiedenen Spiel- und Leistungsklassen. Und es bedürfte auch nicht unserer Arbeit – der Arbeit der Vereinsfunktionär:innen und der Funktionsträger:innen im Handballkreis. Wir organisieren gemeinsam den Handballsport für eure Kinder und Jugendlichen und tragen Sorge für die Rahmenbedingungen. Und das machen wir gerne!

Als Jugendverantwortliche und Sportvereine als Träger der freien Jugendhilfe sind wir aber nicht nur dem Sport und Spielbetrieb verpflichtet. Wir sind nicht auf unsere Rolle als reiner Sportanbieter zu reduzieren und tragen nicht nur Verantwortung für Wurfarm und Spielzüge, erst recht nicht allein für Ergebnisse und Tabellenplätze, sondern für die Entwicklung, die Beteiligung und das Wohlergehen junger Menschen insgesamt.

Heute kennen wir die wahren Auswirkungen von Corona besser. Studien zur psychischen Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Deutschland zeigen: Nach einer Erholungsphase 2022 und 2023 hat sich die Lage nicht weiter verbessert, sondern auf einem schlechteren Niveau eingependelt. Noch immer geben rund 22 Prozent der jungen Menschen eine geminderte Lebensqualität an. Bewegungsmangel, Vereinsamung und soziale Unsicherheit sind keine Erinnerung an die Pandemie – sie sind Alltag im Jahr 2026.

Und genau hier liegt unsere Aufgabe – nicht trotz, sondern gerade wegen unserer Rolle als Vereine und Verband.

Deshalb ist unser Auftrag heute nicht kleiner geworden, sondern größer. Wir sind Trainer:innen, aber wir sind auch Ansprechpersonen, Halt und Stabilität, manchmal die einzige verlässliche Freizeitstruktur in der Woche eines Kindes. Das dürfen wir nicht als Zusatzlast begreifen, sondern als das, was unsere Vereine schon immer ausgemacht hat: Gemeinschaft, die trägt.

Gemeinschaft ist aber auch das Stichwort, das ich mit unserer gemeinsamen Arbeit im operativen Bereich des Spielbetriebs – unserem Tagesgeschäft – und der Talentförderung wiederfinde.

Ich bin nach wie vor der Auffassung, dass wir wie kaum ein anderer Handballkreis oder Verband gemeinsam unseren (und damit meine ich bewusst nicht uns als Handballkreisfunktionärinnen und -funktionäre, sondern uns als Gemeinschaft Kreis/Vereine) Spielbetrieb organisieren:

Wir verstehen uns als Dienstleister:innen und Ermöglicher:innen, alles in den Grenzen, die wir euch aus unserer Rollensicht (vereins-)neutral darlegen und vertreten. Dass wir insbesondere unsere Rolle zur Steuerung und Entscheidung nutzen müssen, wenn es mal keinen Konsens gibt, die Grenzen überschritten werden oder einfach auch mal zwei Vereine aneinandergeraten, und nicht alle unsere Entscheidungen immer und überall auf Gegenliebe stoßen, gehört eben auch zum Geschäft dazu. Das wird euch in der Vereinsvorstandsarbeit nicht anders gehen.

Dass wir gemeinsam in den letzten Jahrzehnten an vielen Stellen im Kinderhandball, in der Jugendtrainer:innen-Ausbildung, auch in der Nachwuchs-SR-Ausbildung und in der Talentförderung Ideengeber, Innovationstreiber und Piloten waren, habe ich auch in meinen vergangenen Berichten gerne betont und dabei bleibe ich. Wenn der DHB jetzt im Herbst 2026 mit der „Richtlinie Wettkampfbestimmungen Kinderhandball“ u.a. neue Ziele und Spielformate verabschieden möchte, die auf kleinere Mannschaften und eine kindgerechte Entwicklung setzen, dem Motto „Entwicklung vor Ergebnis“ folgen und der Heterogenität der Spielfähigkeit Rechnung tragen – dann müssen wir seit 2005 (!) – da entstand bei uns die Idee der E-Jugend-Sonderstaffel 4+1 (jetzt: E-Jugend Querfeld) – also seit über 20 Jahren – einiges richtig gemacht haben.

In meinen Berichten der letzten Kreisjugendtage habe ich auch immer das Thema Jugendleistungshandball und Zentralisierung in den Blick genommen – kritisch aus Sicht eines „Ausbildungskreises“, aber gerade im Bericht des Kreisjugendtags 2022 auch schon etwas ausgeglichener mit den positiven Effekten für den Leistungshandball im Bereich der Frauen und Männer, wo gerade zuletzt auch unsere Vereine und Mannschaften – aus der Dritten Liga abwärts – von der guten Ausbildung von Spielerinnen und Spielern in Nachwuchsleistungszentren profitierten und profitieren.

Inzwischen darf man aber auch sagen, dass mit dem VfL Herford einer unserer Vereine in der westfälischen Leistungsspitze der weiblichen C- und B-Jugend nicht mehr nur gut mitmischt, sondern in diesen Altersklassen bezogen auf die sportlichen Ergebnisse der Mannschaften, wie auch der zu entwickelnden Spielerinnen, bereits „Profivereinen“ den Rang abgelaufen hat. Und das – ohne der auch guten Arbeit in der Frauenabteilung des VfL zu nahe zu treten – mit einer ersten Frauenmannschaft „nur“ im mittleren Leistungsbereich.

Die jüngsten Erfolge sprechen für sich: Westfalenmeisterinnen 2024/2025 und 2025/2026, NRW-Vizemeisterinnen 2025, NRW-Meisterinnen 2026, B-Jugend Bundesliga 2025/2026 und 2026/2027.

Natürlich weiß ich auch aus vielen Einzelgesprächen um Einzelfälle, die bei Vereinswechseln „in der Nachbarschaft“ immer mal wieder für Unruhe sorgten, auch um die Kehrseite dieses sportlichen Erfolgs. Auch in unseren Arbeitstagungen der Jugendverantwortlichen haben wir uns dazu ausgetauscht. Man hat den Eindruck, dass die Wechsel zu einem sich zur sportlichen Top-Adresse entwickelnden Nachbarn teils kritischer begleitet werden als die seit Jahrzehnten üblichen Wechsel in Nachwuchsleistungszentren der Profivereine. Ja – viel hat mit Kommunikation zu tun, aber auch mit Konkurrenz, vielleicht auch mit Verständnis dafür, dass wir als „Ausbilderkreis“ jetzt noch mehr und anders wahrgenommen werden und von der Ausbildung und sportlichen Entwicklung nun nicht Mannschaften und Vereine anderer Handballkreise profitieren, sondern einer unserer Vereine. Anders: Wir haben die Kräfte nun vor Ort gebündelt – eine Idee, die im männlichen Jugendhandball in den vergangenen 20 Jahren schon oft Thema war, aber nie umgesetzt wurde. Und ich bin mir sicher, dass von dieser sehr guten Arbeit perspektivisch auch unsere Vereinslandschaft weiter profitiert.

Ich sehe uns zukunftsfähig gut aufgestellt. Über unsere Mannschaftszahlen habe ich schon berichtet. Die Details könnt ihr den beigefügten Statistiken entnehmen. Diese Mannschaftszahlen bringen wir in unseren gemeinsamen OWL-Spielbetrieb ein. Zusammen sind wir stark und bieten den Vereinen, damit den Kindern und Jugendlichen, ein leistungsheterogenes Angebot, damit am Ende die einzelnen Mannschaften leistungshomogen, also auch leistungsgerecht spielen können. Das ist wichtig! Ich musste schmunzeln, als ich diesen Sommer die „große Nachricht“ vom DFB gehört habe, man würde jetzt im Fußball damit anfangen, dass die Mannschaften im Kinderfußball sich künftig selbst in verschiedene Leistungsklassen einsortieren können, und das nicht mehr von Auf-

und Abstieg der Vorsaison, also der Spielstärke der Kinder, die jetzt die Altersklasse verlassen, abhängig sei. Wow! Welch neue Erkenntnis, Chapeau! Natürlich braucht es für die sportliche Entwicklung auch Herausforderungen, auch Niederlagen – klar! Aber das Ziel einer Kinder- und Jugendarbeit muss doch sein, die Kinder da eben abzuholen, wo sie stehen – und sie nicht jedes Jahr entweder in Frust laufen zu lassen, weil sie nur gegen zu starke oder zu schwache Gegner spielen, oder – wie im Fußball – ganze Mannschaften den Verein wechseln zu lassen, um eben in einem leistungsgerechten Umfeld zu spielen und sich weiterentwickeln zu können.

Mit der Neueinrichtung der D-Jugend Bezirksliga sind wir in OWL diesem Anspruch, der auch explizit von Teilen unserer Vereine kam, wieder weiter gefolgt.

Und nun erlaube ich mir an dieser Stelle auch einen kleinen Hinweis auf Handball360. Viel, wirklich viel Arbeit – auf allen Ebenen, aber auch hier das gemeinsame Ziel, zukunftsfähig aufgestellt zu sein. Danke an alle, die an einem Strang ziehen – und das sogar in dieselbe Richtung!

Und wenn ich von Zukunftsfähigkeit spreche, dann eben nicht nur im sportlichen, sondern auch im organisatorischen Bereich.

Wie ihr wisst, werde ich heute nach über 26 Jahren nicht nochmal für das Amt des JA-Vorsitzenden kandidieren – selbst wenn ich beim Blick im HV denke „Mensch, ich gehöre ja mit meinen 51 Jahren vielleicht sogar immer noch zum Team Jung“.

Am 12.09.2018 trat die 16-jährige Emma Grüger die Nachfolge von Marcel Hupel als Kreisjugendsprecherin an.

Heute – 8 Jahre später – sind beide wichtige und erfahrene Mitglieder des Jugendausschusses, auf die sich nicht nur ich sondern vor allem auch ihr immer verlassen könnt. Danke!

Ein Jugendausschuss, der im letzten Jahr mit Tim Fleer verstärkt wurde und dem sich nach unserem Hilferuf in diesem Jahr mit Bianca Neumann und Sebastian Heidsiek gleich zwei neue, interessierte und motivierte Menschen gewonnen haben, die sich nicht nur in die Tätigkeit als Staffelleitung einarbeiten müssen, sondern gleich parallel gemeinsam mit uns in das Abenteuer Handball360 eingetaucht sind. Danke!

Ich bin mir sicher, dass das ein neues Team ist, das nicht nur funktionieren, sondern eigenverantwortlich die Geschicke der Handballjugend im Kreis weiter gut begleiten, sichern und weiterentwickeln wird. Wir wissen Olaf als erfahrenen Lehrwart an der Seite der Jugend – und auch ich werde als Vorstandsmitglied mit Rat zur Seite stehen, wenn er gebraucht wird.

Wenn ich auf meine Amtszeit zurückschaue, sind es neben Emma und Marcel heute, vorher vor allem zwei Menschen, die meine Amtszeit in freundschaftlicher Zusammenarbeit sehr geprägt haben.

Zum einen Patrick Blase, der ebenso wie später Marcel und Emma als Jugendsprecher (2012) angefangen hat, für weitere Aufgaben aufgebaut und 2015 Jungenwart wurde, war lange eng und vertraut an meiner Seite – nicht nur im Handballkreis, sondern später sogar auch im Handballverband, wo zwischenzeitlich auch Emma als HV-Jugendsprecherin noch mehr Verantwortung übernahm. Für diese Zeit kann ich heute einmal offiziell DANKE sagen.

Einem anderen sehr vertrauten Mitstreiter kam dieser Dank bereits offiziell auf dem Kreisjugendtag 2018 zu, als er nach 16 gemeinsamen Jahren an meiner Seite aus dem Jugendausschuss ausschied.

Die Neue Westfälische bezeichnete uns einmal als „altes Ehepaar". Ich freue mich sehr, dass er beim heutigen Kreisjugendtag als Gast anwesend ist. Die Rede ist natürlich von Christian Noske. Im Interview mit der NW sagte er 2018: „Es gab damals (gemeint war 2002) praktisch nur Patrick und mich. Wir haben dann versucht, einen Jugendausschuss aufzubauen. Wir wollten vor allem die Staffelleitungen auf mehrere Schultern verteilen."

Christian, das haben wir geschafft. Und heute haben wir es geschafft, liebe Emma.

Von daher bin ich mir sicher, diesen Jugendausschuss heute in richtig gute Hände übergeben zu können.

Ein weiterer besonderer Dank gilt natürlich auch den Kollegen aus dem Kreisvorstand, die immer – aber auch wirklich immer – die Belange der Jugend mit im Blick hatten.

Unserem ehemaligem Kreisvorsitzenden und jetzigen Ehrenvorsitzenden Gunther Wollmann, unserem ehemaligen Rechtswart Herbert Wehrenbrecht, seinem Nachfolger Manfred Peiler, unserem Finanzwart Heiko Horn (im Jugendausschuss auch bekannt für seinen Einsatz bei Siegerehrungen – Danke, Heiko!) und natürlich unserem heutigen Kreisvorsitzenden Thomas Boerscheper, der sich auf uns – aber wir vor allem auch auf ihn – immer verlassen konnten.

Danke an euch alle für die langjährige, teils generationsübergreifende, vertrauensvolle Arbeit!
Euer

Anzahl Jugendmannschaften gesamt (2000-2026)

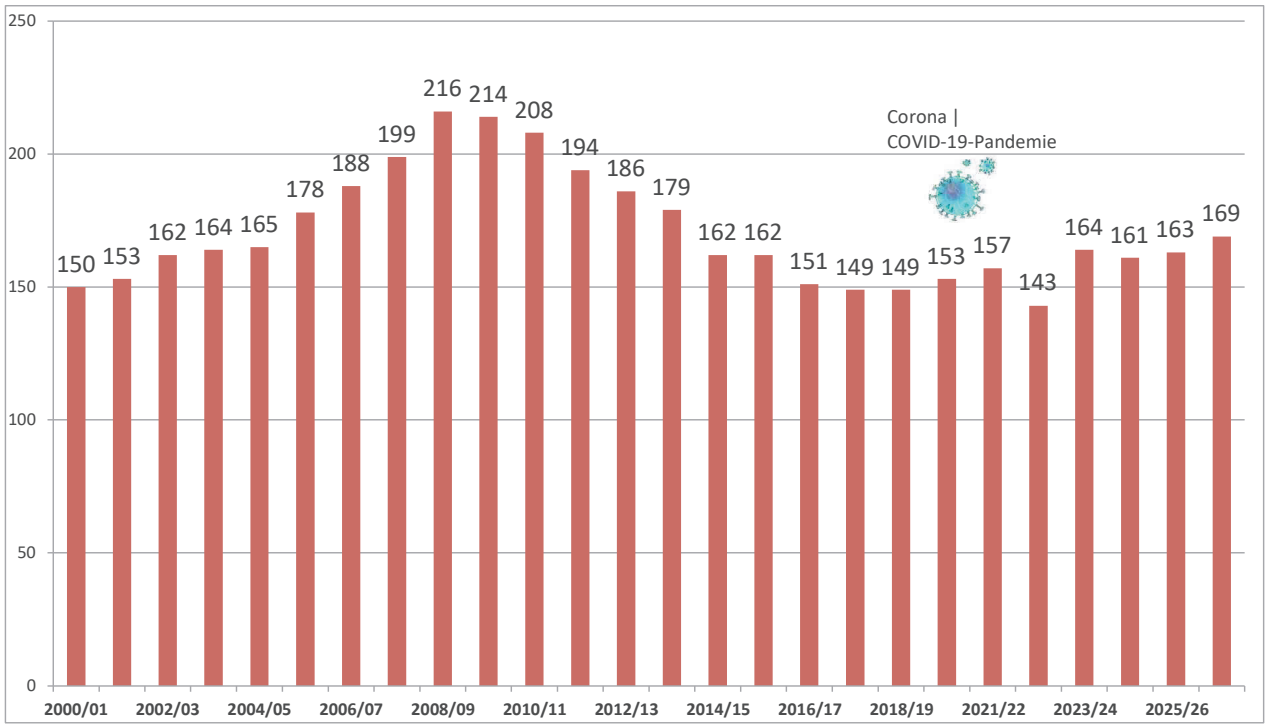

Anzahl Jugendmannschaften männlich | weiblich | E-Jugend (2000-2026)

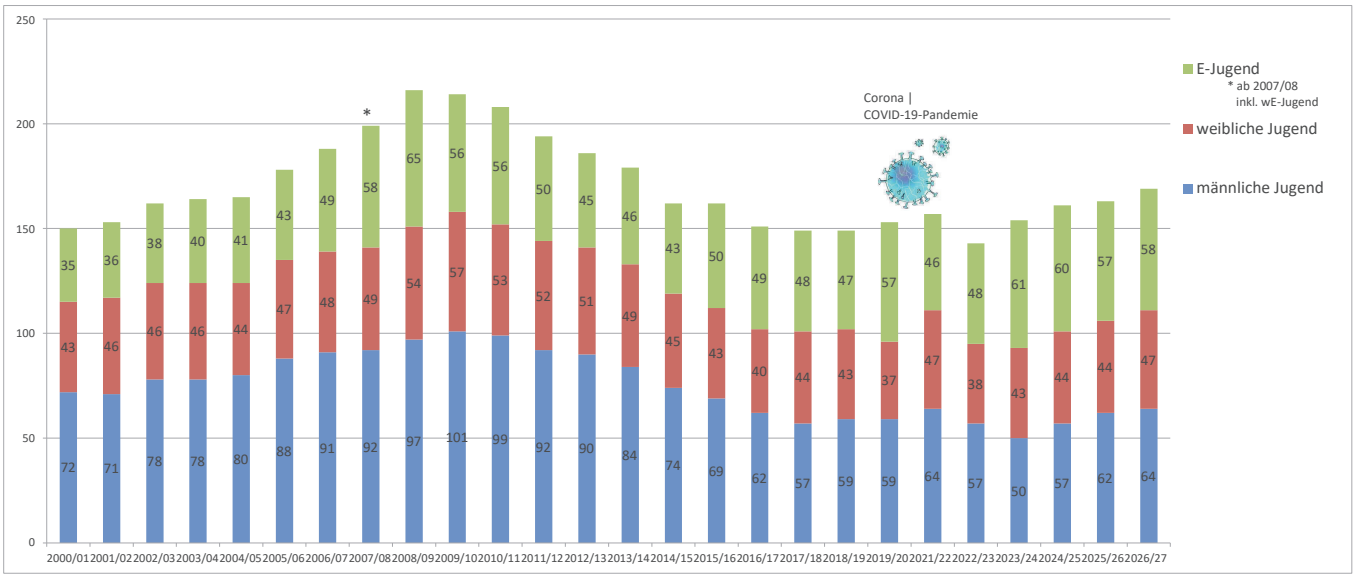

Anzahl Jugendmannschaften überkreislich und zurückgezogen (2000-2026)

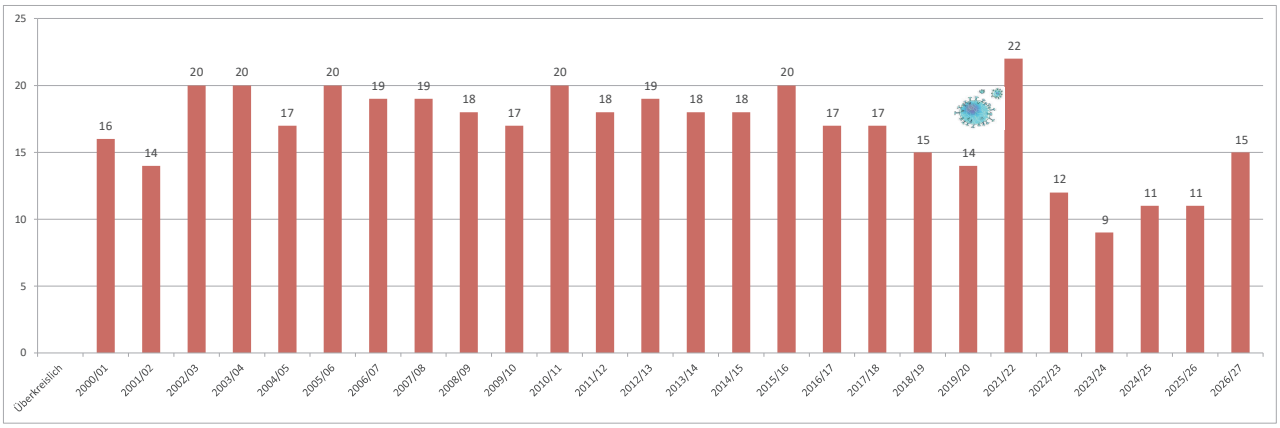

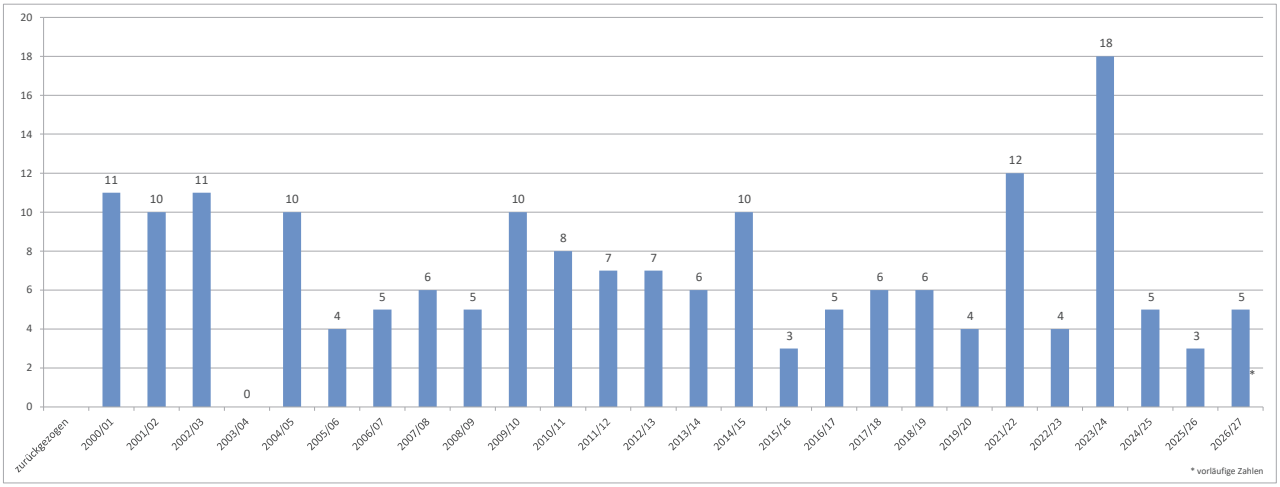

Mannschaftszahlen männliche Jugend nach Altersklassen (2000-2026)

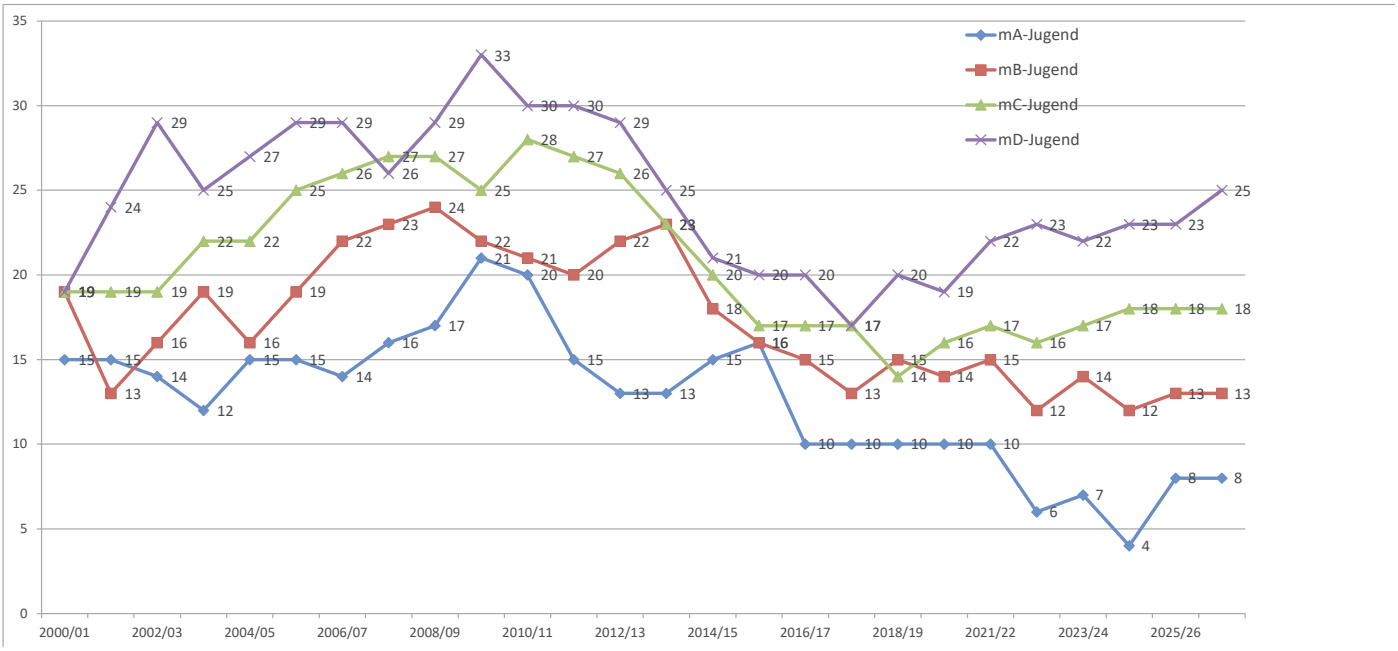

Mannschaftszahlen weibliche Jugend nach Altersklassen (2000-2026)

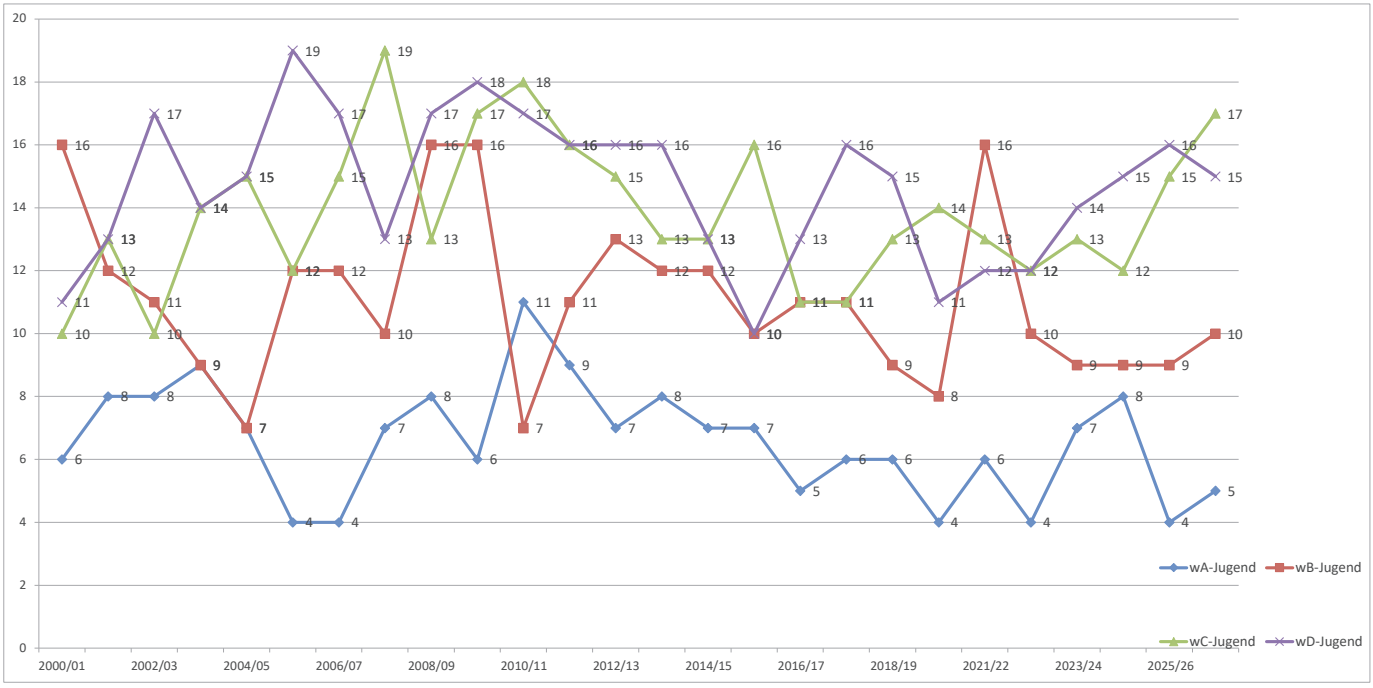

Mannschaftszahlen E-Jugend (2000-2026)

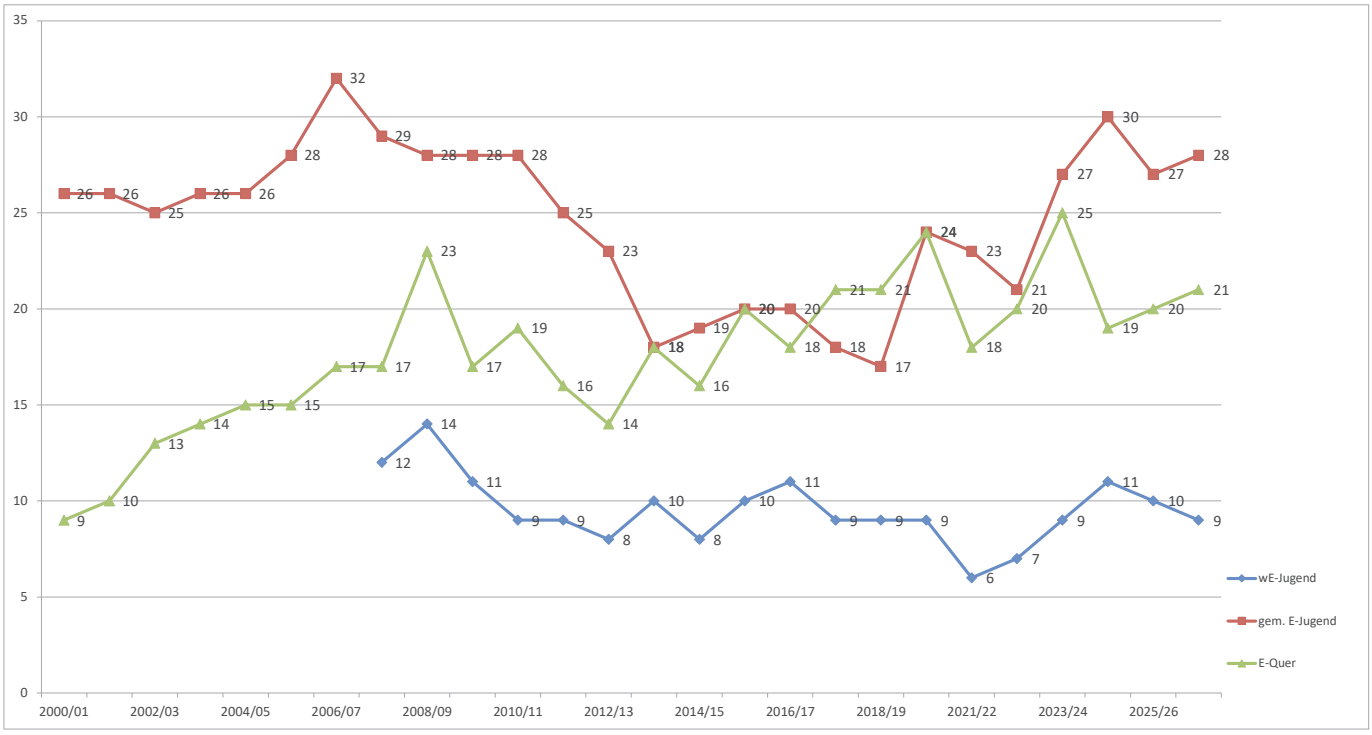

handballkreis.de
BIELEFELD HERFORD

Kreistag 2026
Emma Grüger, Mädchenwartin

Liebe Delegierte, liebe Gäste, liebe alle,

wenn wir heute hier zusammenkommen, dann ist das zunächst einmal ein besonderer Moment. Ein Moment, um zurückzublicken. Ein Moment, um innezuhalten. Aber vor allem auch ein Moment, um nach vorne zu schauen. Aus Sicht des Kreises, aber auch aus meiner ganz persönlichen Sicht.

Denn ein Kreisjugendtag ist mehr als ein Termin im Kalender. Er ist mehr als Berichte, Wahlen und Tagesordnungspunkte. Er ist die Gelegenheit, darüber zu sprechen, was uns im Jugendhandball bewegt, was wir gemeinsam erreicht haben und vor allem, wohin wir eigentlich wollen.

Und genau darüber möchte ich heute sprechen.

Ein Blick zurück – auf Jahre, die uns geprägt haben.

Wenn ich auf meine bisherige Zeit im Kreis zurückblicke, dann liegen hinter uns Jahre, die unterschiedlicher kaum hätten sein können.

Meine erste Wahl im Herbst 2018 – damals mit gerade einmal 16 Jahren – war für mich der Einstieg in eine Welt, die ich bis dahin vor allem von außen kannte. Plötzlich durfte ich hinter die Kulissen schauen. Ich durfte erleben, wie viel Arbeit, Organisation und Herzblut eigentlich hinter dem steht, was für viele auf dem Spielfeld selbstverständlich erscheint.

Ich durfte Verantwortung übernehmen, eigene Ideen entwickeln, Veranstaltungen begleiten und mich ausprobieren.

Und dann kam eine Zeit, die wohl niemand von uns so erwartet hätte – eine Pandemie - Rückblickend hat mich genau diese Zeit eines gelehrt: Engagement zeigt sich nicht nur dann, wenn alles funktioniert. Es zeigt sich vor allem dann, wenn es schwierig wird.

Wir haben erlebt, wie wichtig Zusammenhalt, Flexibilität und Menschen sind, die bereit sind, Verantwortung zu übernehmen.
Diese Erfahrungen sind heute wieder wichtiger denn je…

Aus den ersten Einblicken sind über die Jahre echte Aufgaben, Erfahrungen und Verbindungen geworden. Aus einem Amt, das ich zunächst kennenlernen durfte, ist ein wichtiger Teil meines persönlichen und ehrenamtlichen Lebens geworden.

Ich durfte wachsen. Ich durfte lernen. Ich durfte Fehler machen. Ich durfte gestalten.

Auch über den Kreis hinaus durfte ich meinen Weg gehen, ein Weg in die Verbandsarbeit als Verbandsjugendsprecherin und einen Weg ins große Handballdeutschland.

Und dafür bin ich bis heute unglaublich dankbar und es erfüllt mich durchaus mit Stolz.

Doch bei allem Rückblick: Wir stehen nicht mehr dort, wo wir vor vier, acht oder gar zehn Jahren standen.

Wir stehen im Hier und Jetzt.

Und dieses Hier und Jetzt verdient unsere volle Aufmerksamkeit.

Denn wenn wir ehrlich sind, stehen wir auch heute vor großen Fragen.

Wie schaffen wir es, junge Menschen für unseren Sport zu begeistern – und sie langfristig zu halten?

Wie schaffen wir es, Jugendliche nicht nur auf dem Spielfeld einzubinden, sondern ihnen auch darüber hinaus Verantwortung zu übertragen?

Wie schaffen wir es, dass junge Menschen nicht irgendwann vielleicht einmal mitgestalten dürfen, sondern bereits heute die Möglichkeit dazu bekommen?

Und vielleicht ist die wichtigste Frage:

Wie schaffen wir es, dass Jugend im Handball nicht nur stattfindet, sondern tatsächlich mitbestimmt?

Denn wir alle sprechen gerne über die Zukunft. Über Nachwuchs. Über die nächste Generation. Über junge Menschen, die irgendwann Verantwortung übernehmen sollen.

Aber Zukunft passiert nicht irgendwann.

Zukunft passiert jetzt.

Sie entsteht in unseren Vereinen, in unseren Mannschaften, in unseren Jugendvorständen und in unseren Kreisen. Sie entsteht überall dort, wo Menschen jungen Menschen etwas zutrauen. Wo sie ihnen zuhören. Wo sie ihnen Möglichkeiten geben, sich einzubringen.

Und genau das ist entscheidend.

Junge Menschen brauchen nicht immer fertige Konzepte. Sie brauchen nicht für jede Idee sofort einen perfekten Plan. Manchmal brauchen sie einfach jemanden, der sagt: Probier es aus. Wir unterstützen dich. Wir trauen dir das zu.

Denn Engagement beginnt nicht mit Perfektion. Engagement beginnt mit Vertrauen.

Das habe ich selbst erfahren dürfen.

Und ich glaube, genau diese Erfahrung sollten wir auch anderen ermöglichen.

Denn der Jugendhandball lebt nicht nur von denen, die heute auf dem Feld stehen. Er lebt auch von denen, die heute schon bereit sind, Verantwortung für morgen zu übernehmen.

Dabei dürfen wir eines nicht vergessen: Ehrenamt ist keine Selbstverständlichkeit.

Es sind Menschen, die ihre Freizeit investieren. Menschen, die nach der Arbeit noch in die Halle fahren. Menschen, die am Wochenende organisieren, planen, begleiten, unterstützen und manchmal auch einfach dafür sorgen, dass alles irgendwie läuft.

Oft sieht man das Ergebnis. Aber viel zu selten sieht man die Arbeit dahinter.

Deshalb möchte ich an dieser Stelle auch einmal ganz bewusst Danke sagen.

Danke an alle, die sich in unseren Vereinen engagieren. Danke an alle Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer, Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter, Jugendleitungen, Vorstände und Verantwortlichen.

Danke an alle, die unseren Handballkreis mit Leben füllen.

Und danke an alle, die jungen Menschen die Chance geben, sich auszuprobieren und über sich hinauszuwachsen.

Denn genau das ist es, was Ehrenamt ausmacht: Es geht nicht immer darum, selbst im Mittelpunkt zu stehen. Es geht darum, gemeinsam etwas zu schaffen, das größer ist als man selbst.

Und trotzdem müssen wir auch ehrlich sein: Es reicht nicht, jungen Menschen nur zu sagen, dass sie die Zukunft sind.

Wenn wir wirklich möchten, dass sie diese Zukunft gestalten, dann müssen wir ihnen auch heute schon Platz dafür geben.

Wir müssen bereit sein, Verantwortung abzugeben. Wir müssen bereit sein, neue Perspektiven anzunehmen. Und wir müssen manchmal auch akzeptieren, dass junge Menschen Dinge anders machen als wir es vielleicht gewohnt sind.

Das ist keine Schwäche. Das ist Entwicklung.

Und Entwicklung braucht Veränderung.

Vielleicht ist genau das die größte Aufgabe, vor der wir als Handballkreis stehen: Nicht nur zu bewahren, was über Jahre aufgebaut wurde, sondern gleichzeitig mutig genug zu sein, Neues zuzulassen.

Denn Tradition ist wichtig. Erfahrung ist wichtig. Aber sie dürfen niemals dazu führen, dass wir vergessen, dass auch neue Ideen ihren Platz brauchen.

Wir brauchen beides: Menschen, die wissen, woher wir kommen, und Menschen, die bereit sind, neue Wege einzuschlagen.

Und wir brauchen eine Jugend, die nicht nur zuhört, sondern mitredet.

Wenn ich also heute auf die vergangenen Jahre zurückschaue, dann sehe ich nicht nur eine persönliche Entwicklung – ein erwachsen geworden sein… Ich sehe vor allem, wie viel möglich ist, wenn Menschen Vertrauen schenken und Chancen eröffnen.

Ich sehe Begegnungen, Erfahrungen und Momente, die bleiben.

Ich sehe Herausforderungen, an denen wir gewachsen sind.

Und ich sehe eine Zukunft, die wir noch längst nicht fertig gestaltet haben.

Vielleicht ist das auch das Schöne an unserem Engagement: Wir müssen nicht immer schon wissen, wo wir am Ende ankommen. Aber wir sollten den Mut haben, gemeinsam loszugehen.

Und genau deshalb möchte ich euch heute etwas mitgeben:

Lasst uns nicht nur darüber sprechen, dass wir junge Menschen brauchen. Lasst uns ihnen zeigen, dass wir sie wollen.

Lasst uns nicht nur fragen, wer irgendwann einmal Verantwortung übernehmen könnte. Lasst uns heute Möglichkeiten schaffen, damit sie es lernen können.

Lasst uns nicht nur auf das schauen, was nicht funktioniert. Lasst uns gemeinsam überlegen, was wir verändern können.

Und vor allem: Lasst uns die Begeisterung für unseren Handball nicht verlieren.

Denn am Ende geht es nicht nur um Strukturen, Ämter oder Funktionen. Es geht um Menschen. Um Gemeinschaft. Um Leidenschaft. Um das Gefühl, Teil von etwas zu sein.

Es geht um die Kinder und Jugendlichen, die Woche für Woche in die Halle kommen. Um die Menschen, die sie begleiten. Und um die vielen kleinen und großen Momente, die unseren Sport so besonders machen.

Der Kreisjugendtag heute ist deshalb nicht nur ein Rückblick auf das, was war. Er ist auch ein Auftrag für das, was kommt.

Ein Auftrag an uns alle, Verantwortung zu übernehmen. Nicht irgendwann, sondern jetzt.

Ich wünsche mir einen Handballkreis, in dem junge Menschen gehört werden. In dem Ideen willkommen sind. In dem Engagement gefördert wird und in dem wir gemeinsam daran arbeiten, dass auch die nächste Generation mit Stolz sagen kann: Das ist unser Handballkreis. Und wir gestalten ihn mit.

Denn wenn ich eines aus meinen bisherigen Jahren mitgenommen habe, dann ist es die Überzeugung, dass man jungen Menschen etwas zutrauen muss, damit sie zeigen können, was in ihnen steckt.

Und manchmal reicht dafür schon eine einzige Stimme, die sagt: Du kannst das. Mach mit.

Deshalb möchte ich auch heute mit dem Gedanken schließen, der mich bereits von Beginn begleitet und der für mich nichts von seiner Bedeutung verloren hat:

Gebt der Jugend eine Stimme!

Nicht nur heute. Nicht nur auf einem Kreisjugendtag. Sondern jeden Tag. In unseren Vereinen, in unseren Gremien und überall dort, wo Entscheidungen über die Zukunft unseres Sports getroffen werden.

Denn die Jugend ist nicht nur unsere Zukunft.

Sie ist ein Teil unserer Gegenwart.

Vielen Dank für die vergangenen Jahre, für das Vertrauen, die Unterstützung und die vielen gemeinsamen Erfahrungen.

Und vor allem: Vielen Dank an alle, die unseren Handballkreis jeden Tag ein Stück besser machen – ich freue mich auf alles, was noch vor uns liegt, auch wenn die möglichen Fußstapfen groß sind.

Ich wünsche uns einen offenen, konstruktiven und vor allem zukunftsorientierten Kreisjugendtag.

Vielen Dank!

handballkreis.de
BIELEFELD HERFORD

Kreistag 2026

Kathrin Schade (Frauenwartin)

Bericht zum Kreistag 2026 für den Frauenbereich

Liebe Sportkameradinnen und -kameraden, liebe Vereinsvertreterinnen und -vertreter,

der Frauenbereich des Handballkreises Bielefeld-Herford blickt auf eine erfreulich positive Entwicklung und sportlich erfolgreiche Spielzeiten zurück.
Stabile Mannschaftszahlen sicherten einen verlässlichen und attraktiven Spielbetrieb auf Kreisebene. Von 2022/23 bis heute nahmen pro Saison zwischen 14 und 17 Frauenteams am Kreisspielbetrieb teil.

Sportliche Höhepunkte boten unsere Kreismeisterinnen- und Pokalsiegerinnen-Teams. Der Kreisvorstand gratuliert den Titelträgerinnen ganz herzlich:
Saison 2022/23: VfL Herford
Saison 2023/24: TuS 97 Bielefeld-Jöllenbeck 4
Saison 2024/25: TuS 97 Bielefeld-Jöllenbeck 3
Saison 2025/26: TuS Leopoldshöhe
Kreispokalsiegerinnen 2023 bis 2026: TuS 97 Bielefeld-Jöllenbeck

Auch in den höheren, über den Kreis hinausgehenden Spielklassen waren Frauenteams aus unserem Handballkreis kontinuierlich erfolgreich vertreten. Sie machen tolle Werbung für unseren Sport und bieten der weiblichen Jugend direkte Entwicklungsperspektiven auf hohem Niveau.

Aber egal ob in der 3. Liga oder auf Kreisebene: Kein Spielbetrieb und kein Erfolg sind ohne den Einsatz und das Engagement der verschiedenen Akteure im Handballsport denkbar.

Mein besonderer Dank gilt daher
… den Spielerinnen, die mit sportlichem Ehrgeiz, viel Spaß, Teamgeist und Fairness auf dem Spielfeld stehen und tollen Handball zeigen.
… den Trainer- und Betreuerteams, die Stunde um Stunde in der Halle verbringen, um ihre Mannschaften sportlich weiter zu entwickeln und Freude am Handball zu vermitteln.
… den Vereinsakteurinnen und -akteuren, die im Hintergrund zuverlässig die Fäden für einen reibungslosen Spielbetrieb ziehen.
… den Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern und Zeitnehmerinnen und Zeitnehmern: Ohne euren Einsatz hätte kein einziges Spiel angepfiffen werden können.

In diesem Sinne hoffe ich weiterhin sehr auf euren Einsatz und eure Unterstützung. Für die kommende Saison wünsche ich uns allen faire und spannende Spiele, tolle Platzierungen und vor allem viel Spaß!

Mit sportlichem Gruß
Kathrin Schade

handballkreis.de
BIELEFELD HERFORD

Kreistag 2026

Patrick Puls (Leiter Spieltechnik)

Liebe Handballfreundinnen und Handballfreunde, liebe Gäste,

anders als vor vier Jahren muss dieser Bericht nicht mehr mit der Pandemie beginnen. Die Spielzeiten seit dem letzten Kreistag standen wieder im Zeichen dessen, wofür wir den Spielbetrieb organisieren: sportlicher Wettkampf und das Miteinander in unseren Vereinen.

Als Leiter Spieltechnik verantworte ich im Kreisvorstand den gesamten Spielbetrieb. Dazu gehört der Blick auf das Fundament, auf dem dieser Spielbetrieb ruht: unsere Mannschaften und unsere Vereine. Auf ihre Entwicklung gehe ich im Folgenden ein, ebenso auf die Frage, was daraus für die Zukunft unseres Sports im Kreis folgt. Einige Gedanken aus meinem Bericht zum Kreisjugendtag greife ich dafür auf, weil sie nicht nur die Jugend, sondern den gesamten Spielbetrieb betreffen.

Entwicklung der Mannschafts- und Vereinszahlen

Die Zahl der gemeldeten Mannschaften ist seit 2022 von 238 auf 255 gestiegen, getragen allein vom Jugendbereich. Die Statistik 1981–2026 liegt diesem Bericht als Anlage bei; die wichtigsten Werte im Vergleich:

	2022	2026	Veränderung
Mannschaften gesamt	238	255	+17
Jugend	152	173	+21
Männer	59	56	−3
Frauen	27	26	−1
Vereine und Spielgemeinschaften	25	24	−1

In den Jahren 2018 bis 2025 lag die Gesamtzahl stets zwischen 238 und 249 Mannschaften; der Wert von 2026 liegt darüber. Im Jugendbereich haben wir mit 173 Mannschaften den höchsten Stand seit mehr als einem Jahrzehnt erreicht (2012: 193). Gegenüber dem Tiefpunkt von 2018 mit 149 Mannschaften ist das ein Plus von 16 Prozent. Das ist ein Erfolg der Vereine und ihrer Jugendarbeit, und er ist keine Selbstverständlichkeit: Den Spitzenwert von 214 Mannschaften im Jahr 2009 haben wir bei weitem nicht wieder erreicht.

Im Erwachsenenbereich ist das Bild gegenläufig. Mit 56 Mannschaften erreichen die Männer den niedrigsten Wert der gesamten Statistik, 2015 waren es noch 68, zu Beginn der Statistik 1981 waren es 130. Bei den Frauen hatten wir mit 24 Mannschaften in der Vorsaison einen Tiefstand; die 26 Mannschaften in diesem Jahr sind ein erfreuliches, aber kleines Plus (2015: 32).

Bei den Vereinen und Spielgemeinschaften hat sich die Zahl seit 2016 auf niedrigem Niveau stabilisiert: Sie liegt seit zehn Jahren konstant zwischen 24 und 26. Das ist wenig im Vergleich zu 1985, als unser Kreis noch 63 Vereine und Spielgemeinschaften zählte, aber es zeigt zugleich, dass der Kern trägt. Und dabei ist bereits berücksichtigt, dass in den letzten Jahren zwei Vereine den Wechsel aus dem Handballkreis Lippe zu uns vollzogen haben.

Für die Spielplangestaltung bedeutet das: kleine Staffeln und individuelle Absprachen zum Spielmodus bleiben Teil unserer Realität. Im Kreisspielbetrieb der Erwachsenen ist zunehmend zu erkennen, dass die meisten Mannschaften mit dem Leistungsniveau zufrieden sind, in dem sie spielen. Es ist längst nicht mehr selbstverständlich, dass eine Mannschaft, die am Saisonende einen Aufstiegsplatz erreicht, diesen auch wahrnehmen möchte. Besonders auffällig ist das in der untersten Klasse der Männer, der heutigen 3. Kreisklasse, die am liebsten unter sich bleibt.

Die Sollstärke der Staffeln haben wir in den vergangenen Jahren bereits von 12 auf 10 Mannschaften verkleinert. Die – gefühlt immer weniger werdenden – noch leistungsorientierten Mannschaften im Kreisspielbetrieb würden sich vielleicht mehr Spiele wünschen. Auf der anderen Seite hat man das Gefühl, dass der „amtliche“ Spielplan im Kreisspielbetrieb mehr und mehr als „Orientierungsempfehlung“ wahrgenommen wird: Selbst in Staffeln mit 8, 9 oder 10 Mannschaften gibt es noch zahlreiche Spielverlegungen, und es wird für die Vereine nach eigenen Angaben immer schwerer, zeitnah Verlegungstermine zu finden. Inwieweit es durch weiter sinkende Zahlen künftig notwendig wird, Spielklassen zusammenzuführen und die Staffelstärke wieder zu erhöhen, wird bald ein Thema sein müssen.

Dabei sind Mannschaftszahlen keine Spielerzahlen. Ob die wachsenden Jugendjahrgänge den Weg in unsere Erwachsenenmannschaften finden, entscheidet sich in den kommenden Jahren – und genau daran können wir gemeinsam arbeiten.

Gute Jugendarbeit ist die Grundlage unseres Sports

Wer wissen will, wie es mit dem Erwachsenenhandball im Kreis weitergeht, muss auf die Jugend schauen. Sport wird nach unserer Erfahrung in aller Regel in Kindheit und Jugend erlernt, und die Vereine sind dafür der zentrale Ort: Nach Zahlen des Statistischen Bundesamtes war Anfang 2023 gut die Hälfte aller Kinder und Jugendlichen in Deutschland Mitglied in einem Sportverein, rund 7,6 von 15,1 Millionen unter 19-Jährigen. Erwachsene, die eine Sportart wie Handball erst im Erwachsenenalter neu erlernen, sind erfahrungsgemäß die große Ausnahme.

Daraus folgt eine einfache, aber unbequeme Frage: Wenn wir die Jugend nicht ausbilden, wird unser Sport dann nicht aussterben? Wer heute keine Kinder und Jugendlichen an den Handball

heranführt, hat in zehn Jahren keine Frauen- und Männermannschaften, und zwar auf keinem Leistungsniveau.

Deshalb wünsche ich mir, dass alle Vereine diese Verantwortung für unseren Sport sehen und sich an der Ausbildung beteiligen. Wo ein Verein allein keine eigene Jugendmannschaft stellen kann, sollte er sich mindestens in einer Jugendspielgemeinschaft an der Ausbildung beteiligen.

Dabei müssen wir ehrlich bleiben: Nicht alle Jugendlichen werden in den Leistungsklassen der Männer und Frauen landen, und das ist auch nicht das Ziel. Handball bleibt auch Breitensport. Im Erwachsenenbereich wollen wir weiterhin mehrere Leistungsebenen anbieten können, damit die Spielklassen möglichst leistungshomogen sind. Genau diese Vielfalt brauchen wir bereits in der Jugend: Angebote und Spielklassen für jedes Leistungsniveau, vom Spaß am Spiel bis zur Spitzenausbildung. Das leisten wir gemeinsam mit unseren Nachbarn in OWL.

Ausbildung in der Spitze stärkt unsere Leistungsmannschaften

Zur Wahrheit gehört: Die leistungsbezogene Ausbildung der Jugendlichen in den obersten Leistungs- und Spitzenklassen, in den Nachwuchsleistungszentren, schwächt zunächst die Leistungsstärke unserer Jugendmannschaften im Kreis. Das passt zu dem, was ich als bisheriger JA-Vorsitzender zum Thema Ausbilderkreis in meinem Bericht dargestellt habe.

Sie führt aber auch dazu, dass unsere Leistungsmannschaften im Erwachsenenspielbetrieb davon profitieren. Denn nur ein sehr geringer einstelliger Prozentsatz dieser sehr gut ausgebildeten, talentierten jungen Spielerinnen und Spieler schaffen es in die ersten Ligen.

Stichwort Ligen: In die letzte Amtsperiode fiel auch die Neubezeichnung der Spielklassen im HV-Spielbetrieb. Auf Vorgabe des Deutschen Handballbundes, der bundesweit einheitliche Ligabezeichnungen verlangt, hat der Handballverband Westfalen seine Spielklassen zur Saison 2024/2025 neu gegliedert und umbenannt. Die bisherige Oberliga, das westfälische Oberhaus unterhalb der 3. Liga, heißt seitdem Regionalliga, die bisherigen Verbandsligen heißen jetzt Oberliga, und aus den bisherigen Landesligen, deren Zahl von vier auf drei Staffeln reduziert wurde, sind die Verbandsligen geworden. Die Bezirksliga blieb in ihrer Bezeichnung unverändert; aus den Bezirksligen steigen seither insgesamt sechs Mannschaften in die Verbandsliga auf. Die Neugliederung gilt für Männer und Frauen und betraf vor allem die Namen, weniger die Struktur selbst.

Zurück zu den jungen Spielerinnen und Spielern: Viele von ihnen kommen dann zu unseren Vereinen im Kreis und verstärken unsere Teams in der Verbandsliga, Oberliga, Regionalliga oder 3. Liga. Denn auch hier werden gute Spielerinnen und Spieler weiterentwickelt, ob in Herford, Jöllenbeck oder Mennighüffen, oder bei unseren Flaggschiffen in der 3. Liga: den Frauen des TuS 97 Bielefeld-Jöllenbeck und den Männern des TuS Spenge und der TSG Altenhagen-Heepen. Ja, seit dem letzten Kreistag hat sich in der Leistungsspitze unseres Handballkreises einiges getan:

Die Frauen des TuS 97 Bielefeld-Jöllenbeck sind im Mai 2023 in die 3. Liga aufgestiegen und haben sich dort sportlich mittlerweile als Top-Team etabliert. Auch die Männer der TSG

Altenhagen-Heepen sind wieder drittklassig: Nach dem Abstieg in der Saison 2021/22 sind sie als Meister der Oberliga 2022/23 direkt zurückgekehrt und haben sich inzwischen zu einem Top-Team entwickelt. Aktuell belegen mit dem TuS Spenge und der TSG Altenhagen-Heepen zwei Teams unseres Kreises die Plätze 1 und 2 der 3. Liga Nord-West.

Die beiden Letztgenannten haben in den vergangenen Jahren dabei nicht nur auf ihre ersten Mannschaften geschaut, sondern mit den zweiten Mannschaften – früher sagte man Reserve, heute eher Youngsters – junge Spieler weiter aufgebaut. So war es vielleicht nicht verwunderlich und für unseren Handballkreis ein weiteres Qualitätsmerkmal, dass es neben dem Drittligaderby in der letzten Saison auch in der Oberliga Spitzenderbys zwischen den Youngster-Teams gab. Die TSG-Zweite hat in der letzten Saison souverän den Aufstieg geschafft und spielt aktuell – wohlgemerkt als zweite Mannschaft – eine sehr gute Rolle in der höchsten westfälischen Liga. Sie setzt genauso wie andere Leistungsteams des Handballkreises den Weg fort, junge Spieler der Region oftmals zurück in unseren Kreis zu holen, weiter zu fördern und vielleicht an höhere Aufgaben heranzuführen.

Und wer weiß: Vielleicht gibt es in der Saison 2027/2028 ja das „Reserveduell“ in der Regionalliga.

Die OWL-Liga als gemeinsame Leistungsebene zwischen Kreis und Verband

Ein zentraler Baustein der oben beschriebenen Vielfalt ist auch im Erwachsenenspielbetrieb die gemeinsame OWL-Bezirksliga. Bereits 2022 habe ich berichtet, dass wir mit der 2016/2017 gemeinsam mit dem Kreis Gütersloh gegründeten Bezirksliga seinerzeit die richtige Entscheidung getroffen haben und dass wir in OWL in Gesprächen über eine Erweiterung auf die anderen Nachbarkreise waren. Und diese Gespräche wurden erfolgreich zu Ende geführt: Seit der Saison 2024/2025 haben wir die bisherige Bezirksliga Bielefeld-Herford/Gütersloh auf ganz OWL erweitert. Gemeinsam mit den Handballkreisen Gütersloh, Lippe und Minden-Lübbecke spielen Männer und Frauen jeweils in zwei Staffeln, die nach geografischer Nähe der Vereine zusammengestellt sind. Die Staffelmeister steigen direkt in den Spielbetrieb des Handballverbandes Westfalen auf.

Damit haben wir eine gemeinsame Leistungsebene geschaffen, die für unseren Sport wichtig ist. Für die Mannschaften schließt sie die Lücke zwischen Kreis- und Verbandsebene: ein Ort für „Erfahren und Jung“, an dem Breitensport und Leistungsgedanke zusammenkommen und Spielerinnen und Spieler sich auf die nächste Stufe vorbereiten können. Das Gleiche gilt für unsere Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter: Auch ihnen können wir – wiederum für „Erfahren und Jung“ – eine gute Leistungsebene anbieten, auf der sich die Erfahrenen nach Jahren der Höherklassigkeit zurückziehen oder die Jungen für höhere Aufgaben empfehlen können.

Aus der Bezirksliga hat der Weg unsere Mannschaften in der abgelaufenen Amtsperiode weiter nach oben geführt: In die Landesliga, seit 2024/2025 Verbandsliga des Handballverbandes Westfalen, haben folgende Mannschaften unseres Kreises den Sprung geschafft:

Saison	Männer	Frauen
2022/23	HT SF Senne, TuS Brake 2	TuS Brake
2023/24	TSV Oerlinghausen, CVJM Rödinghausen 2	VfL Herford
2024/25	HSG Spradow, HT SF Senne	----
2025/26	----	TuS Brake

Wer den Schritt in den vergangenen Spielzeiten aus der Kreisliga heraus in die Bezirksliga geschafft hat, zeigen die folgenden Übersichten der Meister und Meisterinnen sowie der Aufsteiger und Aufsteigerinnen. Wo Meister und Aufsteiger identisch sind, ist der Titelgewinner zugleich aufgestiegen.

Männer

Saison	Meister	Aufsteiger
2022/23	TSG Altenhagen-Heepen 3	TSG Altenhagen-Heepen 3
2023/24	TuS 97 Bi-Jöllenbeck 4	HSG EGB Bielefeld 2
2024/25	TuS 97 Bi-Jöllenbeck 4	SG Bünde-Dünne 2
2025/26	TuS 97 Bi-Jöllenbeck 4	TuS Brake 2

Frauen

Saison	Meisterinnen	Aufsteigerinnen
2022/23	VfL Herford	VfL Herford
2023/24	TuS 97 Bi-Jöllenbeck 4	SG Bünde-Dünne
2024/25	TuS 97 Bi-Jöllenbeck 3	TuS 97 Bi-Jöllenbeck 3
2025/26	TuS Leopoldshöhe	SC Babenhausen

Der NW-Kreispokal: vom Familientreffen zum Livestream

Der NW-Kreispokal zu Jahresbeginn ist auch in dieser Amtszeit das geblieben, was er immer war: das Familientreffen unseres Handballkreises. In meinem Bericht 2022 konnte ich wegen der Pandemie nur über zwei Pokaljahrgänge berichten und habe die Rückkehr zum 06.01.2023 angekündigt. Diese Rückkehr ist gelungen: Vom NWKP23 bis zum NWKP26 haben wir vier Pokalrunden in Folge ausgetragen. Parallel zur Finalrunde 2023 starteten in Lenzinghausen 27

neue Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter in ihre Ausbildung, und in Jöllenbeck bekamen die Kinder der Glücksliga mit einem Einlagespiel Applaus.

Der Rahmen hat sich dabei bewährt. Die Vorrunden spielen wir an mehreren Standorten, zuletzt in Brackwede, Bünde und Jöllenbeck, die Finalrunde am Sonntag in der Jöllenbecker Realschulsporthalle. Zum NWKP26 waren 15 Männer- und 9 Frauenmannschaften gemeldet; bei den Frauen haben wir wegen der geringeren Teilnehmerzahl die Finalrunde im Halbfinal-Modus mit Spiel um Platz 3 gespielt. Rund 1.000 Zuschauerinnen und Zuschauer verfolgten bereits 2024 und erneut 2025 den Finalsonntag in Jöllenbeck.

Besonders freue ich mich, dass wir den NWKP mittlerweile sogar im Livestream auf sportdeutschland.tv übertragen. Beim NWKP24 sprang das erfahrene Streaming-Team des TuS Spenge ein, als die geplante Übertragungscrew ausgefallen war. 2025 wurde der Finalsonntag live auf sportdeutschland.tv gezeigt, und 2026 liefen alle Spiele des Finaltages live auf sportdeutschland.tv. Weil die TV-Teams unserer Vereine aus Termingründen nicht zur Verfügung standen, half die Nachbarschaft aus: Mit Unterstützung des Drittligisten Team HandbALL Lippe entstand ein eigenes Handballstudio mit Kamera und ehrenamtlichen Co-Kommentatoren. Damit macht der Pokal unseren Kreishandball weit über die Hallen in Jöllenbeck hinaus sichtbar, und er zeigt, was Ehrenamt und gute Nachbarschaft im Handball leisten können.

Sportlich war der Pokal in den vergangenen vier Jahren bei den Frauen fest in der Hand des TuS 97 Bielefeld-Jöllenbeck, der 2026 mit seiner ersten und zweiten Mannschaft sogar das Finale unter sich ausmachte. Bei den Männern gab es dagegen wechselnde Sieger: zweimal den TuS Spenge, 2025 mit dem CVJM Rödinghausen erstmals einen neuen Titelträger und 2026 einen Doppelsieg des TuS 97. Dass der Pokal die Breite unseres Handballs zeigt, bewies auch der Auftakt der Männer 2026: Ein Verbandsligist (HSG EGB Bielefeld) schlug einen Oberligisten, und mit der dritten Mannschaft des TuS 97 sorgte ein Kreisligist für Überraschungen.

NWKP	Pokalsiegerinnen (F)	Pokalsieger (M)
2023	TuS 97 Bielefeld-Jöllenbeck	TuS Spenge
2024	TuS 97 Bielefeld-Jöllenbeck	TuS Spenge
2025	TuS 97 Bielefeld-Jöllenbeck	CVJM Rödinghausen
2026	TuS 97 Bielefeld-Jöllenbeck	TuS 97 Bielefeld-Jöllenbeck

Mein Dank gilt allen ausrichtenden Vereinen und den vielen ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern der Vereine und des Handballkreises, die den NWKP Jahr für Jahr möglich machen.

Dank

Die Zahlen zeigen, wo wir stehen: eine wachsende Jugend, ein schmaler werdender Erwachsenenbereich und ein stabiler Kern an Vereinen. Wie wir aus dieser Ausgangslage etwas machen,

handballkreis.de
BIELEFELD HERFORD

liegt an uns allen: an den Vereinen, die ausbilden, und an uns im Kreis, die wir dafür Spielklassen und Rahmenbedingungen schaffen. Das gelingt nur gemeinsam.

Mein Dank gilt meinem Spieltechnik-Team, den Kolleginnen und Kollegen im Schiedsrichterbereich und im Kreisvorstand sowie allen Vereinen und Mannschaften für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Euer

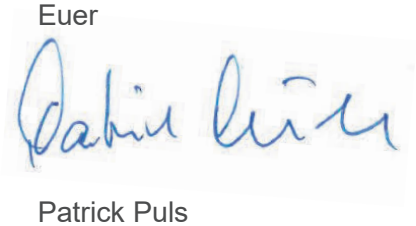

Patrick Puls
Leiter Spieltechnik

Entwicklung der Mannschafts- und Vereinszahlen (1981 - 2026)

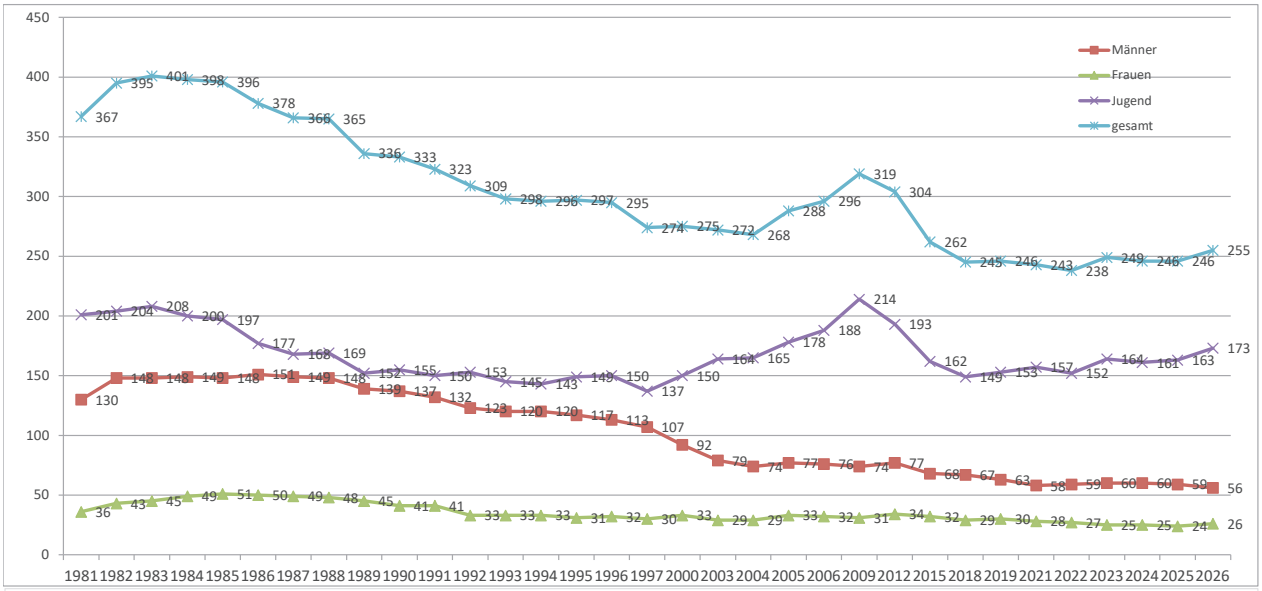

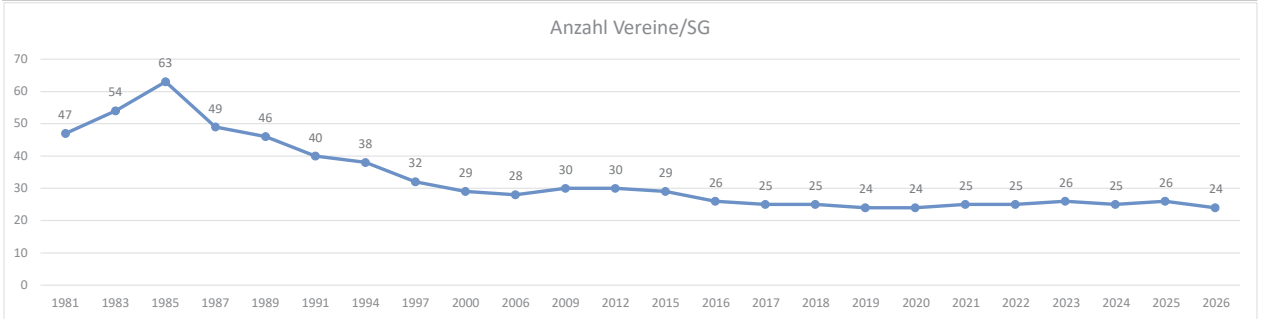

handballkreis.de
BIELEFELD HERFORD

Handballkreis Bielefeld-Herford e.V.
Manfred Peiler, Elsternstr. 16, 33607 Bielefeld

Bericht des Rechtswartes zum Kreistag 2026 am 13.11.2026 im Pfennigskrug in Herford

Rechtswart
KSA-Vorsitzender

Manfred Peiler

Elsternstr. 16
33607 Bielefeld
Fon (0521) 2 62 44
Mobil 0170 2 95 25 83
rechtswart@handballkreis.de

Datum: 20. Oktober 2026

Liebe Delegierte sehr geehrte Gäste,

Dies wird nun mein letzter Bericht zu einem Kreistag des Handballkreises Bielefeld Herford werden.

Ich möchte Euch über folgende Tätigkeiten des Rechtsausschusses informieren:

In 2022 behandelten wir 1 Fall
In 2023 wurden zwei Fälle entschieden.
In 2024 mussten wir uns mit drei Fällen befassen.
In 2025 waren es zwei nicht ganz leichte Fälle.

Nachdem ich 2019 Nachfolger von Herbert Wehrenbrecht wurde, werde ich nun nicht mehr kandidieren.

Wir sollten das als Neuausrichtung auch im Hinblick auf eine jüngere Verantwortungsgeneration begreifen.

Meine Entscheidungsgründe sind erstens die gesundheitliche Komponente nach meinem Schlaganfall in 2025 und der OPs des Grauen Star in 2026 und zweitens die altersbedingte Komponente.

Ich bedanke mich bei meinen Vorstandskollegen für die vertrauensvolle Zusammenarbeit in den vergangenen Jahren.

Dem neuen Vorstand und den neu gewählten Mitgliedern wünsche ich gutes Gelingen bei der Umsetzung neuer Pläne und Projekte zum Wohl des Handballkreises und seiner Mitgliedsvereine.

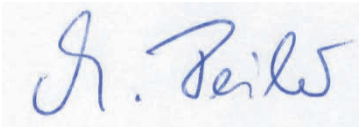

handballkreis.de
BIELEFELD HERFORD

Kreistag 2026

Olaf Grintz (Lehrwart)

Lehrwesen und Nachwuchsförderung im Handballkreis Bielefeld-Herford

Bilanz der Kalenderjahre 2022 - 2026

Die Hauptarbeitsbereiche sind:

Michael Neuhaus Handball-Camp
Juniortrainer Ausbildung
C Lizenz Ausbildung
Trainer Fortbildungen
Talentförderung

Unser Camp hat sich nach Corona wieder zu einem Renner entwickelt. 2022 hatten wir 70 Teilnehmer und steigerten uns kontinuierlich bis 2026 auf 90 Teilnehmer, mit den wir in 3 Sporthallen trainieren. Auch der Trainer und Betreuerstab hat sich zu einer festen Institution aufgebaut und entwickelt sich stetig weiter.
Besonders Albert Kreismann und Anastasia Puls übernehmen in den letzten Jahren immer mehr Verantwortung während der Durchführung.

In den Jahren 2023 und 2024 wurde auch der Juniortrainer Lehrgang mit jeweils 50 Teilnehmern sehr gut besucht. Durch die Umstrukturierung der C Lizenz fand 2025 kein Lehrgang mehr statt. Dafür wurde der Kinderhandball Schein sehr gut angenommen. Ein Modul, das zu 25% online absolviert werden kann. Im Jahr 2025 kamen aus OWL ungefähr 90 Teilnehmer zu diesem Ausbildungsmodul.

In unserem Verbund - Lehrwesen OWL - konnten wir bis Ende 2025 die C Lizenz Ausbildung noch selbstständig durchführen, bevor ab 2026 die komplette Ausbildung in die Verantwortlichkeit des HV Westfalen übergeht.
In den 3 Jahren 2023/2024/2025 haben wir noch mehr als 200 Trainer ausgebildet. In diesem Jahr fand leider nichts mehr statt. Aus verschiedensten Gründen gab es keine Einigung, wie der Verband in OWL etwas organisiert. Außerdem fehlen noch immer 30 Prüfungen aus 2025, die der HV erst abnehmen muss.
Die Zusammenarbeit mit Gütersloh, Lippe und Minden-Lübbecke funktioniert weiterhin sehr gut und unkompliziert.

Unser Bereich der Talentförderung und Auswahlmannschaften hat in den letzten Jahren fleißig trainiert. Leider hat die Anzahl an Turnieren, die vom HV organisiert werden so stark abgenommen, das 2026 gar nichts mehr stattgefunden hat.

Nur trainieren ist langweilig, darum nehmen die OWL Kreise inzwischen selbst in die Hand, und organisieren einzelne Turniere für die Jahrgänge, die gefördert werden.
Zusätzlich habe wir für die Jüngsten einen OWL Stützpunkt auf die Beine gestellt. Dort trainieren die Besten der Kreise alle 2 Wochen zusätzlich. Im Jahr 2026 sind es die Jahrgänge m2013 und w2014. Aus diesem Stützpunkt möchte der HV dann für die Westfalen HV Stützpunkte sichten. Wir sind gespannt.

Ich bedanke mich bei unseren Trainern, die mit viel Engagement in den letzten Jahren mit unserem Nachwuchs gearbeitet haben
Maren Grintz, Laura Tesch, David Hölz, Jan Gerth, Markus Schrader, Mirko Gieselmann, Uwe Walter, Torsten Schwarting, Sven Jurok

Vielen Dank auch an den Vorstand, Jugendausschuss, erweiterten Vorstand.

Ganz besonderer Dank an alle Vereine, mit denen wir immer gut zusammenarbeiten konnten

handballkreis.de
BIELEFELD HERFORD

Kreistag 2026
Sven Caspari, Schiedsrichterlehrwart

Die Schiedsrichtersituation im Kreis Bielefeld-Herford hat sich in den letzten Jahren leider weiterhin deutlich verschlechtert. Einer größeren Zahl an „Aufhörern“ stand eine kleine Zahl an Neuanwärtern gegenüber. Konkret:

2022: 13 neue Schiedsrichterinnen/Schiedsrichter
2023: 42
2024: 14
2025: 19

Leider hören viele Schiedsrichter bereits nach einer oder zwei Spielzeiten wieder auf. Sollte sich die Situation weiterhin in diese Richtung bewegen, ist ein regulärer Ablauf der Saison kaum noch möglich. Wir richten erneut einen dringenden Appell an alle Vereine, sich intensiver um die Anwerbung von neuen Schiedsrichtern zu kümmern. Es ist in unser aller Interesse, dass keine Spiele aufgrund von SR-Mangel ausfallen müssen.

Auch der neu eingeführte Schnell-Schiedsrichter-Schein hat die Erwartungen nicht ganz erfüllt. Lediglich 13 Teilnehmer haben sich zum ersten Lehrgang dieser Art angemeldet. Dabei sind die zeitlichen Anforderungen nochmals nach unten geschraubt worden. Dieses Format richtet sich speziell an erfahrene Spieler/Trainer, die bereit sind, einige wenige Spiele in der Saison zu übernehmen, um ihrem Verein zumindest mit 0,25 oder 0,5 SR-Punkten zu helfen. Zwar sind von den 13 Teilnehmern immer noch 11 aktiv dabei, dennoch dürfen es gerne mehr werden. Bitte auch hier nochmals Werbung für diese Möglichkeit machen!

Erfreulich ist, dass die EDIS-Lehrgänge weiterhin sehr gut nachgefragt werden. In den letzten Jahren konnte eine größere Anzahl an Kindern/Jugendlichen ausgebildet werden:

2023: 92 Teilnehmer
2024: 70 Teilnehmer
2025: 114 Teilnehmer
2026 (bisher): 44 Teilnehmer

Wir rufen weiterhin zur Inanspruchnahme des EDIS-Angebotes auf, da mittlerweile ein größerer Prozentsatz der neu ausgebildeten Voll-Schiedsrichter vorher den EDIS-Kurs absolviert hat.

Sven Caspari
Schiedsrichter-Lehrwart

Kreistag 2026

Marco Mellmann (Schiedsrichterwart)

Liebe Schiedsrichterinnen, liebe Schiedsrichter, liebe Mitglieder des Kreisvorstandes, liebe Gäste

80 und 32.

Mit genau diesen beiden Zahlen möchte ich meinen Bericht über die vergangenen vier Jahre beginnen.

80 neue Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter haben wir seit Dezember 2022 in insgesamt acht Neuanwärterlehrgängen ausgebildet. 80 Menschen, die sich entschieden haben, zur Pfeife zu greifen, Verantwortung zu übernehmen und sich einer Aufgabe zu stellen, die – das wissen wir alle hier im Raum – nicht immer die einfachste ist. Eigentlich eine Zahl, auf die man verdammt stolz sein könnte.

Von diesen 80 sind heute allerdings nur noch **32 aktiv dabei**. Knapp 50 Menschen haben ihre Lizenz bereits nach einer oder zwei Spielzeiten wieder zurückgegeben. Und ich glaube, diese beiden Zahlen – 80 und 32 – beschreiben ziemlich gut, wo wir nach vier Jahren stehen.

Als ich 2022 zum Kreisschiedsrichterwart gewählt wurde, war die größte Herausforderung bereits klar. Und vier Jahre später muss ich leider feststellen: Sie ist nicht kleiner geworden.

Der Schiedsrichterrückgang war, ist und bleibt unsere größte Baustelle.

Aktuell verfügen wir in unserem Handballkreis über insgesamt **151 Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter**. Davon pfeifen zwei im DHB-Spielbetrieb, 24 im HV-Spielbetrieb und weitere 13 gehören dem Männer-Bezirksliga-Kader an. Für unseren eigentlichen Kreisspielbetrieb verbleiben damit zunächst noch **112 Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter**.

Doch auch diese Zahl täuscht. 13 davon stehen uns aufgrund längerer Verletzungen oder dauerhaft gesperrter Verfügbarkeiten aktuell ebenfalls nicht zur Verfügung. Bleiben **99**.

Von diesen 99 wiederum pfeifen 48 als Einzelschiedsrichterinnen oder Einzelschiedsrichter. Damit verbleiben uns auf Kreisebene gerade einmal knapp **25 Gespanne**.

Und ich möchte diese Zahlen gar nicht dramatischer machen, als sie sind. Das muss ich nämlich überhaupt nicht. **Sie sind dramatisch genug.**

Drei von uns ausgeschriebene Neuanwärterlehrgänge mussten wir in den vergangenen Jahren sogar komplett absagen, weil schlichtweg nicht genügend Anmeldungen vorlagen.

Und deshalb müssen wir uns mit einer Erkenntnis auseinandersetzen: Es reicht nicht, Menschen zu Schiedsrichtern auszubilden. Wir müssen sie für dieses Hobby gewinnen, wir müssen sie begleiten – und vor allem müssen wir es schaffen, dass sie **bleiben**.

Genau deshalb haben wir in den vergangenen Jahren einige Dinge verändert.

Ein Baustein davon ist unser Coaching-Konzept. Junge und neue Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter haben bei uns die Möglichkeit, sich freiwillig von einem Coach begleiten zu lassen. Wir bieten diese Unterstützung aktiv an – und inzwischen kommen erfreulicherweise auch Schiedsrichter selbst auf uns zu und bitten um Begleitung.

Denn gerade am Anfang macht es einen gewaltigen Unterschied, ob man nach einem schwierigen Spiel allein mit seinen Gedanken nach Hause fährt oder ob dort jemand ist, der das Spiel gemeinsam mit einem einordnet, Rückmeldung gibt, Sicherheit vermittelt und vielleicht auch einfach einmal sagt: **„Das war völlig in Ordnung. Mach weiter.“**

Federführend wird dieses Coaching durch Simon Faul betreut. Seit dieser Saison unterstützt uns dabei zusätzlich Heiko Benstein. Euch beiden dafür meinen ausdrücklichen Dank.

Denn Nachwuchs zu gewinnen ist das eine. Aus einem Neuanwärter einen Schiedsrichter zu machen, der auch in drei, fünf oder zehn Jahren noch mit Freude pfeift, ist eine ganz andere Aufgabe. Und genau dort wollen und müssen wir ansetzen.

Ein Projekt macht mir dabei ganz besonders Hoffnung. Und ich glaube, wir können durchaus sagen, dass es einer unserer größten Erfolge der vergangenen Jahre ist: der sogenannte **Schnell-Schiedsrichter-Schein**.

Wir haben lange dafür gekämpft, diesen Weg überhaupt anbieten zu dürfen. Zu Beginn dieses Jahres haben wir schließlich vom HV die Möglichkeit erhalten, dieses Modell erstmals durchzuführen.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann dabei die Schiedsrichterlizenz nach nur **einem Präsenztag** und natürlich bestandener Prüfung erworben werden. Zum

Vergleich: Beim klassischen Neuanwärterlehrgang sind drei Präsenztage verpflichtend.

13 neue Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter haben wir über diesen Weg gewonnen. Und von diesen 13 sind heute noch **11 dabei**.

Natürlich ist die Datenbasis nach einem Durchgang noch klein. Aber 11 von 13 sind zunächst einmal eine Quote, die uns Mut machen darf.

Deshalb auch meine ausdrückliche Bitte an euch alle: **Tragt dieses Angebot in eure Vereine. Erzählt euren Mannschaften davon. Sprecht Menschen gezielt an. Macht Werbung dafür.**

Denn wir als Schiedsrichterausschuss können Lehrgänge organisieren. Wir können ausbilden. Wir können coachen. Wir können begleiten. Aber eines können wir nicht: Wir können uns unsere neuen Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter nicht selber backen.

Sie müssen aus unseren Vereinen kommen.

Und deshalb geht dieser Appell ausdrücklich auch an die Vereine unseres Handballkreises: **Schiedsrichtergewinnung ist keine Aufgabe des Schiedsrichterausschusses allein.** Sie ist eine gemeinsame Aufgabe.

Denn wenn wir irgendwann niemanden mehr ausbilden, dann gibt es irgendwann auch niemanden mehr, der unsere Spiele leitet. Und ohne Schiedsrichter gibt es am Ende keinen geregelten Spielbetrieb. So einfach ist die Rechnung.

Bei all den großen Herausforderungen gibt es aber auch ein Thema, bei dem wir uns das Leben gegenseitig deutlich leichter machen könnten. Und damit komme ich zu einem meiner persönlichen Lieblingsthemen. Den **Spielrückgaben**.

Wir erhalten Woche für Woche durchschnittlich **acht bis zehn Spielrückgaben**. Natürlich gibt es dafür gute Gründe. Menschen werden krank, private Termine entstehen kurzfristig, beruflich kommt etwas dazwischen. Das wissen wir und dafür hat jeder Verständnis.

Aber – und jetzt formuliere ich es einmal charmant: Es wäre ein kleines Wunder für unsere Ansetzer, wenn die Freiterminlisten gelegentlich denselben Pflegezustand hätten wie manche Urlaubsplanung.

Denn ein erheblicher Teil dieser Rückgaben wäre vermeidbar.

Und deshalb noch einmal meine wirklich dringende Bitte: **Pflegt eure Freitermine. Und pflegt sie nachhaltig.**

Hinter jeder einzelnen Rückgabe steckt zusätzliche ehrenamtliche Arbeit. Es muss telefoniert, geschrieben, gesucht, getauscht und neu angesetzt werden. Acht bis zehn Mal. Jede Woche.

Und damit bin ich bei den Menschen, die genau diesen Wahnsinn seit Jahren auffangen.

Lieber Sven Windmann, lieber Klaus Scheideler, lieber Jan Burdich – und ganz besonders lieber **Fitti Brink**: Vielen Dank für eure Arbeit als Ansetzer.

Was ihr in den vergangenen Jahren geleistet habt, wird wahrscheinlich von vielen gar nicht in dem Umfang wahrgenommen, wie es verdient wäre.

Ansetzen sieht nämlich immer ziemlich einfach aus – solange man es nicht selbst machen muss.

Fitti, du bist zu dieser Saison aus diesem Bereich ausgeschieden und Sven Caspari übernimmt deine Aufgaben. Deshalb möchte ich dir an dieser Stelle noch einmal ganz ausdrücklich danken.

Danke für deine jahrelange Treue zum Schiedsrichterausschuss, für unzählige Ansetzungen, Telefonate, Nachrichten und wahrscheinlich mindestens genauso viele Momente, in denen du dir gedacht hast, dass du eigentlich auch ein vernünftiges Hobby hättest wählen können.

Genieß deinen Ruhestand. Du hast ihn dir verdient.

Eine weitere Zahl möchte ich heute unbedingt nennen.

706.

Genau 706 Zeitnehmerinnen und Zeitnehmer hat Andreas Franke seit Beginn seiner Tätigkeit bereits ausgebildet.

706!

Lieber Andreas, ich glaube, bei dieser Zahl muss man gar nicht mehr besonders viel erklären.

Vielen Dank für deinen Einsatz und dafür, dass du die Aus- und Weiterbildung unserer Zeitnehmer mit einer unglaublichen Verlässlichkeit übernommen hast.

Bedanken möchte ich mich heute aber ausdrücklich auch bei unserem Kreisvorstand.

Denn auch das ist nicht selbstverständlich.

Das Schiedsrichterwesen findet in unserem Handballkreis Gehör. Und vor allem findet es **Wertschätzung**.

Sowohl bei Thomas als auch bei Heiko Horn und ganz besonders auch bei Patrick Puls haben unsere Themen dauerhaft ein offenes Ohr.

Dass diese Wertschätzung nicht nur aus freundlichen Worten besteht, hat sich zuletzt beispielsweise bei der Ausstattung unserer HV- und Bezirksliga-Schiedsrichter mit Headsets aus Mitteln der Kreiskasse gezeigt.

Dafür möchte ich euch im Namen unseres gesamten Schiedsrichterwesens ganz herzlich danken.

Diese Zusammenarbeit macht vieles von dem, was wir tun, überhaupt erst möglich.

Wenn ich heute auf die vergangenen vier Jahre zurückblicke, dann möchte ich aber auch eines nicht verschweigen: Dieses Amt ist **sauanstrengend**.

Und ich glaube, ich darf das an einem Kreisschiedsrichtertag auch einmal genauso sagen.

Es kostet unglaublich viel Zeit. Es gibt Wochen, in denen gefühlt jeden Tag irgendein neues Thema aufschlägt. 360 erwähne ich bewusst nur ein einziges Mal in diesem kleinen Nebensatz.

Es gibt Entscheidungen, bei denen man es garantiert nicht allen recht machen kann.

Und besonders attraktiv ist das Verhältnis von Arbeitsaufwand und Entlohnung im Ehrenamt bekanntlich auch nicht.

Oder anders gesagt: **Wenn man das wegen des Geldes macht, hat man irgendwo grundsätzlich etwas falsch verstanden.**

Und trotzdem stehe ich heute hier und werde – sofern ihr mich gleich noch haben wollt – erneut für dieses Amt kandidieren.

Warum?

Ich könnte jetzt eine wahnsinnig pathetische Antwort darauf geben.

Die Wahrheit ist eigentlich viel einfacher: **Weil mir dieses Schiedsrichterwesen wichtig ist.**

Mir sind die Menschen wichtig, die Wochenende für Wochenende in unseren Hallen stehen.

Mir ist wichtig, dass ein 16- oder 17-Jähriger, der sein erstes Spiel pfeift, Unterstützung bekommt und nicht nach drei beschissenen Erfahrungen seine Pfeife wieder in die Ecke wirft.

Mir ist wichtig, dass wir auch in einigen Jahren noch genügend Schiedsrichter haben, damit die Spiele unserer Mannschaften überhaupt stattfinden können.

Und mir ist wichtig, dass wir nicht nur verwalten, was noch da ist, sondern weiterhin versuchen, etwas zu verändern.

Der Schnell-Schiedsrichter-Schein ist ein Beispiel dafür. Unser Coaching ist ein Beispiel dafür. Und damit sind wir noch lange nicht fertig.

Wir müssen in den kommenden Jahren weiter darum kämpfen, neue Menschen für dieses Hobby zu begeistern.

Wir müssen aber mindestens genauso intensiv darum kämpfen, diejenigen zu behalten, die wir bereits gewonnen haben.

Wir müssen unser Coaching weiterentwickeln.

Wir müssen neue Gespanne entwickeln und fördern.

Wir müssen gemeinsam mit unseren Vereinen noch stärker für das Schiedsrichterwesen werben.

Und ja: Wir müssen vielleicht auch weiterhin dem einen oder anderen von euch erklären, wie eine Freiterminliste funktioniert.

Bevor ich nun Zum Schluss zwei Menschen ganz besonders hervorheben möchte, möchte ich schon heute um eure Unterstützung zum diesjährigen Kreispokal werben. Die letzten 2 Jahre war es teilweise eine wahrliche Farce, im letzten Jahr gipfelte es sogar darin, dass ich Gespanne aus anderen OWL Kreisen anfordern musste. Ich bitte euch, für dieses Event, wirklich alle nach Möglichkeit zur Verfügung zu stehen!

Lieber **Sven Caspari**, lieber **Michael Bruderhofer**,

danke.

Danke für die Zeit, die wir in den vergangenen Jahren gemeinsam in diesem Ausschuss verbringen durften.

Danke für den konstruktiven Austausch.

Danke für euren Einsatz.

Danke für die tatkräftige Zusammenarbeit.

Und ja – auch danke für den einen oder anderen etwas schärferen Ton.

Denn gute Zusammenarbeit bedeutet für mich nicht, dass man immer einer Meinung ist.

Gute Zusammenarbeit bedeutet, dass man miteinander diskutieren kann, sich auch einmal ordentlich die Meinung sagt – und anschließend trotzdem gemeinsam weiterarbeitet.

Genau das funktioniert mit euch.

Sven, auch wenn du zum Ende letzten Jahres im Lehrwesen etwas kürzergetreten bist, bleibst du uns glücklicherweise in anderer Funktion erhalten.

Und Michael, du hast als kommissarischer Kreisschiedsrichterlehrwart Verantwortung übernommen und unterstützt uns dort, wo wir dich brauchen.

Ich arbeite unglaublich gerne mit euch beiden zusammen.

Und wenn ich gefragt werde, warum ich mir diesen Wahnsinn weitere vier Jahre antun möchte, dann seid ihr beide ein Teil der Antwort.

Weil ich mit euch weiterhin anpacken will.

Weil ich mit euch weiterhin Dinge ausprobieren, verändern und manchmal wahrscheinlich auch gegen Widerstände durchsetzen möchte.

Weil es sauanstrengend ist.

Weil es manchmal extrem undankbar ist.

Aber weil es – verdammt noch mal – am Ende trotzdem Spaß macht.

2022 bin ich angetreten, weil mir das Schiedsrichterwesen unseres Handballkreises wichtig war.

Vier Jahre später ist es mir nicht weniger wichtig.

Eher im Gegenteil.

Wir haben in diesen vier Jahren nicht alle Probleme gelöst.

Die Zahlen zeigen uns ziemlich deutlich, dass wir noch einen langen Weg vor uns haben.

Aber wir haben Dinge bewegt.

Wir haben Neues ausprobiert.

Wir haben Strukturen geschaffen.

Und wir haben Menschen, die bereit sind, diesen Weg gemeinsam weiterzugehen.

Deshalb möchte ich die nächsten vier Jahre nicht damit verbringen, den Schiedsrichterrückgang lediglich zu verwalten.

Ich möchte mit euch weiter dagegen ankämpfen.

Denn am Ende brauchen wir nicht nur mehr Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter.

Wir müssen vor allem dafür sorgen, dass diejenigen, die sich für dieses Hobby entscheiden, irgendwann genauso wie wir hier sitzen und sagen können:

Es ist manchmal ein verdammter Wahnsinn – aber ich mache es trotzdem gerne.

Vielen Dank.

Marco Mellmann, Kreisschiedsrichterwart

handballkreis.de
BIELEFELD HERFORD
Mitglied im Handballverband Westfalen e.V.

Antrag an den Kreistag 2026

Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung des Handballkreises Bielefeld-Herford e.V.

Antragsteller:
erweiterter Vorstand des Handballkreises Bielefeld-Herford e.V.

Beschlussvorschlag
Der Kreistag des Handballkreises Bielefeld-Herford e.V. möge beschließen, den vorgelegten Satzungsentwurf in der Fassung vom 13.11.2026 als vollständige Neufassung zu verabschieden.

Der Kreistag ermächtigt den Kreisvorstand, Änderungen, Ergänzungen oder Anpassungen der Satzung vorzunehmen, die vom Registergericht, den Finanzbehörden oder den übergeordneten Handballverbänden aus rechtlichen oder formalen Gründen verlangt werden, soweit hierdurch Sinn, Zweck und wesentlicher Inhalt der durch den Kreistag beschlossenen Satzung nicht verändert werden.

Begründung
Die derzeit gültige Satzung stammt in wesentlichen Teilen aus einer Zeit, in der die heutigen Anforderungen an einen modernen Sportverband nicht absehbar waren. Die Satzung soll daher vollständig neu gefasst werden. Die Neufassung verfolgt insbesondere folgende Ziele:

1. Modernisierung der Verbandsorganisation
Die Organisations- und Führungsstruktur des Handballkreises wird an die heutigen Anforderungen angepasst. Zuständigkeiten werden klarer geregelt und Verantwortlichkeiten eindeutig zugeordnet.

- Zwingend notwendige Trennung von Rechtswart und KSA-Vorsitz
- Erweiterung des KV um 2. Vorsitzenden und Aufgaben und Ressortverteilung
- Der bisherige SR-Wart als Vorstand SR im KV.
- Wahl des Vorstand SR auf Kreistag und Wegfall des Kreis-SR-Tag

2. Digitalisierung
Die Neufassung schafft die Grundlage für:

- elektronische Kommunikation,
- digitale Einladungen,
- Online- und Hybridversammlungen,
- moderne Verwaltungsabläufe.

Hierdurch wird die Arbeit des Handballkreises effizienter und zeitgemäßer gestaltet.

3. Stärkung von Kinder- und Jugendschutz
Erstmals werden Regelungen zur Gewaltprävention und zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen ausdrücklich in der Satzung verankert.

Damit bekennt sich der Handballkreis zu den Grundsätzen von Safe Sport und einem respektvollen sowie sicheren Sportumfeld.

4. Gesellschaftliche Verantwortung
Die neue Satzung enthält eine Präambel und ein ausdrückliches Bekenntnis zu:

- Demokratie,
- Fair Play,
- Vielfalt,
- Integration,
- Inklusion,
- Gleichbehandlung,
- Menschenwürde und Respekt.

5. Rechtssicherheit
Die Satzung wird an aktuelle rechtliche Entwicklungen angepasst. Dies betrifft insbesondere:

- Gemeinnützigkeitsrecht,
- Datenschutz,
- Haftungsfragen,
- Vereinsrecht,
- elektronische Kommunikationsformen.

6. Anpassung an die Verbandsstruktur
Die Neufassung berücksichtigt die aktuellen Regelungen des Deutschen Handballbundes und des Handballverbandes Westfalen.

Wesentliche Änderungen im Überblick

- Einführung einer Präambel
- Neustrukturierung der Mitgliedschaftsregelungen
- Einführung digitaler Kommunikationswege
- Zulassung von Online- und Hybridversammlungen
- Modernisierung der Vorstandsstruktur
- Überarbeitung der Ausschussstrukturen
- Stärkung der Unabhängigkeit des Kreisspruchausschusses
- Einführung einer Satzungsregelung zur Gewaltprävention
- Erweiterung der Datenschutzbestimmungen
- Aktualisierung der Gemeinnützigkeitsvorschriften
- Verlängerung der Wahlperiode auf vier Jahre

Bielefeld, 01.10.2026

Thomas Boerscheper
Vorsitzender

handballkreis.de
BIELEFELD HERFORD

Handballkreis Bielefeld-Herford e.V.
Marco Mellmann, Dreyener Straße 24, 32130 Enger

An den
geschäftsführenden Vorstand des Handballkreises Bielefeld-Herford

Kreisschiedsrichterwart

Marco Mellmann

Dreyener Straße 24
32130 Enger
sr-wart@handballkreis.de

Datum: 28. September 2026

Antrag zur Abstimmung über die Erhöhung der Aufwandsentschädigung für die Schiedsrichter im Kreisspielbetrieb

Sehr geehrter Vorstand des Handballkreises Bielefeld-Herford,

nach dem erfolgreichen Kreisschiedsrichtertag am 11.09.2026 wurde im Rahmen dessen einstimmig für den Antrag des VfL Herford zur Weiterleitung an den Kreistag gestimmt.

Der Kreisschiedsrichtertag als höchstes Schiedsrichterorgan beantragt somit:

„Die Aufwandsentschädigung auf Kreisebene soll von zurzeit 25 € auf sodann 30 € angehoben werden.“

Im Sinne einer einheitlichen Aufwandsentschädigung über alle vier OWL Kreise, steht der Handballkreis Bielefeld-Herford aktuell als einziger Kreis noch auf einer Aufwandsentschädigung von 25 €.

Wir bitten darum, diesen Antrag im Kreistag einzubringen und die entsprechenden Delegierten darüber abstimmen zu lassen.

Vielen Dank!

Marco Mellmann
Kreisschiedsrichterwart Bielefeld-Herford

Handballkreis Bielefeld-Herford e.V.

Mitglied im Handballverband Westfalen e.V.

Kassenprüfbericht
2022

Die Kassenprüfung für das Geschäftsjahr 2022 hat am 13. April 2022 beim Finanzwart des Handballkreises Bielefeld-Herford e.V., Am Bollhof 11, 33739 Bielefeld, durch die Finanzprüfer

Dirk Rabeneick	TuS Jöllenbeck
Michael Ullrich	SC Babenhausen

stattgefunden.

Die Kassenprüfung umfasste in Stichproben Einnahme- und Ausgabebelege, darüber hinaus bestimmte Kontengruppen und das Zahlenwerk des Jahresabschlusses als Ganzes.

Der Abschluss zum 31. Dezember 2022 sieht wie folgt aus:

Kassenbestand am 1. Januar	23.278,79 €
+ Einnahmen	54.099,40 €
Zwischensumme	77.378,19 €
./. Ausgaben	40.790,72 €
Bestand am 31. Dezember	36.587,47 €

Die Einnahmen des geprüften Geschäftsjahres 2022 schlüsseln sich wie folgt auf:

Spielbetriebseinnahmen	52.622,62 €
Zinsen	1,78 €
Handballkreispokal	0,00 €
Lehrgangseinnahmen	1.475,00 €
SUMME	54.099,40 €

Die Ausgabenseite sieht - vereinfacht - wie folgt aus:

Jugendbereich	2.022,20 €
SR-Bereich	17.259,25 €
Spielbetrieb	2.807,77 €
Handballkreispokal	578,26 €
Verbandsabgaben (DHB, WHV, HVW)	12.530,34 €
Verwaltung	5.592,90 €
SUMME	40.790,72 €

Die Kasse ist nach unserem Eindruck ordnungsgemäß geführt, die Kassenbestände fehlerfrei vorgetragen und nachgewiesen. Die Buchführung vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild, soweit das eine einfache Einnahme-Ausgabe-Rechnung zulässt.

Die Kassenprüfung für 2022 hat zu keinen Beanstandungen geführt. Wir sprechen den mit der Führung der Kassengeschäfte beauftragten Finanzwart den Dank für die geleistete Arbeit aus.

gez. Dirk Rabeneick
Finanzprüfer

gez. Michael Ullrich
Finanzprüfer

Handballkreis Bielefeld-Herford e.V.

Mitglied im Handballverband Westfalen e.V.

Kassenprüfbericht
2023

Die Kassenprüfung für das Geschäftsjahr 2023 hat am 29. Februar 2024 beim Finanzwart des Handballkreises Bielefeld-Herford e.V., Am Bollhof 11, 33739 Bielefeld, durch die Finanzprüfer

Detlev Harre	VfL Handball Mennighüffen
Michael Ullrich	SC Babenhausen

stattgefunden.

Die Kassenprüfung umfasste in Stichproben Einnahme- und Ausgabebelege, darüber hinaus bestimmte Kontengruppen und das Zahlenwerk des Jahresabschlusses als Ganzes.

Der Abschluss zum 31. Dezember 2023 sieht wie folgt aus:

Kassenbestand am 1. Januar	36.587,47 €
+ Einnahmen	61.767,53 €
Zwischensumme	98.355,00 €
./. Ausgaben	53.817,27 €
Bestand am 31. Dezember	44.537,73 €

Die Einnahmen des geprüften Geschäftsjahres 2023 schlüsseln sich wie folgt auf:

Lehrgangseinnahmen	3.953,00 €
Zinsen	122,38 €
Spielbetriebseinnahmen	49.649,28 €
Handballkreispokal	8.042,87 €
SUMME	61.767,53 €

Die Ausgabenseite sieht - vereinfacht - wie folgt aus:

Jugendbereich	4.574,74 €
Lehrgangskosten	4.854,98 €
SR-Bereich	18.652,81 €
Spielbetrieb	3.850,26 €
Verbandsabgaben (DHB, WHV, HVW)	8.977,76 €
Verwaltung	3.862,05 €
Handballkreispokal	9.044,67 €
SUMME	53.817,27 €

Die Kasse ist nach unserem Eindruck ordnungsgemäß geführt, die Kassenbestände fehlerfrei vorgetragen und nachgewiesen. Die Buchführung vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild, soweit das eine einfache Einnahme-Ausgabe-Rechnung zulässt.

Die Kassenprüfung für 2023 hat zu keinen Beanstandungen geführt. Wir sprechen den mit der Führung der Kassengeschäfte beauftragten Finanzwart den Dank für die geleistete Arbeit aus.

gez. Detlev Harre
Finanzprüfer

gez. Michael Ullrich
Finanzprüfer

handballkreis.de
BIELEFELD HERFORD

Handballkreis Bielefeld-Herford e.V.

Mitglied im Handballverband Westfalen e.V.

Kassenprüfbericht
2024

Die Kassenprüfung für das Geschäftsjahr 2024 hat am 27. März 2025 beim Finanzwart des Handballkreises Bielefeld-Herford e.V., Am Bollhof 11, 33739 Bielefeld, durch die Finanzprüfer

Detlev Harre	VfL Handball Mennighüffen
Dirk Rabeneick	TuS Jöllenbeck

stattgefunden.

Die Kassenprüfung umfasste in Stichproben Einnahme- und Ausgabebelege, darüber hinaus bestimmte Kontengruppen und das Zahlenwerk des Jahresabschlusses als Ganzes.

Der Abschluss zum 31. Dezember 2024 sieht wie folgt aus:

Kassenbestand am 1. Januar	44.537,73 €
+ Einnahmen	93.726,05 €
Zwischensumme	138.263,78 €
./. Ausgaben	101.020,95 €
Bestand am 31. Dezember	37.242,83 €

Die Einnahmen des geprüften Geschäftsjahres 2024 schlüsseln sich wie folgt auf:

Verwaltung	24.732,51 €
Spielbetriebseinnahmen	41.840,93 €
SR-Bereich	3.515,00 €
Trainerlizenzen	14.495,80 €
Handballkreispokal	9.141,81 €
SUMME	**93.726,05 €**

Die Ausgabenseite sieht - vereinfacht - wie folgt aus:

Verwaltung	36.559,20 €
Spielbetrieb	10.468,04 €
Jugend	3.644,80 €
SR-Bereich	9.008,60 €
Verbandsabgaben (DHB, WHV, HVW)	11.231,80 €
Trainerlizenzen	12.741,86 €
Auswahlmannschaften	4.928,62 €
Handballkreispokal	12.438,03 €
SUMME	**101.020,95 €**

Die Kasse ist nach unserem Eindruck ordnungsgemäß geführt, die Kassenbestände fehlerfrei vorgetragen und nachgewiesen. Die Buchführung vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild, soweit das eine einfache Einnahme-Ausgabe-Rechnung zulässt.

Die Kassenprüfung für 2024 hat zu keinen Beanstandungen geführt. Wir sprechen den mit der Führung der Kassengeschäfte beauftragten Finanzwart den Dank für die geleistete Arbeit aus.

gez. Detlev Harre
Finanzprüfer

gez. Dirk Rabeneick
Finanzprüfer

handballkreis.de
BIELEFELD HERFORD

Handballkreis Bielefeld-Herford e.V.

Mitglied im Handballverband Westfalen e.V.

Kassenprüfbericht
2025

Die Kassenprüfung für das Geschäftsjahr 2025 hat am 3. März 2026 beim Finanzwart des Handballkreises Bielefeld-Herford e.V., Am Bollhof 11, 33739 Bielefeld, durch die Finanzprüfer

Detlev Harre	VfL Handball Mennighüffen
Michael Ullrich	SC Babenhausen

stattgefunden.

Die Kassenprüfung umfasste in Stichproben Einnahme- und Ausgabebelege, darüber hinaus bestimmte Kontengruppen und das Zahlenwerk des Jahresabschlusses als Ganzes.

Der Abschluss zum 31. Dezember 2025 sieht wie folgt aus:

Kassenbestand am 1. Januar	37.242,83 €
+ Einnahmen	105.184,45 €
Zwischensumme	142.427,28 €
./. Ausgaben	108.504,68 €
Bestand am 31. Dezember	33.922,60 €

Sparkassenstiftung

Kassenbestand am 3. Januar	47.833,11 €
+ Einnahmen	30.307,00 €
Zwischensumme	78.140,11 €
./. Ausgaben	32.492,02 €
Bestand am 31. Dezember	45.648,09 €

Die Einnahmen des geprüften Geschäftsjahres 2025 schlüsseln sich wie folgt auf:

Verwaltung	20.989,46 €
Spielbetriebseinnahmen	37.050,05 €
SR-Bereich	13.645,00 €
Trainerlizenzen	24.450,00 €
Handballkreispokal	9.049,94 €
SUMME	**105.184,45 €**

Die Ausgabenseite sieht - vereinfacht - wie folgt aus:

Verwaltung	31.027,63 €
Spielbetrieb	9.383,65 €
Jugend	2.883,64 €
SR-Bereich	10.483,20 €
Verbandsabgaben (DHB, WHV, HVW)	20.081,09 €
Trainerlizenzen	20.104,94 €
Auswahlmannschaften	4.352,05 €
Handballkreispokal	10.188,48 €
SUMME	**108.504,68 €**

Die Kasse ist nach unserem Eindruck ordnungsgemäß geführt, die Kassenbestände fehlerfrei vorgetragen und nachgewiesen. Die Buchführung vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild, soweit das eine einfache Einnahme-Ausgabe-Rechnung zulässt.

Die Kassenprüfung für 2025 hat zu keinen Beanstandungen geführt. Wir sprechen den mit der Führung der Kassengeschäfte beauftragten Finanzwart den Dank für die geleistete Arbeit aus.

gez. Detlev Harre
Finanzprüfer

gez. Michael Ullrich
Finanzprüfer

Satzung des Handballkreises Bielefeld - Herford e.V.

Übersicht

- Stand: 13. November 2018 -

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Rechtsform
§ 2 Zweck und Aufgaben des Handballkreises
§ 3 Gemeinnützigkeit
§ 4 Rechtsgrundlagen
§ 5 Kreisgebiet

II. Mitgliedschaft

§ 6 ordentliche Mitglieder
§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft
§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft
§ 9 Ehrenmitgliedschaft
§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

III. Organe, Kommissionen und Ausschüsse des Handballkreises

§ 11 Organe, Kommissionen und Ausschüsse

IV. Der Kreistag

§ 12 Termin, Wahlperiode, Einberufung
§ 13 Zusammensetzung
§ 14 Stimmrecht
§ 15 Aufgaben
§ 16 Tagesordnung
§ 17 Wahlen, Anträge und Beschlüsse
§ 18 Außerordentlicher Kreistag
§ 19 Kosten

V. Sonstige Tagungen

§ 20 Gemeinsame Bestimmungen
§ 21 Der Kreisjugendtag
§ 22 Der Kreisschiedsrichtertag

VI. Die Kreisvorstände

§ 23 Der Erweiterte Kreisvorstand (EKV)
§ 24 Der Kreisvorstand (KV)

VII. Kommissionen – Ausschüsse - Finanzprüfer

§ 25 Der Kreisjugendausschuss (JA)
§ 26 Der Schiedsrichterausschuss (SRA)
§ 27 Finanzprüfer

VIII. Das Rechtswesen

§ 28 Der Kreisrechtswart
§ 29 Der Kreisspruchausschuss (KSA)

IX. Ehrungen

§ 30 Ehrungen des Handballkreises

X. Schlussbestimmungen

§ 31 Ehrenamtlichkeit
§ 32 Geschäftsjahr
§ 33 Amtliche Bekanntmachungen
§ 34 Reparaturklausel
§ 35 Datenschutz
§ 36 Auflösung des Handballkreises
§ 37 Inkrafttreten der Satzung

Hinweis: Soweit in der Satzung Personen nur in der männlichen Form benannt sind (Amtsinhaber, Mitarbeiter, pp.), ist immer auch die weibliche Form gemeint.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Rechtsform

Der Handballkreis Bielefeld - Herford e.V. - im Folgenden Handballkreis genannt - ist gem. § 35 Abs. 1 der Satzung des Handballverbandes Westfalen e.V. (HVW) eine eigenständige regionale Untergliederung des HVW. Er ist die Vereinigung aller Handball spielenden Vereine der Stadt Bielefeld und des Kreises Herford und hat seinen Sitz in Bielefeld. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Handballkreises

(1) Der Handballkreis trägt Sorge für die Pflege und Förderung des Sports und insbesondere des Handballsports auf lokaler Ebene unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ziele der Jugendpflege und Jugendfürsorge innerhalb des Handballverbandes Westfalen. Er fasst alle Handball spielenden Vereine seines Kreisgebietes zusammen.

(2) Er nimmt dabei die Aufgaben wahr, die ihm durch diese Satzung und die in ihr genannten Ordnungen obliegen. Der Kreis regelt insbesondere den Spielbetrieb innerhalb seines Gebietes in Ergänzung des Verbandsspielbetriebes und führt Schulungen der Kreisjugendkader sowie die Aus- und Fortbildung seiner Schiedsrichter durch.

(3) Der Handballkreis ist parteipolitisch und konfessionell neutral; er verurteilt jede Form von Rassismus.

(4) Der Handballkreis lehnt jede Manipulation zur Steigerung der Leistungsfähigkeit im Sport (Doping) ab.

(5) Die Ämter im Handballkreis sind Männern und Frauen gleichberechtigt zugänglich.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Handballkreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" in der jeweils gültigen Fassung der Abgabenordnung.

(2) Der Handballkreis ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Handballkreises dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Handballkreises. Auslagen und Fahrkosten werden nach Maßgabe der Finanzordnung des HVW erstattet.

(4) Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Handballkreises fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen dürfen nicht geleistet werden.

(5) Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschalen/Übungsleiterfreibeträge (§3 Nr. 26 und 26a EStG) begünstigt werden. Verpflichtungen, die sich aus der Abrechnung bei einer eventuellen Steuer- und / oder Sozialversicherungspflicht ergeben, gehen zu Lasten des Abrechnenden. Dieser ist für die Abgabe der erhaltenen Leistungen gegenüber den Finanz- und Sozialbehörden selbst verantwortlich.

§ 4 Rechtsgrundlagen

(1) Der Handballkreis unterliegt als Untergliederung des HVW den Satzungen und Ordnungen des Deutschen Handballbundes (DHB), des Westdeutschen Handballverbandes (WHV) und des HVW einschließlich der dazu ergangenen Zusatzbestimmungen.

(2) Für den Handballkreis gelten die Regelungen des § 4 Abs. 2 bis 5 der Satzung des HVW entsprechend.

(3) Für seinen Bereich ist der Handballkreis in seinen Entscheidungen und Handlungen sowie in der Verwendung seiner Mittel frei und selbständig, soweit die Satzungen und Ordnungen des DHB, WHV und HVW einschließlich der dazu ergangenen Zusatzbestimmungen sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse der Organe dieser Verbände ihn nicht binden.

(4) Im Rahmen seiner Zuständigkeit kann der Handballkreis in seinem Bereich Richtlinien, Regelungen und Bestimmungen erlassen.

§ 5 Kreisgebiet

Das Kreisgebiet wird durch das Erweiterte Präsidium des HVW (EP des HVW) festgelegt.

II. Mitgliedschaft

§ 6 ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder des Handballkreises können alle Handball spielende Vereine werden, die gleichzeitig Mitglieder im HVW sind. Voraussetzung der Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Gemeinnützigkeit zur Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Handball spielende Vereine, welche die Aufnahme in den Handballkreis wünschen, haben dazu einen schriftlichen Antrag an den Kreisvorsitzenden zu richten. Beizufügen sind die gültige Vereinssatzung, ein Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes (Gemeinnützigkeitserklärung), ein Nachweis über die Mitgliedschaft im LSB NRW, eine namentliche Aufführung der Vorstandsmitglieder und deren Zuständigkeit im Handballbereich sowie eine Erklärung, durch die der Verein die Satzungen und Ordnungen des DHB, des WHV, des HVW und des Handballkreises Bielefeld-Herford anerkennt.

(2) Der Kreisvorsitzende veröffentlicht den Aufnahmeantrag in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ nach § 33 dieser Satzung.

(3) Gegen die Aufnahme können ordentliche Mitglieder innerhalb von 2 Wochen nach Veröffentlichung Einspruch mit schriftlicher Begründung einlegen. Über den Aufnahmeantrag und vorliegende Einsprüche entscheidet der Kreisvorstand.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft eines Vereins im Handballkreis erlischt:

1. durch Auflösung des Vereins oder seiner Handballabteilung oder
2. durch Austritt des Vereins oder
3. durch Ausschluss oder
4. durch Auflösung des Handballkreises
5. mit dem Ende der Mitgliedschaft des Vereins im HVW.

(6) Bei Auflösung des Vereins oder seiner Handballabteilung erlischt die Mitgliedschaft im Handballkreis mit der Beschlussfassung durch den Verein. Der Beschluss über die Auflösung muss nachweispflichtig dem Kreisvorstand zugeleitet werden.

(7) Der Austritt aus dem Handballkreis ist nur zum Ende des Spieljahres möglich. Er muss dem Kreisvorstand per Übergabeeinschreiben spätestens drei Monate vor dem Ende des Spieljahres erklärt werden.

(8) Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt auf Antrag des Kreisvorstandes durch Beschluss des erweiterten Vorstandes oder durch rechtskräftiges Urteil einer Rechtsinstanz, wenn

1. die Pflichten als Mitglied gröblich verletzt und die Verletzungen trotz Abmahnung fortgesetzt werden oder
2. bestehende Verbindlichkeiten trotz Fristsetzung und zweimaliger Aufforderung unter gleichzeitiger Androhung des Ausschlusses nicht erfüllt werden oder
3. in grober Weise gegen die Grundsätze geschriebener und ungeschriebener Sportgesetze verstoßen wird.
4. dem Mitglied die Gemeinnützigkeit entzogen wird.

§ 9 Ehrenmitgliedschaft

(1) Auf Antrag des Kreisvorstandes können Personen, die sich um den Handballsport oder den Handballkreis besonders verdient gemacht haben, vom Kreistag zu Ehrenvorsitzenden, Ehrenvorstandsmitglieder oder Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(2) Ehrenvorsitzende haben Sitz und Stimme beim Kreistag und im Kreisvorstand.

(3) Ehrenvorstandsmitglieder haben Sitz und Stimme beim Kreistag und im erweiterten Kreisvorstand.

(4) Ehrenmitglieder des Handballkreises haben Sitz und Stimme beim Kreistag.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle ordentlichen Mitglieder und Spielgemeinschaften im Sinne der Spielordnung (DHB) sind zur Zahlung eines jährlich erhobenen Spielbeitrag verpflichtet, dessen Höhe durch den erweiterten Kreisvorstand, in den von ihm erlassenen Durchführungsbestimmungen des jeweiligen Spieljahres festgelegt werden.

(2) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Handballkreises ergeben sich in entsprechender Anwendung des Abschnittes III. der Satzung des HVW.

III. Organe, Kommissionen und Ausschüsse des Handballkreises

§ 11 Organe, Kommissionen und Ausschüsse

(1) Organe des Handballkreises sind :

1. der Kreistag,
2. der Kreisvorstand (KV),
3. der Erweiterte Kreisvorstand (EKV),
4. der Kreisjugendtag,
5. der Kreisschiedsrichtertag

(2) Kommissionen und Ausschüsse sind :

1. der Jugendausschuss (JA),
2. der Schiedsrichterausschuss (SRA)
3. der Kreisspruchausschuss (KSA).

(3) Weitere Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitskreise können für ständige und einzelne Aufgaben durch Beschluss des Kreisvorstandes gebildet werden.

IV. Der Kreistag

§ 12 Termin, Wahlperiode, Einberufung

(1) Der Kreistag findet alle drei Jahre, spätestens zwei Monate vor den Bezirkstagen, an einem vom Kreisvorstand zu bestimmenden Termin und Ort statt. Der Termin ist mindestens zwei Monate vorher vom Kreisvorstand bekannt zugeben.

(2) Die Amtszeit der vom Kreistag Gewählten beträgt drei Jahre. Sie bleiben bis zur Neubestellung im Amt.

(3) Der Kreistag wird vom Kreisvorstand einberufen und vom Kreisvorsitzenden oder einem Vertreter geleitet. Die schriftliche Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor Beginn unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Gleichzeitig sind den Teilnehmern die Berichte und die vorliegenden Anträge zuzuleiten.

§ 13 Zusammensetzung

Der Kreistag setzt sich zusammen aus:

1. den Delegierten der Vereine,
2. dem Erweiterten Kreisvorstand (EKV),
3. den Beisitzern des Kreisspruchausschusses (KSA),
4. den Kassenprüfern.
5. den Ehrenmitgliedern

§ 14 Stimmrecht

(1) Auf dem Kreistag haben Stimmrecht:

1. Die Delegierten der Vereine für je angefangene 5 Mannschaften, die zur Teilnahme an den Meisterschaftsspielen im laufenden Spieljahr gemeldet sind, je 1 Stimme,

2. die Mitglieder des EKV sowie die Ehrenmitglieder, je 1 Stimme,

3. die übrigen Mitglieder des Kreistages haben beratende Stimme.

(2) Stimmrechtsübertragung und Stimmrechtshäufung sind nicht zulässig.

(3) Das Stimmrecht der Mitglieder des EKV - ausgenommen das der Ehrenvorsitzenden, Ehrenvorstandsmitglieder, Ehrenmitglieder sowie das des JA-Vorsitzenden und seines Vertreters, des Schiedsrichterwartes erlischt mit dem Aufruf des Tagesordnungspunktes „Entlastungen".

(4) Nach erfolgter Wahl haben diese Mitglieder wieder Stimmrecht.

§ 15 Aufgaben

(1) Der Kreistag ist das oberste Kreisorgan. Ihm steht die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Handballkreises zu, soweit sich nicht aus der Satzung des HVW und aus dieser Satzung die Alleinzuständigkeit der Verbandsorgane des HVW ergibt. In Rechtsverfahren des KSA hat der Kreistag keine Kompetenz.

(2) Seiner Beschlussfassung unterliegen:

1. die Wahl des EKV - ausgenommen des JA-Vorsitzenden, seines Vertreters, des Schiedsrichterwartes, die mit der Wahl durch den Kreisjugendtag bzw. den Kreisschiedsrichtertag, dem Erweiterten Kreisvorstand (EKV) angehören. Die nach §9 Genannten bleiben automatisch Mitglieder des EKV.
2. die Wahl der Beisitzer des Kreisspruchausschusses (KSA),
3. die Wahl der Kassenprüfer,
4. die Wahl der Delegierten für die Verbandstage des HVW und des WHV, einschließlich vorzuschlagender Kandidaten für Beisitzer BSA, LSA und Kassenprüfer HVW,
5. die Entscheidung über fristgerechte Anträge und über Dringlichkeitsanträge,
6. die Entlastung aller unter Nr. 1-3 gewählten Personen
7. die Ernennung zu Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern, sowie der Widerruf dieser Auszeichnungen.

(3) Ein satzungsgemäß einberufener Kreistag ist nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(4) Seine Durchführung ist grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann jedoch durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Stimmberechtigten des Kreistages, auch zu einzelnen Tagesordnungspunkten, ausgeschlossen werden.

§ 16 Tagesordnung

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Stimmenzahl und der Beschlussfähigkeit sowie die Benennung des Protokollführers,
2. Genehmigung des Protokolls des letzten Kreistages, wenn unerledigte Einsprüche gegen das den Stimmberechtigten zugestellte Protokoll vorliegen,
3. Berichte der Mitglieder des Kreisvorstandes,
4. Bericht der Kassenprüfer,
5. Ehrungen,
6. Anträge auf - und Beschlussfassung über - Satzungsänderungen,
7. Entscheidungen über fristgerechte Anträge und Dringlichkeitsanträge zu den Satzungen und Ordnungen des HVW, des WHV und des DHB,
8. Wahl eines Versammlungsleiters,
9. Aussprache über die Berichte und Entlastung aller unter § 13 Abs. 2 Nr.1-3 gewählten Personen,
10. Neuwahlen nach § 13 Abs. 2 Nr. 1-4,
11. Entgegennahme des Wahlergebnisses
    - der auf dem Kreisjugendtag gewählten JA-Vorsitzenden und seines Vertreters sowie der Kreisjugendsprecher
    - des auf dem Kreisschiedsrichtertag gewählten Schiedsrichterwartes und seines Vertreters sowie des Schiedsrichterlehrwartes,
12. Sonstige Anträge,
13. Verschiedenes.

§ 17 Wahlen, Anträge und Beschlüsse

(1) Wählbar sind volljährige Mitglieder kreisangehöriger Vereine. Abwesende können gewählt werden, wenn ihr schriftliches Einverständnis zu einer etwaigen Wahl dem Versammlungsleiter vorliegt. Diese Erklärung kann auch vom Vorsitzenden für den Abwesenden mündlich abgegeben werden.

(2) Als Kassenprüfer darf nur gewählt werden, wer kein Amt auf der Ebene des Handballkreises ausübt.

(3) Arbeitnehmer des Handballkreises sind nicht wählbar.

(4) Hinsichtlich der Durchführung der Wahlen, der erforderlichen Mehrheit und der Frage der Stimmenthaltungen gilt § 18 Abs. 4-7 der Satzung des HVW entsprechend.

(5) Anträge an den Kreistag können eingebracht werden

1. von den Mitgliedern,

2. vom Kreisvorstand,
3. vom erweiterten Kreisvorstand,
4. vom Kreisjugendtag,
5. vom Kreisschiedsrichtertag.

Hinsichtlich des Verfahrens gilt § 18 Abs. 2-7 der Satzung des HVW entsprechend.

(6) Hinsichtlich der Beschlussfassung und der Protokollierung gilt § 20 der Satzung des HVW entsprechend.

Anmerkung: Die in Bezug genommenen §§ 18 – 20 der Satzung des HVW sind dieser Satzung als Anlage beigefügt.

§ 18 Außerordentlicher Kreistag

(1) Der Kreisvorstand kann unter Angabe von Gründen einen außerordentlichen Kreistag einberufen.

(2) Der Kreisvorstand muss einen außerordentlichen Kreistag einberufen, wenn dies unter Angabe von Gründen von mindestens 2/5 der dem Kreis angehörenden Handball spielenden Vereine verlangt wird oder aus dem geschäftsführenden Vorstand zwei Mitglieder gleichzeitig ausscheiden.

(3) Ein satzungsgemäß verlangter außerordentlicher Kreistag muss innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Verlangens beim Kreisvorstand stattfinden.

(4) Die Bestimmungen der ordentlichen Tagungen gelten entsprechend.

(5) Der außerordentliche Kreistag ist auch bei Anwesenheit von weniger als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

§ 19 Kosten

(1) Die Kosten des Kreistages trägt die Kreiskasse für die Mitglieder des EKV, die Ehrenmitglieder, die Mitglieder des KSA und die Kassenprüfer, die Vereine für ihre Delegierten.

(2) Die Kosten des Kreisjugendtages trägt der Kreis für seinen Jugendausschuss, die Vereine für ihre Delegierten.

(3) Die Kosten des Kreisschiedsrichtertages für seine gewählten und berufenen Schiedsrichtervertreter trägt der Kreis, die Vereine für ihre Schiedsrichter.

V. Sonstige Tagungen

§ 20 Gemeinsame Bestimmungen

Für den unter den §§ 21 und 22 aufgeführten Kreisjugendtag und den Kreisschiedsrichtertag gelten die Bestimmungen der §§ 12 - 19 dieser Satzung entsprechend.

§ 21 Der Kreisjugendtag

(1) Für die Jugendarbeit des Handballkreises und die Organisation der Kreisjugend gelten die Jugendordnung des WHV und die Jugendbestimmungen der Satzung des HVW sinngemäß.

(2) Organisation der Kreisjugend :

1. der Kreisjugendtag,
2. der Kreisjugendausschuss

(3) Der JA-Vorsitzende und sein Vertreter sind für die Jugendarbeit und alle Jugendangelegenheiten im Kreis zuständig und verantwortlich.

(4) Der Kreisjugendtag ist das oberste Organ der Handballjugend im Kreis. Ihm gehören stimmberechtigt an:

1. die Delegierten der Vereine, für je angefangene 3 Jugendmannschaften, die zur Teilnahme an den Meisterschaftsspielen im laufenden Spieljahr gemeldet sind, je 1 Delegierter; die Regelung unter § 12 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung gilt entsprechend,
2. der JA-Vorsitzende
3. der stellvertretende JA-Vorsitzende (Kreismädchen- oder Kreisjungenwart),
4. die Kreisjugendsprecher

(5) Der ordentliche Kreisjugendtag findet alle drei Jahre, spätestens sechs Wochen vor dem Kreistag, statt.

(6) Der Kreisjugendtag wird vom JA-Vorsitzenden oder seinem Vertreter einberufen und geleitet.

(7) Außerordentliche Kreisjugendtage können vom Kreisvorstand in Absprache mit dem JA-Vorsitzenden unter Angabe der Gründe einberufen werden.

(8) Aufgaben des Kreisjugendtages :

1. Entgegennahme der Berichte des JA-Vorsitzenden, des Jungen- und Mädchenwartes sowie der Kreisjugendsprecher,
2. Wahl eines Versammlungsleiters,
3. Aussprache über die Berichte und Entlastung der unter Nr. 1 genannten Mitglieder des Jugendausschusses,
4. Wahl des Mädchenwartes,
5. Wahl des Jungenwartes,
6. Wahl des stellvertretenden JA-Vorsitzenden (entweder Mädchen- oder Jungenwart),
7. Wahl des JA-Vorsitzenden,
8. Wahl der Kreisjugendsprecher,
9. Wahl der Vertreter zum Verbandsjugendtag,
10. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

(9) Anträge zum Kreisjugendtag können von den Vereinen des Handballkreises und vom Kreisjugend-ausschuss eingebracht werden. Ansonsten gilt § 15 dieser Satzung entsprechend.

§ 22 Der Kreisschiedsrichtertag

(1) Der Kreisschiedsrichtertag wird vom Schiedsrichterwart oder seinem Vertreter einberufen und geleitet. Er findet alle drei Jahre, spätestens sechs Wochen vor dem Kreistag statt.

(2) Dem Kreisschiedsrichtertag gehören sämtliche gemeldete und zugelassene Schiedsrichter des Hand-ballkreises stimmberechtigt an.

(3) Aufgaben des Kreisschiedsrichtertages:

1. Entgegennahme der Berichte des Schiedsrichterwartes und seines Vertreters, sowie des Schiedsrichterlehrwartes,
2. Wahl eines Versammlungsleiters,
3. Aussprache über die Berichte und Entlastung der unter Nr. 1 genannten Mitglieder des SRA,
4. Wahl des Schiedsrichterwartes,
5. Wahl des stellvertretenden Schiedsrichterwartes,
6. Wahl des Schiedsrichterlehrwartes,

7. Wahl der Delegierten für den Verbands-Schiedsrichtertag,
8. Beratung und Beschlussfassung in Schiedsrichterbelangen mit dem Ziel der Erarbeitung von Vorlagen für den Kreistag.
9. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge mit dem Ziel der Weiterleitung an den Bezirksschiedsrichtertag

(4) Ansonsten gelten die Bestimmungen der Satzung des HVW.

VI. Die Kreisvorstände

§ 23 Der Erweiterte Kreisvorstand (EKV)

(1) Dem Erweitertem Kreisvorstand (EKV) gehören an:

1. die Mitglieder des Kreisvorstandes (KV),
2. der Frauenspielwart oder Männerspielwart, der Lehrwart, der stellvertretende JA-Vorsitzende und der Öffentlichkeitsbeauftragte,
3. der Schiedsrichterwart,
4. die Ehrenvorstandsmitglieder.

(2) Der EKV ist mit der Hälfte seiner Mitglieder, von denen mindestens einer dem geschäftsführenden Vorstand angehören muss, beschlussfähig. Zu Sitzungen (mind. einmal jährlich) lädt der Kreisvorsitzende ein. Er oder ein anderes geschäftsführendes Mitglied leitet sie auch.

(3) Der EKV berät und beschließt in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit diese nicht dem Kreistag vorbehalten sind. Er verabschiedet notwendige Ordnungen.

§ 24 Der Kreisvorstand (KV)

(1) Dem Kreisvorstand gehören an:

1. der Vorsitzende,
2. der Finanzwart,
3. der Rechtswart, gleichzeitig KSA-Vorsitzender
4. der JA-Vorsitzende,
5. der Leiter Spieltechnik, gleichzeitig Frauen – oder Männerspielwart
6. Ehrenvorsitzende

(2) Alle Mitglieder des Kreisvorstandes können sich gegenseitig vertreten.

(3) Der KV ist mit mind. der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Aufgaben seiner Mitglieder ergeben sich aus dem jeweiligen Tätigkeitsbereich. Dem Vorsitzenden obliegt die Koordination/Aufsicht. Die Geschäftsführung obliegt nur dem Vorsitzenden, dem Finanzwart und dem Rechtswart, die auch gleichzeitig Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind. Der Vorsitzende allein oder der Finanzwart und der Rechtswart gemeinsam sind zur Vertretung des Handballkreises Bielefeld-Herford nach außen berechtigt.

(4) Zu Sitzungen (mind. drei Mal jährlich) sowie Versammlungen und Tagungen lädt der Vorsitzende ein und leitet sie auch. Beschlüsse, die nicht mind. eine 2/3-Mehrheit erhalten, sind endgültig im EKV zu entscheiden.

(5) Der KV leitet die Geschäfte des Handballkreises. Er beruft weitere Mitarbeiter, Arbeitskreise und Kommissionen auf Dauer und Zeit. Er ist berechtigt, allen Kreisinstanzen (außer der Rechtsinstanz)

Weisungen zu erteilen, soweit diesen nicht Satzung und Ordnungen sowie Beschlüsse der übergeordneten Verbände entgegenstehen.

(6) Der KV stellt Anträge auf Ehrungen durch übergeordnete Verbände und entscheidet über Ehrungen durch den Kreis. Der KV ist berechtigt, Verfahren beim KSA einzuleiten. Er ist für die kommissarische Ernennung der Nachfolger ausscheidender Vorstandsmitglieder zuständig.

(7) Der KV kann bei Bedarf zusätzliche Mitarbeiter (Staffelleiter, Pressearbeit, Buchhaltung u.a.) berufen.

(8) Der KV ist für die Beratung und Beschlussfassung über die Verausgabung der Haushaltsmittel zuständig. Der KV kann Anträge zum Kreistag stellen. Er schlägt dem Kreistag die zu ernennenden Ehrenmitglieder vor.

(9) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haften gegenüber dem Handballkreis für einen in Wahrnehmung der Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Handballkreises.
Sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes eines in Wahrnehmung seiner Vorstands-pflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Handballkreis die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Die Haftung beschränkt sich im Innenverhältnis insgesamt nur auf die Höhe des Vermögens des Handballkreises.

VII. Kommissionen, Ausschüsse und Kassenprüfer

§ 25 Der Kreisjugendausschuss (JA)

(1) Dem Kreisjugendausschuss gehören stimmberechtigt an:

1. der JA-Vorsitzende,
2. Kreismädchenwart,
3. Kreisjungenwart,
4. die vom Kreisvorstand berufenen Mitarbeiter,
5. der Lehrwart.

Die Aufgaben der JA-Mitglieder ergeben sich aus dem jeweiligen Tätigkeitsbereich. Dem JA-Vorsitzenden obliegt die notwendige Koordination/Aufsicht.

(2) Der JA tritt auf Einladung des JA-Vorsitzenden oder seines Vertreters bei Bedarf zu seinen Arbeitstagungen zusammen. Er ist mit der Hälfte seiner Mitglieder Beschlussfähig. Bei Bedarf kann der JA-Vorsitzende weitere sachkundige Mitarbeiter mit beratender Stimme hinzuziehen. Seine Kosten trägt der Kreis.

(3) Der JA ist für die Beratung über Jugendangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die Koordination von Terminen und die Vorbereitung des Kreisjugendtages zuständig.

(4) Dem JA obliegt die Vorbereitung und Durchführung des Jugendspielbetriebs. Der JA und der vom Lehrwart einberufene Lehrstab ist für Jugendbegegnungen sowie Maßnahmen im Schul, Freizeit- und Breitensport zuständig.

§ 26 Der Schiedsrichterausschuss (SRA)

(1) Dem SRA gehören an:

1. der Schiedsrichterwart
2. der stellvertretende Schiedsrichterwart
3. der Schiedsrichterlehrwart
4. weitere Mitarbeiter, die durch den KV auf Vorschlag des SRA berufen werden.

   Die Aufgaben der Mitglieder ergeben sich aus deren Tätigkeitsbereichen. Dem Schiedsrichterwart obliegt die Koordination/Aufsicht.

(2) Der SRA wird bei Bedarf vom SR-Wart, der auch die Sitzung leitet, einberufen. Alle Fragen im SR-Wesen werden dort behandelt, notwendige Beschlüsse vorbereitet und dem KV zugeleitet. Seine Kosten trägt der Kreis.

§ 27 Kassenprüfer

(1) Auf dem Kreistag sind zwei Kassenprüfer und bis zu zwei Ersatzleute für die Amtsperiode von drei Jahren zu wählen. Sie dürfen kein Amt auf Kreisebene ausüben.

(2) Für ihre Tätigkeiten gelten die Bestimmungen des § 10 der Finanzordnung des WHV.

VIII. Das Rechtswesen

§ 28 Der Rechtswart

(1) Der Rechtswart des Handballkreises ist gleichzeitig KSA- Vorsitzender.

(2) Er ist zuständig für:

1. die Beratung des Vorstandes,
2. die Beratung der dem Kreis angehörenden handballspielenden Vereine und Spielgemeinschaften,
3. die Einweisung und Unterweisung der Mitglieder des KSA.

§ 29 Der Kreisspruchausschuss (KSA)

(1) Die Rechtsprechung im Bereich des Handballkreises wird von einer unabhängigen und an keine Weisungen gebundenen Rechtsinstanz ausgeübt. Ihre Zuständigkeiten sind durch § 17 der Rechtsordnung (RO) und in den dazu ergangenen Zusatzbestimmungen des WHV abschließend geregelt.

(2) Der KSA ist unterste Instanz im Rechtswesen des HVW.

(3) Er setzt sich zusammen aus dem vom Kreistag gewählten Rechtswart und einer angemessenen Zahl von gewählten Beisitzern.

(4) Die Tätigkeit des KSA richtet sich nach der RO in Verbindung mit den Zusatzbestimmungen des WHV zur RO sowie nach den Satzungen des DHB, des WHV und des HVW.

(5) Der KSA entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Über die Zusammensetzung der Spruchinstanz im Einzelfall entscheidet der KSA-Vorsitzende, der auch den Vorsitz an andere Mitglieder des KSA delegieren kann.

(6) Bei Verhinderung des KSA-Vorsitzenden übernimmt dieser oder der Kreisvorsitzende die Benennung eines Beisitzers zum KSA-Vorsitzenden.

XI. Ehrungen

§ 30 Ehrungen des Handballkreises

Verdiente Mitglieder der Vereine und Mitarbeiter des Handballkreises können geehrt werden. Näheres darüber bestimmen die Ehrungsordnungen der übergeordneten Verbände.

XII. Schlussbestimmungen

§ 31 Ehrenamtlichkeit

Alle in ein Amt des Handballkreises gewählten oder berufenen Mitarbeiter sind ehrenamtlich tätig. Sie können im Rahmen dieser Satzung (siehe § 3), der Finanzordnung des Handballkreises und der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschalen/Übungsleiterfreibeträge (§ 3 Nr. 26 und 26a EStG) begünstigt werden.

§ 32 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Handballkreises ist das Kalenderjahr.

§ 33 Amtliche Bekanntmachungen

Verbindliche Mitteilungen des Handballkreises werden schriftlich den Beteiligten bekannt gemacht. Als offizielles Mitteilungsorgan gelten das Internet (offizielle Homepage des Handballkreises) sowie die „Amtlichen Mitteilungen" des HVW im „Amtlichen Organ des Handballverbandes Westfalen" (Westfalenhandball) oder dessen Nachfolger im Internet. Eine Bekanntmachung in einer der vorstehenden Art und Weise ist ausreichend.

§ 34 Reparaturklausel

Der Vorstand des Handballkreises wird bevollmächtigt Satzungsänderungen vorzunehmen, die zur Erledigung gerichtlicher oder behördlicher Verfügungen erforderlich sind.

§ 35 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen, als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(4) Soweit zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten erforderlich ist, erfolgt die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten durch den Kreisvorstand.

§ 36 Auflösung des Handballkreises

(1) Die Auflösung des Handballkreises kann nur auf einem zu diesem Zweck einberufenen Kreistag mit der Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

(2) Bei der Auflösung, der Aufhebung und der Zweckänderung des Handballkreises fällt das Vermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten an den HVW, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 37 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist durch den Kreistag in Herford am 13.11.2018 beschlossen worden. Sie tritt mit diesem Tage in Kraft.

Herford, den 13.11.2018

Thomas Boerscheper – Vorsitzender

Heiko Horn – Finanzwart

Patrick Puls – Leiter Spieltechnik / JA-Vorsitzender

Manfred Peiler – Rechtswart

handballkreis.de
BIELEFELD HERFORD

Satzung des Handballkreises Bielefeld-Herford e.V.

Stand: 13. November 2026

Übersicht

Präambel

I. Allgemeine Bestimmungen
- §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- §2 Zweck und Aufgaben
- §3 Gemeinnützigkeit
- §4 Rechtsgrundlagen

II. Mitgliedschaft
- §5 Erwerb der Mitgliedschaft
- §6 Arten der Mitgliedschaft
- §7 Beendigung der Mitgliedschaft
- §8 Beiträge
- §9 Haftung

III. Organe, Kommissionen und Ausschüsse des Handballkreises
- §10 Organe
- §11 Kommissionen und Ausschüsse

IV. Kreistag und Kreisjugendtag
- §12 Termin, Wahlperiode, Einberufung des Kreistags
- §13 Zusammensetzung des Kreistags
- §14 Stimmrecht auf dem Kreistag
- §15 Aufgaben des Kreistags
- §16 Tagesordnung des Kreistags
- §17 Wahlen, Anträge und Beschlüsse auf dem Kreistag
- §18 Außerordentlicher Kreistag
- §19 Kreisjugendtag
- §20 Kosten

V. Kreisvorstände
- §21 Kreisvorstand (KV)
- §22 Erweiterter Kreisvorstand (EKV)

VI. Ausschüsse, Kassenprüferinnen und Kassenprüfer
- §23 Spielausschuss (SpA)
- §24 Kreisjugendausschuss (JA)
- §25 Schiedsrichterausschuss (SRA)
- §26 Kassenprüferinnen und Kassenprüfer

VII. Rechtswesen
- §27 Kreisspruchausschuss (KSA)

VIII. Prävention und Datenschutz
- §28 Gewaltprävention
- §29 Datenschutz

IX. Schlussbestimmungen
- §30 Ehrenamtlichkeit
- §31 Amtliche Bekanntmachungen und Zustellung
- §32 Reparaturklausel
- §33 Auflösung des Handballkreises
- §34 Inkrafttreten der Satzung

Präambel

Der Handballkreis ist der Zusammenschluss der handballspielenden Vereine seines Kreisgebietes. Er versteht sich als örtlicher Fachverband zur Förderung des Handballsports und dient dem Ziel, den Sport in seiner gesamten Vielfalt zu entwickeln, zu verbreiten und nachhaltig zu sichern.

Der Handballkreis übernimmt eine gesellschaftliche und soziale Verantwortung. Er engagiert sich für Integration, Inklusion und die Förderung sozialer Kompetenzen durch den Sport. Sport bringt auf leicht zugängliche Weise Menschen unterschiedlicher Herkunft, Kulturen und sozialer Hintergründe zusammen und verbindet Menschen über sprachliche und kulturelle Barrieren durch gemeinsame Ziele und Erlebnisse.

Gleichberechtigung ist ein zentrales Anliegen des Handballkreises. Er gewährleistet den gleichberechtigten Zugang zu allen Ämtern und Funktionen für Menschen aller Geschlechter und fördert aktiv die Chancengleichheit sowie die gleichberechtigte Teilhabe aller am Vereins- und Verbandsleben.

Er tritt entschieden gegen jede Form von Diskriminierung, insbesondere rassistischer Art, sowie aufgrund von Geschlecht, Herkunft, Nationalität, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexueller Orientierung oder Identität ein und fördert aktiv ein von Respekt, Fairness und gegenseitiger Achtung geprägtes Miteinander innerhalb und außerhalb des Sports.

Ein besonderer Schwerpunkt liegt in der Förderung der Kinder- und Jugendarbeit. Der Handballkreis sieht in der qualifizierten Nachwuchsarbeit eine zentrale Aufgabe und eine wesentliche Grundlage für die Zukunft des Handballs sowie für die persönliche Entwicklung junger Menschen. Er bekennt sich zu den Werten, die in der UN-Kinderrechtskonvention, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, dem Grundgesetz, der Landesverfassung sowie im Kinder- und Jugendhilfegesetz verankert sind. Er steht insbesondere für das Prinzip der Unantastbarkeit der Menschenwürde gemäß Artikel 1 des Grundgesetzes ein.

Der Handballkreis wahrt seine Unabhängigkeit gegenüber politischen Parteien, religiösen Gruppierungen und weltanschaulichen Strömungen.

Der Handballkreis versteht sich als aktiver Teil einer demokratischen Zivilgesellschaft. Als Teil der freien Träger der Jugendhilfe tritt er gemeinsam mit anderen entschlossen gegenüber Bestrebungen auf, die die demokratische Grundordnung oder die Würde des Menschen in Frage stellen. Der Handballkreis grenzt sich daher klar von demokratie- und menschenfeindlichen Positionen ab.

Der Handballkreis setzt sich in besonderer Weise für die Prävention sexualisierter Gewalt im Sport ein. Er orientiert sich dabei an den Grundsätzen des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen und verpflichtet sich, Kinder, Jugendliche und Erwachsene wirksam vor Grenzverletzungen, Übergriffen und physischer, psychischer und emotionaler Gewalt zu schützen. Hierzu fördert er die Sensibilisierung aller Beteiligten, unterstützt die Entwicklung und Umsetzung von Schutzkonzepten in den Vereinen und wirkt darauf hin, sichere Strukturen sowie eine Kultur des Hinsehens und Handelns zu etablieren. Ziel ist es, ein Umfeld zu schaffen, in dem sich alle Sporttreibenden frei, sicher und respektiert entfalten können.

Der Handballkreis lehnt jede Form der unzulässigen Leistungsbeeinflussung ab. Insbesondere spricht er sich ausdrücklich gegen die Anwendung von Doping und jegliche Manipulation zur Steigerung der sportlichen Leistungsfähigkeit aus und verpflichtet sich zu einem fairen und sauberen Sport.

In diesem Selbstverständnis handelt der Handballkreis im Sinne seiner Mitglieder und dient dem Gemeinwohl durch die Förderung des Sports.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen Handballkreis Bielefeld - Herford e.V. - im Folgenden HK BIHF genannt. Er ist die Vereinigung aller Handball spielenden Vereine im Gebiet der Stadt Bielefeld und des Kreises Herford. Er hat seinen Sitz in Bielefeld und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Der Zweck des HK BIHF ist die Förderung des Sports, insbesondere des Handballsports und der Jugendhilfe.

(2) Der HK BIHF vertritt die Interessen des Handballsports in vereins-, verbands- und fachübergreifenden Angelegenheiten, insbesondere gegenüber staatlichen und kommunalen Stellen und in der Öffentlichkeit.

Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- Die ideelle, materielle und personelle Unterstützung der dem HK BIHF angeschlossenen gemeinnützigen Mitgliedsorganisationen
- Die Regelung und Organisation des Spielbetriebs innerhalb seines Gebiets in Ergänzung des Verbandsspielbetriebs
- Aus- und Fortbildung von Schiedsrichter*innen (SR) sowie Zeitnehmer*innen und Sekretär*innen (Z/S)
- Schulung der Kreisjugendkader, Talentsichtung und Talentförderung
- Aus- und Weiterbildung sowie Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiter*innen, Trainer*innen, Helfer*innen und sonstigen Mitarbeitenden
- Förderung des Freizeit-, Breiten- und Leistungssports
- Beteiligung an Kooperationen – auch mit anderen Handballkreisen

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der HK BIHF verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" in der jeweils gültigen Fassung der Abgabenordnung.

(2) Der HK BIHF ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des HK BIHF dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des HK BIHF. Auslagen und Fahrtkosten werden nach Maßgabe der Finanzordnung des HVW erstattet.

(4) Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Handballkreises fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen dürfen nicht geleistet werden.

(5) Den Organen des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig. Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschalen/Übungsleiterfreibeträge (§3 Nr. 26 und 26a EStG) begünstigt werden. Verpflichtungen, die sich aus der Abrechnung bei einer eventuellen Steuer- und / oder Sozialversicherungspflicht ergeben, gehen zu Lasten der Abrechnenden. Diese sind für die Angabe der erhaltenen Leistungen gegenüber den Finanz- und Sozialbehörden selbst verantwortlich.

§ 4 Rechtsgrundlagen

(1) Der HK BIHF ist Mitglied des Handballverbandes Westfalen e.V. – im Folgenden HVW genannt – und unterliegt damit den Satzungen und Ordnungen des Deutschen Handballbundes (DHB) und des HVW einschließlich der dazu ergangenen Zusatzbestimmungen, wobei die genannten Satzungen und Ordnungen nicht Satzungsinhalt werden sollen.

(2) Rechtsinstanz, Vorstand, Spielleitende Stellen und andere Verwaltungsinstanzen können im Rahmen ihrer Zuständigkeit folgende Strafen, Maßnahmen und Geldbußen verhängen:

a. Verhängung von Strafen
   - Verwarnung,
   - Verweis,
   - persönliche Sperre bis zu 48 Monaten, bei Dopingvergehen im „weiteren Wiederholungsfall“ bis auf Lebenszeit, Spielsperre für bestimmte Wettbewerbe,
   - Mannschaftssperre bis zu 30 Monaten,
   - Abteilungssperre bis zu 30 Monaten,
   - Hallensperre bis zu 30 Monaten,
   - Geldstrafe bis zu 50.000 €, bei Dopingvergehen bis zu 100.000 €,
   - Spielverlust,
   - Aberkennung von bis zu acht Punkten vor oder während der Spielsaison,
   - Anordnen von Maßnahmen (Spielaufsicht, Aufsicht durch einen technischen Delegierten, Spielwiederholung, Spielergebniskorrektur bei Zählfehlern,
   - Ausschluss vom Spielbetrieb für den Rest der Spielsaison,
   - Nichtzulassung zum Spielbetrieb,
   - Entbindung von der Amtstätigkeit,
   - Amtsenthebung unter gleichzeitiger Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes im Bereich des DHB oder seiner Verbände für die Dauer von bis zu 5 Jahren,
   - Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes oder zur Wahrnehmung einer Funktion im Bereich des DHB oder seiner Verbände für die Dauer von bis zu 5 Jahren,
   - Entziehung der Spielervermittlerlizenz oder befristetes Verbot zur Ausübung der Lizenz (Sperre) für die Dauer von bis zu 2 Jahren,
   - Entziehung der Trainer- bzw. Übungsleiterlizenz oder befristetes Verbot zur Ausübung der Trainer*in und/oder Übungsleitertätigkeit (Sperre) für die Dauer von bis zu 4 Jahren,
   - Befristete Nichtansetzung von SR, Z/S zu Spielen in angemessener Dauer,
   - Rückstufung von SR, Z/S in eine niedrigere Leistungsklasse,
   - Streichung von der SR- und/oder Z/S-Liste,
   - Geldstrafen und Geldbußen bis zu 50.000 €.

b. Verpflichtung zur Zahlung insbesondere von Beiträgen, Spielbeiträgen, Spielabgaben, Auslagen, Mahngebühren und Bekanntmachungskosten sowie sonstiger in der Satzung und in den Ordnungen festgelegter Beiträge, Abgaben, Auslagen und Gebühren.

(3) Diese Entscheidungen können getroffen werden, wenn von Vereinen oder deren im Handballsport tätigen Mitgliedern und Mitarbeitenden gegen die in den Satzungen und Ordnungen von DHB, HVW und HK BIHF festgelegten Tatbestände sowie die Grundregeln des sportlichen Verhaltens verstoßen wird oder wenn Maßnahmen, Anordnungen und Entscheidungen der Verwaltungs-, Sport- und Rechtsinstanzen von DHB, HVW und HK BIHF, die diese im Rahmen ihrer Zuständigkeit getroffen haben, nicht befolgt werden.

(4) Die Vereine haften für persönliche Geldstrafen, Geldbußen und sonstige Zahlungsverpflichtungen ihrer Mitglieder und Mitarbeitenden.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des HK BIHF können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Beifügung des SEPA-Mandats für sämtliche Beiträge und Gebühren beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen des HK BIHF in der jeweils gültigen Fassung an. Ordentliche Mitglieder des Handballkreises können alle Handball spielenden Vereine werden, die gleichzeitig Mitglieder im HVW sind. Voraussetzung der Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Gemeinnützigkeit zur Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

(1) Der HK BIHF besteht aus ordentlichen Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

(2) Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft von juristischen Personen sind:
- die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen der Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und
- dass deren Satzung nicht im Widerspruch zur Satzung des HK BIHF und der Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Verbände steht.

(3) Außerordentliche Mitglieder sind sonstige juristische Personen/Organisationen, deren Tätigkeiten weitgehend im sportlichen Bereich liegen. Außerordentliche Mitglieder haben keinen Anspruch auf finanzielle, personelle oder materielle Förderung durch den HK BIHF.

(4) Persönlichkeiten, die sich um den Handballsport besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch den Kreistag zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind zu den Kreistagen einzuladen und haben dort beratende Stimme.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt,
- durch Ausschluss,
- durch Tod,
- bei juristischen Personen durch deren Auflösung/Verlust der Rechtsfähigkeit oder
- mit dem Ende der Mitgliedschaft im Handballverband Westfalen (HVW).

(2) Der Austritt ist nur zum Ende des Spieljahres zum 01.07. jeden Jahres möglich. Er muss schriftlich und spätestens drei Monate vor Ende des Spieljahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(3) Ein Ausschluss aus dem HK BIHF kann erfolgen

- wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt,
- bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung oder Ordnungen des HK BIHF,
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des HK BIHF oder wegen grob unsportlichen Verhaltens oder
- wenn ein Mitglied den HK BIHF oder das Ansehen des HK BIHF schädigt oder zu schädigen versucht.

Der Ausschluss kann nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den Vorstand erfolgen. Dem betroffenen Mitglied ist der Antrag auf Ausschluss samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied ist gleichzeitig aufzufordern, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt und ist mit der Zustellung wirksam. Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Widerspruchs. Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet der Kreisspruchausschuss.

(4) Bei Auflösung eines Vereins oder seiner Handballabteilung erlischt die Mitgliedschaft im HK BIHF, sobald dem HK BIHF ein entsprechender Nachweis vorliegt.

(5) Mit dem Austritt aus dem HK BIHF oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des Geschäftsjahres, an dem die Mitgliedschaft endet. Vereinseigene Gegenstände sind dem HK BIHF zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem – ehemaligen – Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

(6) Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge o. ä.

§ 8 Beiträge

(1) Die Spielbeiträge werden jährlich erhoben, deren Höhe durch den Kreisvorstand in den erlassenden Durchführungsbestimmungen des jeweiligen Spieljahres festgelegt wird. Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen, Ordnungsgelder und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins erhoben werden. Über die Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet der Vorstand. Alle Mitglieder haben dem HKB BIHF eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

(2) Umlagen können maximal bis zum 6-fachen (max. 2.000€) des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Sie werden ebenso wie die Umlagen und sonstige zu leistende Geldzahlungen zum Fälligkeitstermin eingezogen.

(3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mailadresse mitzuteilen und die Einzugsermächtigung zu aktualisieren.

(4) Über Ausnahmen zu diesen Regelungen insbesondere auch über Stundungen oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren oder Umlagen bzw. den Erlass der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren, entscheidet in Einzelfällen der Vorstand.

(5) Näheres regelt der Gebühren- und Ordnungsstrafenkatalog des jeweiligen Spieljahres.

§ 9 Haftung

Der HK BIHF haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des HK BIHF oder bei Veranstaltungen bzw. bei einer sonst für den HK BIHF erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.

Die Haftung des Vorstandes, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

III. Organe, Kommissionen und Ausschüsse

§ 10 Organe

Organe des HK BIHF sind:

1. der Kreistag,
2. der Kreisvorstand (KV),
3. der Erweiterte Kreisvorstand (EKV),
4. der Kreisjugendtag (KJT),
5. der Kreisspruchausschuss (KSA).

§ 11 Kommissionen und Ausschüsse

(1) Kommissionen und Ausschüsse sind:

1. der Spielausschuss (SpA),
2. der Jugendausschuss (JA),
3. der Schiedsrichterausschuss (SRA).

(2) Weitere Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitskreise können für ständige und einzelne Aufgaben durch Beschluss des Kreisvorstandes gebildet werden.

IV. Kreistag und Kreisjugendtag

§ 12 Termin, Wahlperiode, Einberufung des Kreistags

(1) Der Kreistag findet alle vier Jahre statt. Der Termin soll spätestens zwei Monate vor dem Verbandstag des HVW liegen. Die Bekanntgabe von Ort und Tag der Versammlung erfolgt in Textform mindestens zwei Monate vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand.

(2) Die Amtszeit der vom Kreistag Gewählten beträgt vier Jahre. Sie bleiben bis zur Neubestellung im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als 4 Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.

(3) Der Kreistag wird vom Kreisvorstand einberufen und von der/dem Kreisvorsitzenden oder ihrer/seiner Vertretung geleitet. Die schriftliche Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor Beginn unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Gleichzeitig sind den Teilnehmenden die vorliegenden Anträge sowie die Berichte, sofern sie nicht mündlich vorgetragen werden, zuzuleiten. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 13 Abs. 4-8 der Satzung des HVW zur möglichen Durchführung als Online-Veranstaltung sowie zur Zustellung der Einladung an die zuletzt vom Mitglied bekannt gegebene Anschrift bzw. E-Mailadresse.

§ 13 Zusammensetzung des Kreistags

Der Kreistag setzt sich zusammen aus:

1. den Delegierten der Vereine,
2. dem Erweiterten Kreisvorstand (EKV),
3. dem Vorsitz und den Beisitzenden des Kreisspruchausschusses (KSA),
4. den Kassenprüfer*innen,
5. den Ehrenmitgliedern.

§ 14 Stimmrecht auf dem Kreistag

(1) Auf dem Kreistag haben Stimmrecht:

1. Die Delegierten der Vereine für je angefangene 5 Mannschaften, die zur Teilnahme an den Meisterschaftsspielen im laufenden Spieljahr gemeldet sind, je 1 Stimme,
2. die Mitglieder des EKV je 1 Stimme,
3. die übrigen Mitglieder des Kreistages haben beratende Stimme.

(2) Stimmrechtsübertragung und Stimmrechtshäufung sind nicht zulässig.

(3) Das Stimmrecht der Mitglieder des EKV – ausgenommen das des Vorstands Jugend und seiner Stellvertretung – erlischt mit dem Aufruf des Tagesordnungspunktes „Entlastungen".

(4) Nach erfolgter Wahl haben die gewählten Mitglieder wieder Stimmrecht.

§ 15 Aufgaben des Kreistags

(1) Der Kreistag ist das oberste Kreisorgan und hat insbesondere folgende Aufgaben, die seiner Beschlussfassung unterliegen:

1. die Wahl des EKV – ausgenommen des Vorstands Jugend und seiner Stellvertretung, die mit der Wahl durch den Kreisjugendtag dem erweiterten Kreisvorstand (EKV) angehören und der bereits ernannten Ehrenmitglieder,
2. die Wahl einer/eines Vorsitzenden und der Beisitzenden des Kreisspruchausschusses (KSA),
3. die Wahl der Kassenprüfer*innen,
4. die Wahl der Delegierten für den Verbandstag des HVW einschließlich vorzuschlagender Personen für Beisitzende zum LSA und Kassenprüfer*innen des HVW,
5. die Entscheidung über fristgerechte Anträge und über Dringlichkeitsanträge,
6. die Entlastung aller unter Nr. 1-2 gewählten Personen,
7. die Ernennung zu Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern, sowie der Widerruf dieser Auszeichnungen,
8. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung.

(2) Ein satzungsgemäß einberufener Kreistag ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Personen beschlussfähig.

(3) Seine Durchführung ist grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann jedoch durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Stimmberechtigten, auch zu einzelnen Tagesordnungspunkten, ausgeschlossen werden.

§ 16 Tagesordnung des Kreistags

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Stimmenzahl und der Beschlussfähigkeit sowie die Benennung der Protokollführung,
2. Genehmigung des Protokolls des letzten Kreistages, wenn unerledigte Einsprüche gegen das den Stimmberechtigten zugestellte Protokoll vorliegen,
3. Berichte der Mitglieder des Kreisvorstandes,
4. Bericht der Kassenprüfer*innen,
5. Ehrungen,
6. Anträge auf und Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
7. Entscheidungen über fristgerechte Anträge und Dringlichkeitsanträge zu den Satzungen und Ordnungen des HVW und des DHB,
8. Wahl einer Versammlungsleitung,
9. Aussprache über die Berichte und Entlastung aller unter § 15 Abs. 1 Nr.1-2 gewählten Personen,
10. Entgegennahme des Wahlergebnisses des auf dem Kreisjugendtag gewählten Vorstand Jugend und seiner Stellvertretung sowie der Kreisjugendsprecher*innen,
11. Neuwahlen nach § 15 Abs. 1 Nr. 1-4,
12. Sonstige Anträge,
13. Verschiedenes.

§ 17 Wahlen, Anträge und Beschlüsse auf dem Kreistag

(1) Wählbar sind volljährige Mitglieder kreisangehöriger Vereine. Abwesende können gewählt werden, wenn der Versammlungsleitung ihr schriftliches Einverständnis zu einer etwaigen Wahl vorliegt.

(2) Als Kassenprüfer*in darf nur gewählt werden, wer kein Amt auf der Ebene des Handballkreises ausübt.

(3) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Handballkreises sind nicht wählbar.

(4) Hinsichtlich der Durchführung der Wahlen, der erforderlichen Mehrheit und der Frage der Stimmenthaltungen gilt § 18 Abs. 4-7 der Satzung des HVW entsprechend.

(5) Anträge an den Kreistag können eingebracht werden
   1. von den Mitgliedern,
   2. vom Kreisvorstand,
   3. vom erweiterten Kreisvorstand,
   4. vom Kreisjugendtag,

   Hinsichtlich des Verfahrens gilt § 19 Abs. 2-7 der Satzung des HVW entsprechend.

(6) Hinsichtlich der Beschlussfassung und der Protokollierung gilt § 20 der Satzung des HVW entsprechend.

Anmerkung: Die in Bezug genommenen §§´13, 18 – 20 der Satzung des HVW sind dieser Satzung als Anlage beigefügt.

§ 18 Außerordentlicher Kreistag

(1) Der Kreisvorstand kann unter Angabe von Gründen jederzeit einen außerordentlichen Kreistag einberufen.

(2) Der Kreisvorstand muss einen außerordentlichen Kreistag einberufen, wenn dies unter Angabe von Gründen von mindestens 2/5 der dem Kreis angehörenden Handball spielenden Vereinen verlangt wird oder aus dem geschäftsführenden Vorstand zwei Mitglieder gleichzeitig ausscheiden.

(3) Ein satzungsgemäß verlangter außerordentlicher Kreistag muss innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Verlangens beim Kreisvorstand stattfinden.

(4) Die sonstigen Bestimmungen zur Durchführung gelten entsprechend.

§ 19 Kreisjugendtag

(1) Der Kreisjugendtag ist das oberste Organ der Handballjugend im Kreis. Ihm gehören stimmberechtigt an:

1. die Delegierten der Vereine, für je angefangene 3 Jugendmannschaften, die zur Teilnahme an den Meisterschaftsspielen im laufenden Spieljahr gemeldet sind, je 1 Delegierter,
2. der Vorstand Jugend,
3. der stellvertretende Vorstand Jugend,
4. die Kreisjugendsprecher*innen.

(2) Der ordentliche Kreisjugendtag findet alle vier Jahre, spätestens fünf Wochen vor dem Kreistag, statt.

(3) Der Kreisjugendtag wird vom Vorstand Jugend oder seiner Stellvertretung einberufen und geleitet. Ein satzungsgemäß einberufener Kreisjugendtag ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Personen beschlussfähig.

(4) Außerordentliche Kreisjugendtage können vom Kreisvorstand in Absprache mit dem Vorstand Jugend unter Angabe der Gründe einberufen werden.

(5) Aufgaben des Kreisjugendtages:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstands Jugend und seiner Stellvertretung sowie der Kreisjugendsprecher*innen,
2. Wahl einer Versammlungsleitung,
3. Aussprache über die Berichte und Entlastung der unter Nr. 1 genannten Mitglieder des Jugendausschusses,
4. Wahl des Vorstands Jugend,
5. Wahl des stellvertretenden Vorstands Jugend,
6. Wahl der Kreisjugendsprecher*innen,
7. Wahl der Delegierten zum Verbandsjugendtag,
8. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

(6) Anträge zum Kreisjugendtag können von den Vereinen des Handballkreises und vom Kreisjugendausschuss eingebracht werden. Hinsichtlich des Antragsverfahrens, der Wahlen und Beschlüsse gilt § 17 dieser Satzung entsprechend.

§ 20 Kosten

(1) Die Kosten des Kreistages trägt die Kreiskasse für die Mitglieder des EKV, die Ehrenmitglieder, die Mitglieder des KSA und die Kassenprüfer*innen, die Vereine für ihre Delegierten.

(2) Die Kosten des Kreisjugendtages trägt der Kreis für seinen Jugendausschuss, die Vereine für ihre Delegierten.

V. Kreisvorstände

§ 21 Kreisvorstand (KV)

(1) Dem Kreisvorstand gehören an:

1. der 1. Vorsitzende als Vorstandsvorsitzender,
2. der 2. Vorsitzende als allgemeiner Vertreter,
3. der Vorstand Finanzen
4. der Vorstand Recht
5. der Vorstand Jugend
6. der Vorstand Schiedsrichter (SR)
7. Ehrenvorsitzende

(2) In die Zuständigkeit des Vorstandsvorsitzenden und des allgemeinen Vertreters fallen die Aufgabenbereiche des Vorstands Sport sowie des Vorstands Strategie und Planung. Die beiden Vorsitzenden können diese Aufgaben im Rahmen des Geschäftsverteilungsplans unter sich aufteilen oder bei Bedarf zur Erfüllung dieser Aufgaben Mitarbeitende durch den Kreisvorstand berufen lassen.

(3) Alle Mitglieder des Kreisvorstandes können sich grundsätzlich gegenseitig vertreten.

(4) Der KV ist mit mind. der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Aufgaben seiner Mitglieder ergeben sich aus dem jeweiligen Tätigkeitsbereich und dem Geschäftsverteilungsplan. Dem Vorsitzenden obliegt die Koordination/Aufsicht.

(5) Zu Sitzungen (mind. drei Mal jährlich – kann auch als gemeinsame Sitzung mit dem erweiterten Kreisvorstand erfolgen) sowie Versammlungen und Tagungen lädt der Vorsitzende ein und leitet sie auch.

(6) Der KV leitet die Geschäfte des Handballkreises. Er beruft, Arbeitskreise und Kommissionen auf Dauer und Zeit. Er kann bei Bedarf aufgaben- oder projektbezogen zusätzliche Mitarbeitende berufen. Er ist berechtigt, allen Kreisinstanzen (außer der Rechtsinstanz) Weisungen zu erteilen, soweit diesen nicht Satzung und Ordnungen sowie Beschlüsse der übergeordneten Verbände entgegenstehen.

(7) Der KV ist berechtigt, Verfahren beim KSA einzuleiten.

(8) Verdiente Mitglieder der Vereine und Mitarbeiter des Handballkreises können geehrt werden. Näheres darüber bestimmen die Ehrungsordnungen der übergeordneten Verbände. Der KV stellt Anträge auf Ehrungen durch übergeordnete Verbände und entscheidet über Ehrungen durch den Kreis.

(9) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der KV eine Stellvertretung, die das Amt kommissarisch bis zum nächsten Kreistag führt. Sollte ein Vorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden, so kann ein Vorstandsmitglied ein zweites Amt ausführen.

(10) Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Vorstand Finanzen bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Diese Vorstandsmitglieder können an allen Sitzungen der Organe und Ausschüsse teilnehmen. Sofern der Vorstand nach dieser Satzung Adressat von Erklärungen ist, sind sie an eines

dieser drei Vorstandsmitglieder zu richten. Unabhängig davon bleibt, dass im laufenden Geschäft, außerhalb der Vertretungsberechtigung nach § 26 BGB, alle Mitglieder des Kreisvorstandes sich grundsätzlich bei Abwesenheit gegenseitig vertreten können.

(11) Der KV ist für die Beratung und Beschlussfassung über die Verausgabung der Haushaltsmittel zuständig. Er kann Anträge zum Kreistag stellen und schlägt dem Kreistag die zu ernennenden Ehrenmitglieder vor.

(12) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haften gegenüber dem Handballkreis für einen in Wahrnehmung der Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Handballkreises. Sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes eines in Wahrnehmung ihrer Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so können sie von dem Handballkreis die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Die Haftung beschränkt sich im Innenverhältnis insgesamt nur auf die Höhe des Vermögens des Handballkreises.

§ 22 Erweiterter Kreisvorstand (EKV)

(1) Dem Erweiterten Kreisvorstand (EKV) gehören an:

1. die Mitglieder des Kreisvorstandes (KV),
2. die/der Lehrwart*in, der stellvertretende Vorstand Jugend,
3. der stv. Vorstand SR und der SR-Lehrwart,
4. die Ehrenvorstandsmitglieder.

(2) Der EKV ist mit der Hälfte seiner Mitglieder, von denen mindestens einer dem geschäftsführenden Vorstand angehören muss, beschlussfähig. Zu Sitzungen (mind. einmal jährlich) lädt die/der Kreisvorsitzende ein. Auch weitere Funktionsträger*innen können als Gäste eingeladen werden und beratend teilnehmen. Die/der Kreisvorsitzende oder ein anderes geschäftsführendes Mitglied in Vertretung leitet die Sitzung.

(3) Der EKV berät und beschließt in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit diese nicht dem Kreistag vorbehalten sind. Er verabschiedet notwendige Ordnungen.

VI. Ausschüsse, Kassenprüferinnen und Kassenprüfer

§ 23 Spielausschuss (SpA)

(1) Dem Spielausschuss gehören an:

a) der Vorstand Sport als Vorsitzender,
b) der Vorstand Jugend und seine Stellvertretung,
c) der Vorstand SR und der stv. SRA-Vorsitzende,
e) die/der Schiedsrichterlehrwart*in,
f) die für den Spielbetrieb berufenen Staffelleitungen.

(2) Der Spielausschuss trifft sich auf Einladung der/des Vorsitzenden zu Arbeitssitzungen, die nach Bedarf stattfinden.

(3) Die/der Vorsitzende kann bei Bedarf weitere sachkundige Mitarbeitende zu den Beratungen hinzuziehen.

(4) Der Spielausschuss ist insbesondere zuständig für:

a) die sportliche und organisatorische Planung und Durchführung des Spielbetriebs sowie weiterer spieltechnischer Maßnahmen im Kreisspielbetrieb – insbesondere die Vorbereitung der Durchführungsbestimmungen zur Entscheidung im KV,

b) grundsätzliche Entscheidungen über die Schulung und den Einsatz von Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern, sowie Zeitnehmer*innen und Sekretär*innen,

c) die Aus- und Fortbildung der Spielleitenden Stellen im Kreisspielbetrieb.

(5) Der Spielausschuss trifft sich auf Einladung der/des Vorsitzenden zu Arbeitssitzungen, die nach Bedarf stattfinden.

(6) Die Aufgaben der Mitglieder des Spielausschusses ergeben sich aus ihren jeweiligen Verantwortungsbereichen. Der Vorstand Sport koordiniert die Tätigkeiten der Kommission.

(7) Der Spielausschuss erfüllt seine Aufgaben im Jugendbereich in enger Abstimmung mit dem Jugendausschuss und im SR-Bereich in enger Abstimmung mit dem SR-Ausschuss.

§ 24 Jugendausschuss (JA)

(1) Der Vorstand Jugend und seine Stellvertretung sind für die Jugendarbeit und alle Jugendangelegenheiten im Kreis zuständig und verantwortlich und leiten den JA.

(2) Dem Jugendausschuss gehören stimmberechtigt an:

1. der Vorstand Jugend als JA-Vorsitzender,
2. der stv. Vorstand Jugend,
3. die vom Kreisvorstand berufenen Mitarbeitenden im Jugendbereich,
4. der Lehrwart.

(3) Die Aufgaben der JA-Mitglieder ergeben sich aus dem jeweiligen Tätigkeitsbereich. Der/dem JA-Vorsitzenden obliegt die notwendige Koordination/Aufsicht.

(4) Der JA tritt auf Einladung der/des JA-Vorsitzenden oder ihres/seines Vertreters bei Bedarf zu seinen Arbeitstagungen zusammen. Er ist mit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei Bedarf kann die/der JA-Vorsitzende weitere sachkundige Mitarbeitende mit beratender Stimme hinzuziehen.

(5) Der JA ist für die Beratung über Jugendangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die Koordination von Terminen und die Vorbereitung des Kreisjugendtages zuständig.

(6) Dem JA obliegt die Vorbereitung und Durchführung des Jugendspielbetriebs in Abstimmung mit dem Spielausschuss und dem Vorstand Sport als Spielausschussvorsitzender. In Zusammenarbeit mit der/dem Lehrwart*in und dem von diesem einberufenen Lehrstab ist er für Jugendbegegnungen sowie Maßnahmen im Schul-, Freizeit- und Breitensport und der Talentförderung zuständig.

§ 25 Schiedsrichterausschuss (SRA)

(1) Dem SRA gehören an:

1. der Vorstand SR als SRA-Vorsitzende/r,
2. die/der durch den KV zu berufende stellvertretende SRA-Vorsitzende,
3. die/der durch den KV zu berufende Schiedsrichterlehrwart*in,
4. weitere Mitarbeitende, die durch den KV auf Vorschlag des SRA berufen werden.

(2) Die Aufgaben der Mitglieder ergeben sich aus deren Tätigkeitsbereichen. Dem SRA-Vorsitzenden obliegt die Koordination/Aufsicht.

(3) Der SRA wird bei Bedarf von der / von dem Vorsitzenden, die/der auch die Sitzung leitet, einberufen. Alle Fragen im SR-Wesen werden dort behandelt, notwendige Beschlüsse vorbereitet und dem KV zugeleitet.

§ 26 Kassenprüferinnen und Kassenprüfer

(1) Auf dem Kreistag sind zwei Kassenprüfer*innen und bis zu zwei Ersatzpersonen für die Amtsperiode von vier Jahren zu wählen. Sie dürfen kein Amt im HK BIHF ausüben.

(2) Für ihre Tätigkeiten gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 1 der Finanzordnung des HVW. Sie prüfen einmal jährlich die Kasse des Vereins.

(3) Die Kassenprüfer*innen erstatten auf dem Kreistag Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

VII. Rechtswesen

§ 27 Kreisspruchausschuss (KSA)

(1) Die Rechtsprechung im Bereich des HK BIHF wird von einer unabhängigen und an keine Weisungen gebundenen Rechtsinstanz, dem KSA, ausgeübt. Zuständigkeiten, Tätigkeiten und alle Verfahrensfragen sind in der Rechtsordnung (RO) und den Satzungen des DHB und des HVW sowie in den dazu ergangenen Zusatzbestimmungen abschließend geregelt.

(2) Der KSA ist unterste Instanz im Rechtswesen des HVW.

(3) Er setzt sich zusammen aus dem vom Kreistag gewählten KSA-Vorsitz und einer angemessenen Zahl von gewählten Beisitzenden.

(4) Die Tätigkeit des KSA richtet sich nach der RO in Verbindung mit den dazu ergangenen Zusatzbestimmungen des HV sowie nach den Satzungen des DHB und des HVW.

(5) Der KSA entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitz und zwei Beisitzenden. Über die Zusammensetzung der Spruchinstanz im Einzelfall entscheidet der KSA-Vorsitz, der auch den Vorsitz an andere Mitglieder des KSA delegieren kann.

(6) Bei Verhinderung des KSA-Vorsitzes übernimmt dieser oder der Kreisvorsitzende, bei Befangenheit des KSA-Vorsitzes zwingend der Kreisvorsitzende, die Benennung eines Beisitzenden zum KSA-Vorsitz.

(7) Als KSA-Vorsitz oder Beisitzender darf nur gewählt werden, wer kein anderes Amt im HK BIHF ausübt.

VIII. Prävention und Datenschutz

§ 28 Gewaltprävention

(1) Der HKBIHF, seine Mitglieder, Sportlerinnen und Sportler sowie seine Beschäftigten und Beauftragten bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer, emotionaler oder sexualisierter Art, ist erlaubt (dies schließt insbesondere auch sexualisierte Sprache und Anmache ein).

(2) Der HKBIHF wird dazu alle gebotenen Maßnahmen und Mittel zur Prävention und Bekämpfung ergreifen.

(3) Der HKBIHF verpflichtet sich, von Personen, die ehren-, neben- oder hauptamtlich für ihn tätig werden, vor Aufnahme der Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) zu verlangen, wenn

a. eine Aufgabe im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe unter Verantwortung des HVW wahrgenommen wird.

b. Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzogen oder ausgebildet werden oder ein vergleichbarer Kontakt besteht.

(4) Mitglieder, Sportlerinnen und Sportler, Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber und Beschäftigte des HKBIHF, die eine diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung offenbaren oder gegen diese Grundsätze verstoßen, haben mit Ausschluss, Sperren, Amtsenthebungen oder Kündigungen zu rechnen.

§ 29 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitenden oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen, als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

IX. Schlussbestimmungen

§ 30 Ehrenamtlichkeit

Alle in ein Amt des Handballkreises gewählten oder berufenen Mitarbeiter sind ehrenamtlich tätig. Sie können im Rahmen dieser Satzung (siehe § 3), der Finanzordnung des Handballkreises und der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschalen/Übungsleiterfreibeträge (§ 3 Nr. 26 und 26a EStG) begünstigt werden.

§ 31 Amtliche Bekanntmachungen und Zustellungen

Verbindliche Mitteilungen des Handballkreises werden schriftlich als Amtliche Mitteilung auf der Homepage www.handballkreis.de bekannt gemacht.
Sofern im Einzelfall keine anderen Formvorschriften aus Satzungen und Ordnungen dem entgegenstehen, erfolgt die offizielle schriftliche Korrespondenz mit den im Verwaltungssystem zu hinterlegenden Vertreterinnen und Vertreter der Mitglieder per einfacher E-Mail – auch ohne elektronische Signatur. Hierzu gehören insbesondere verbindliche Mitteilungen, die nicht für alle Mitglieder, sondern für bestimmte Empfängerinnen und Empfänger bestimmt sind.

§ 32 Reparaturklausel

Der Vorstand des Handballkreises wird bevollmächtigt Satzungsänderungen vorzunehmen, die zur Erledigung gerichtlicher oder behördlicher Verfügungen erforderlich sind.

§ 33 Auflösung des Handballkreises

(1) Die Auflösung des Handballkreises kann nur auf einem zu diesem Zweck einberufenen Kreistag mit der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Sofern der Kreistag nichts anderes beschließt, sind 2 Mitglieder des Vorstandes gem. § 21 Abs. 10 dieser Satzung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(2) Bei der Auflösung, der Aufhebung und der Zweckänderung des Handballkreises fällt das Vermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten an den HVW, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 34 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde am 13. November 2026 auf dem Kreistag des HK BIHF vorbehaltlich der Eintragung in das Vereinsregister beschlossen und tritt vorläufig in Kraft. Sie tritt mit ihrer Eintragung im Vereinsregister verbindlich in Kraft.

Herford, den

handballkreis.de
BIELEFELD HERFORD

Änderungssynopse zur Neufassung der Satzung des Handballkreises Bielefeld - Herford e.V.

In dieser Struktur steht links der **alte Text (2018)**, in der Mitte der **neue Originalwortlaut (2026)** der geänderten Paragrafen und rechts die **Erläuterung** zur jeweiligen Änderung. Alle unveränderten Abschnitte sind ausgelassen.

Alter Stand (Satzung 2018)	Neuer Originalwortlaut (Entwurf 2026)	Erläuterung & Hintergrund
[Keine Präambel vorhanden] *(Es gab lediglich einen editorischen Hinweis zum generischen Maskulinum auf Seite 1)*	**Präambel** Der Handballkreis ist der Zusammenschluss der handballspielenden Vereine seines Kreisgebietes. Er versteht sich als örtlicher Fachverband zur Förderung des Handballsports und dient dem Ziel, den Sport in seiner gesamten Vielfalt zu entwickeln, zu verbreiten und nachhaltig zu sichern. [...] Er setzt sich in besonderer Weise für die Prävention sexualisierter Gewalt im Sport ein. [...] *[Vollständiger Text siehe PDF-Seite 2]*	**Neu eingefügt:** Ein ausführliches gesellschaftliches Leitbild. Es verankert moderne Werte wie Gleichberechtigung, Diversität, Extremismusprävention und Kinderschutz fest im Fundament des Kreises.
§ 1 Name und Rechtsform Der Handballkreis Bielefeld - Herford e.V. [...] ist gem. § 35 Abs. 1 der Satzung des HVW eine eigenständige regionale Untergliederung des HVW. Er ist die Vereinigung aller Handball spielenden Vereine der Stadt Bielefeld und des Kreises Herford und hat seinen Sitz in Bielefeld. Er ist im Vereinsregister eingetragen.	**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr** Der Verein trägt den Namen Handballkreis Bielefeld - Herford e.V. - im Folgenden HK BIHF genannt. Er ist die Vereinigung aller Handball spielenden Vereine im Gebiet der Stadt Bielefeld und des Kreises Herford. Er hat seinen Sitz in Bielefeld und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	**Präzisierung:** Die offizielle Abkürzung wird auf **„HK BIHF“** festgelegt. Zudem wurde das Geschäftsjahr aus den alten Schlussbestimmungen direkt hierher vorgezogen.
§ 2 Zweck und Aufgaben des Handballkreises (1) Der Handballkreis trägt Sorge für die Pflege und Förderung des Sports und insbesondere des Handballsports [...] unter besonderer Berücksichtigung der	**§ 2 Zweck und Aufgaben** (1) Der Zweck des HK BIHF ist die Förderung des Sports, insbesondere des Handballsports und der Jugendhilfe. (2) Der HK BIHF vertritt die Interessen des Handballsports [...] Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch: [...] Aus- und Fortbildung von Schiedsrichter*innen (SR) sowie Zeitnehmer*innen und Sekretär*innen (Z/S)...	**Erweiterung:** Der Zweck wurde um den modernen Begriff der **Jugendhilfe** ergänzt. Die Aufgaben wurden konkretisiert (z. B. explizite Nennung der Ausbildung von Zeitnehmern und Sekretären).

sportlichen Ziele der Jugendpflege...		
§ 4 Rechtsgrundlagen (2) Für den Handballkreis gelten die Regelungen des § 4 Abs. 2 bis 5 der Satzung des HVW entsprechend.	**§ 4 Rechtsgrundlagen** (2) Rechtsinstanz, Vorstand, Spielleitende Stellen und andere Verwaltungsinstanzen können im Rahmen ihrer Zuständigkeit folgende Strafen, Maßnahmen und Geldbußen verhängen: a. Verhängung von Strafen - Verwarnung, - Verweis, - persönliche Sperre bis zu 48 Monaten [...] Geldstrafe bis zu 50.000 €, bei Dopingvergehen bis zu 100.000 € [...] *[Vollständiger Katalog siehe PDF-Seite 4]*	**Rechtssicherheit:** Die Verweise auf den aufgelösten Regionalverband WHV wurden entfernt. Um Strafen rechtssicher verhängen zu können, wurde der **Strafkatalog des HVW direkt in den eigenen Satzungstext integriert**.
§ 5 Kreisgebiet Das Kreisgebiet wird durch das Erweiterte Präsidium des HVW (EP des HVW) festgelegt.	*[Ersatzlos gestrichen. Die Paragrafen-Nummerierung verschiebt sich ab hier.]*	**Strukturelle Bereinigung:** Die Festlegung des Kreisgebietes ist eine übergeordnete Verbandssache und erfordert keinen eigenen Paragrafen in der Kreissatzung.
§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft (1) [...] Beizufügen sind die gültige Vereinssatzung, ein Freistellungsbescheid [...], ein Nachweis über die Mitgliedschaft im LSB NRW, eine namentliche Aufführung der Vorstandsmitglieder... (2) Der Kreisvorsitzende veröffentlicht den Aufnahmeantrag... (3) Gegen die Aufnahme können ordentliche Mitglieder innerhalb von 2 Wochen Einspruch [...] einlegen.	**§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft** Mitglieder des HK BIHF können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Beifügung des SEPA-Mandats für sämtliche Beiträge und Gebühren beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. [...] Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. [...]	**Bürokratieabbau & Digitalisierung:** Das alte, langwierige öffentliche Einspruchsverfahren für andere Vereine fällt weg. Die Aufnahme wird beschleunigt und an die Pflicht eines **SEPA-Mandats** gekoppelt.
§ 6 ordentliche Mitglieder	**§ 6 Arten der Mitgliedschaft** (1) Der HK BIHF besteht aus ordentlichen Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. [...] (3) Außerordentliche Mitglieder sind sonstige juristische Personen/Organisationen, deren	**Flexibilität:** Zusammenführung der Mitgliedsarten. **Neu eingeführt** wird die "außerordentliche Mitgliedschaft" für reine Sportorganisationen und

	Tätigkeiten weitgehend im sportlichen Bereich liegen. [...]	Partner ohne klassischen Spielbetrieb.
§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft (8) Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt auf Antrag des Kreisvorstandes durch Beschluss des erweiterten Vorstandes...	**§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft** (3) Ein Ausschluss aus dem HK BIHF kann erfolgen [...] Der Ausschluss kann nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den Vorstand erfolgen. [...] Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Widerspruchs. [...] Über den Widerspruch entscheidet der Kreisspruchausschuss.	**Verfahrensbeschleunigung:** Zuständig für den Ausschluss ist nun direkt der schmalere *Vorstand* (statt der EKV). Ein sauberer Instanzenzug mit Anhörungsfristen und Widerspruchsrecht zum KSA wurde ergänzt.
§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder (1) [...] Pflicht zur Zahlung eines jährlich erhobenen Spielbeitrag verpflichtet, dessen Höhe durch den *erweiterten Kreisvorstand* [...] festgelegt werden.	**§ 8 Beiträge** (1) [...] Über die Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet der Vorstand. [...] (2) Umlagen können maximal bis zum 6-fachen (max. 2.000€) des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.	**Kompetenzverschiebung:** Die Finanzhoheit (Beiträge, Gebühren) geht vom großen EKV auf den operativen **Vorstand** über. Zum Schutz der Vereine wurde eine gesetzlich geforderte **Obergrenze für Umlagen** eingeführt.
§ 11 Organe, Kommissionen und Ausschüsse... (1) Organe [...] 5. der Kreisschiedsrichtertag (2) Kommissionen und Ausschüsse [...] 3. der Kreisspruchausschuss (KSA).	**§ 10 Organe** Organe des HK BIHF sind: 1. der Kreistag, 2. der Kreisvorstand (KV), 3. der Erweiterte Kreisvorstand (EKV), 4. der Kreisjugendtag (KJT), 5. der Kreisspruchausschuss (KSA). **§ 11 Kommissionen und Ausschüsse** (1) Kommissionen und Ausschüsse sind: 1. der Spielausschuss (SpA)...	**Strukturreform:** - Der **Kreisschiedsrichtertag wird als Organ abgeschafft**. - Der **KSA** rückt korrekterweise von den Ausschüssen auf die Ebene eines *unabhängigen Organs*. - Ein neuer Spielausschuss (SpA) wird installiert.
§ 12 Termin, Wahlperiode, Einberufung (1) Der Kreistag findet alle drei Jahre [...] statt. (2) Die Amtszeit der vom Kreistag Gewählten beträgt drei Jahre.	**§ 12 Termin, Wahlperiode, Einberufung des Kreistags** (1) Der Kreistag findet alle vier Jahre statt. [...] (2) Die Amtszeit der vom Kreistag Gewählten beträgt vier Jahre. [...]	**Zyklusverlängerung:** Anpassung an die Wahlperioden des übergeordneten Verbandes. Die Amtszeiten und Rhythmen steigen von **3 auf 4 Jahre**.
§ 14 Stimmrecht (1) 2. die Mitglieder des EKV sowie die Ehrenmitglieder, je 1 Stimme	**§ 14 Stimmrecht auf dem Kreistag** (1) 2. die Mitglieder des EKV je 1 Stimme, 3. die übrigen Mitglieder des Kreistages [inkl. Ehrenmitglieder] haben beratende Stimme.	**Stimmrechtsentzug:** Ehrenmitglieder behalten ihren wichtigen Status, haben stimmrechtlich aber künftig nur noch eine **beratende Funktion**, um das Übergewicht von Vereinsdelegierten zu wahren.

§ 15 Aufgaben (2) 2. die Wahl der Beisitzer des Kreisspruchausschusses (KSA) [...] (3) Ein satzungsgemäß einberufener Kreistag ist nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.	**§ 15 Aufgaben des Kreistags** (1) 2. die Wahl einer/eines Vorsitzenden und der Beisitzenden des Kreisspruchausschusses (KSA) [...] (2) Ein satzungsgemäß einberufener Kreistag ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Personen beschlussfähig.	**Demokratiesicherung:** - Der KSA-Vorsitzende wird nun direkt gewählt. - **Wegfall des Quorums:** Um Handlungsunfähigkeit bei schlecht besuchten Versammlungen zu verhindern, ist der Kreistag künftig **immer beschlussfähig**.
§ 17 Wahlen, Anträge und Beschlüsse (1) [...] Diese Erklärung [zur Wahl bei Abwesenheit] kann auch vom Vorsitzenden für den Abwesenden mündlich abgegeben werden.	**§ 17 Wahlen, Anträge und Beschlüsse auf dem Kreistag** (1) [...] Abwesende können gewählt werden, wenn der Versammlungsleitung ihr schriftliches Einverständnis zu einer etwaigen Wahl vorliegt.	**Verschärfung der Form:** Mündliche Absprachen oder „Zurufe“ durch den amtierenden Vorsitzenden für abwesende Kandidaten sind unzulässig. Es bedarf zwingend der **Schriftform**.
§ 21 Der Kreisjugendtag / § 25 Der JA (5) Der ordentliche Kreisjugendtag findet alle drei Jahre [...] statt. (8) Wahl des Mädchenwartes, Wahl des Jungenwartes, Wahl des stv. JA-Vorsitzenden, Wahl des JA-Vorsitzenden.	**§ 19 Kreisjugendtag & § 24 Kreisjugendausschuss (JA)** (2) Der ordentliche Kreisjugendtag findet alle vier Jahre [...] statt. (5) Aufgaben [...] 4. Wahl des Vorstands Jugend, 5. Wahl des stellvertretenden Vorstands Jugend, 6. Wahl der Kreisjugendsprecher*innen. ..	**Modernisierung der Jugendstruktur:** Der Turnus wird auf **4 Jahre** erhöht. Die veralteten Postenstrukturen (Mädchen-/Jungenwarte) werden durch das moderne System **„Vorstand Jugend“** abgelöst.
§ 22 Der Kreisschiedsrichtertag Regelte die Durchführung des Schiedsrichtertages und die dortigen Wahlen des Schiedsrichterwartes.	*[Der komplette Paragraf und das Organ werden ersatzlos gestrichen.]*	**Strukturverschlankung:** Schiedsrichterfragen und die Besetzung des SRA werden entbürokratisiert und direkt in die Zuständigkeit des Kreisvorstands überführt.
§ 23 Der Erweiterte Kreisvorstand (EKV) (1) Dem Erweitertem Kreisvorstand (EKV) gehören an: [...] 2. der Frauenspielwart oder Männerspielwart, der Lehrwart, der stellvertretende JA-Vorsitzende und der Öffentlichkeitsbeauftragte...	**§ 22 Erweiterter Kreisvorstand (EKV)** (1) Dem Erweiterten Kreisvorstand (EKV) gehören an: 1. die Mitglieder des Kreisvorstandes (KV), 2. die/der Lehrwart*in, der stellvertretende Vorstand	**Verkleinerung des Gremiums:** Die klassischen Spielwarte und Medienbeauftragten scheiden aus diesem Kern-Führungskreis aus. Fokus liegt auf den Leitern der Hauptressorts.

	Jugend, 3. der stv. Vorstand SR und der SR-Lehrwart, 4. die Ehrenvorstandsmitglieder.	
§ 24 Der Kreisvorstand (KV) (1) Dem Kreisvorstand gehören an: 1. der Vorsitzende, 2. der Finanzwart, 3. der Rechtswart [...], 4. der JA-Vorsitzende, 5. der Leiter Spieltechnik... (3) [...] Der Vorsitzende allein oder der Finanzwart und der Rechtswart gemeinsam sind zur Vertretung [...] berechtigt.	**§ 21 Kreisvorstand (KV)** (1) Dem Kreisvorstand gehören an: 1. der 1. Vorsitzende [...], 2. der 2. Vorsitzende als allgemeiner Vertreter, 3. der Vorstand Finanzen, 4. der Vorstand Recht, 5. der Vorstand Jugend, 6. der Vorstand Schiedsrichter... (10) [...] Je zwei dieser Vorstandsmitglieder [1. Vors., 2. Vors., Finanzen] vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.	**Führungsstruktur:** - Einführung eines **2. Vorsitzenden** zur Arbeitsaufteilung. - Modernisierung der Namen (Ressortprinzip). - **Vier-Augen-Prinzip (§ 26 BGB):** Eine Alleinvertretung durch den 1. Vorsitzenden ist abgeschafft; es müssen immer **zwei Personen** gemeinsam zeichnen.
§ 24 Abs. 1 Nr. 3 / § 28 Der Rechtswart (1) Der Rechtswart des Handballkreises ist gleichzeitig KSA-Vorsitzender.	**§ 27 Kreisspruchausschuss (KSA)** (7) Als KSA-Vorsitz oder Beisitzender darf nur gewählt werden, wer kein anderes Amt im HK BIHF ausübt.	**Gewaltenteilung:** Die personelle Union zwischen dem Vorstand (Exekutive) und dem Gericht (KSA/Judikative) wird strikt aufgehoben. Der Vorstand Recht darf **nicht** mehr Richter sein.
§ 27 Finanzprüfer Wahl auf dem Kreistag für **drei Jahre**.	**§ 26 Kassenprüferinnen und Kassenprüfer** (1) Auf dem Kreistag sind zwei Kassenprüfer*innen und bis zu zwei Ersatzpersonen für die Amtsperiode von vier Jahren zu wählen. Sie dürfen kein Amt im HK BIHF ausüben.	**Amtszeit-Synchronisation:** Verlängerung der Wahlperiode auf **vier Jahre** (analog zum Kreistag). Zudem redaktionelle Umbenennung von Finanz- in Kassenprüfer.
§ 33 Amtliche Bekanntmachungen Als offizielles Mitteilungsorgan gelten das Internet [...] sowie die „Amtlichen Mitteilungen" des HVW im „Amtlichen Organ..." (Westfalenhandball)...	**§ 31 Amtliche Bekanntmachungen und Zustellungen** Verbindliche Mitteilungen des Handballkreises werden schriftlich als Amtliche Mitteilung auf der Homepage www.handballkreis.de bekannt gemacht. [...] erfolgt die offizielle schriftliche Korrespondenz [...] per einfacher E-Mail...	**Digitalisierung:** Gedruckte Verbandszeitschriften fallen weg. Die vereinseigene Website wird das Hauptorgan. Zudem wird die rechtssichere Zustellung per **einfacher E-Mail** an Vereine satzungsrechtlich verankert.

[Kein eigener Paragraf zur Gewaltprävention vorhanden]	**§ 28 Gewaltprävention** (1) Der HKBIHF [...] bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes [...] Keine Form der Gewalt [...] ist erlaubt ... Der HKBIHF verpflichtet sich [...] ein erweitertes Führungszeugnis [...] zu verlangen...	**Neu eingefügt:** Gesetzlich und verbandsrechtlich geforderter Paragraf zur **ordnungsgemäßen Einholung erweiterter Führungszeugnisse** bei allen in der Jugendhilfe/Betreuung tätigen Personen.
§ 36 Auflösung des Handballkreises (1) ...mit der Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.	**§ 33 Auflösung des Handballkreises** (1) Die Auflösung des Handballkreises kann nur [...] mit der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.	**Präzisierung:** Umstellung auf „abgegebene gültige Stimmen“. Verhindert, dass unentschlossene Enthaltungen bei einer anwesenden Mehrheit das Ergebnis verfälschen.
§ 37 Inkrafttreten der Satzung Diese Satzung ist [...] am 13.11.2018 beschlossen worden. Sie tritt mit diesem Tage in Kraft.	**§ 34 Inkrafttreten der Satzung** Diese Satzung wurde am 13. November 2026 auf dem Kreistag des HK BIHF [...] beschlossen und tritt vorläufig in Kraft. Sie tritt mit ihrer Eintragung im Vereinsregister verbindlich in Kraft.	**Präzisierung:** Anpassung an das BGB. Eine Neufassung bzw. Änderung der Satzung erlangt im Außenverhältnis erst mit der Eintragung in das zuständige Vereinsregister des Amtsgerichts volle Rechtsgültigkeit.

Organisation Kreisvorstand

IST

Vorsitzender	Finanzwart	Rechtswart KSA-V	Ltr. Spieltechnik	JA-Vorsitz
			SR	JA

NEU

von bisheriger zu neuer Bezeichnung

1.Vorsitzender	2. Vorsitzender	Finanzwart	Rechtswart	JA-Vorsitz	SR-Wart
geschäftsf. Vorstand - grds. gegenseitige Vertretung möglich					
BGB-Vorstand					
"Fachdezernate"					
Kommunikation, Strategie und Sport		**Finanzen**	**Recht**	**Jugend**	**SR**
Außenvertretung					
	stv. Außenvertretung				
Öffentlickeitsarb. Marketing →		unveränderte Rolle	unveränderte Rolle Rechtswart	unveränderte Rolle	neu im KV
Strategie und Maßnahmeplanung →			KSA-Vorsitz außerh. Vorstand		unveränderte Rolle
Projekte →					
← Sport					
1. Vorsitzender	**2. Vorsitzender**	**Vorstand Finanzen**	**Vorstand Recht**	**Vorstand Jugend**	**Vorstand SR**
Vorstand Sport	Vorstand Strategie/Planung				